

Stenographisches Protokoll

über die

15. Sitzung des steierm. Landtages am 12. October 1874.

Inhalt:

I. der Vormittagsitzung:

Anerkennungsvotum für den Lehrkörper der technischen Hochschule in Graz anlässlich der Uebernahme dieser Schule durch den Staat.

Urlaubsertheilung.

Petition des Gemeinderathes der Stadt Graz und deren Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß.

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Dominikus, betreffend die Behandlung des deutschen Sprachunterrichtes in den slovenischen Volksschulen der Steiermark.
2. des Abgeordneten Reuter, in Betreff der Errichtung eines zweiten Gerichtshofes für Untersteiermark.

Beschluß in Betreff der Deputation zur Ueberreichung der Adresse in Betreff der 1809er Invasionskosten an Se. Majestät den Kaiser.

Annahme der Anträge

I. des Finanz-Ausschusses:

- a) betreffend die Regulirung der Beamtengehälter und das Statut über den Pensionsfond (Beilagen Nr. 18 und 76 — Erledigung mehrerer Petitionen);
- b) zum Voranschlage des Landesfondes und Rechenschaftsberichte über Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke, Landesfienchenhäuser, Invalidenfonde, Armenwesen und Sanitätszwecke (Beilage Nr. 75 — Erledigung einer Petition);
- c) zum Voranschlage der Landesfonde und Rechenschaftsberichte über Cap. V. Bildungszwecke, Normalschulfond, und zum Rechnungsabschlusse pro 1873, und Voranschlage des Schullehrerpensionsfondes pro 1875 (Beilage Nr. 5, 9 und 79 — Erledigung einer diesbezüglichen Petition);
- d) zum Voranschlage der Landesfonde pro 1875 Cap. I. Landesvertretung, Cap. II. Landesverwaltung, Cap. VIII Activ- und Passiv-Interessen, Cap. XI. Dotation an den Grundentlastungsfond, Cap. XII Zufällige Einnahmen und Ausgaben, und Cap. XIII Creditoperationen und Capitalgebahrung (Beilage Nr. 81);

II. des Landes-Ausschusses:

in Betreff des Ankaufes der Kall'schen Realität (Beilage Nr. 80).

Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend die Reform des Gemeindegesetzes (Beilagen Nr. 21 und 70).

Berichte über Petitionen.

Anmeldung einer Interpellation des Abgeordneten Seidl, betreffend die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichtes in den deutsch-slovenischen Volksschulen der Steiermark.

II. Nachmittagsitzung:

Annahme der vom Gemeinde-Ausschusse beantragten Reform der Gemeindeordnung (Beilagen Nr. 21 und 70).

10 Beilagen: Nr. 18, 76, 75, 5, 9, 79, 81, 80, 21 und 70.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: v. Miller und Schmitt.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck und später Statthaltereirath Kallina.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Schriftführer v. Miller liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Lehrkörper der hiesigen technischen Hochschule ist gestern in seiner Gesamtheit vor mir erschienen, und hat mich ersucht, dem hohen Landtage seinen Dank für die großmüthige Pflege auszusprechen, welche die

Landesvertretung diese Anstalt bis zum gegenwärtigen Augenblicke, in welchem diese Anstalt zur Staatsanstalt geworden ist, angereichen ließ.

Indem ich mich dieses Auftrages entledige und hievon dem hohen Hause Kenntniß gebe, füge ich bei, daß ich im Namen des hohen Landtages dem Lehrkörper die wohlverdiente Anerkennung dafür aussprechen zu müssen glaubte, daß er durch die ausgezeichneten Kräfte, welche er in sich vereint, und durch seine Leistung den Auf dieser Schule weit über die Grenzen unseres Landes hinaus begründete und bewahrte (Beifall), und daß es ihm durch den wissenschaftlichen Eifer, den er in der studirenden Jugend zu wecken und zu erhalten sich bemühte, gelungen ist, auch die akademische Disciplin unter derselben in musterhafter Weise aufrecht zu erhalten. (Bravo.)

Ich habe die Ueberzeugung, daß die gegenwärtige und jede zukünftige Landesvertretung einer Anstalt, welche so recht eine Schöpfung des Landes und eine Quelle der Bildung für unsere Jugend, so wie mittelbar für den Glor unserer Heimat ist, stets das regste Interesse entgegen bringen wird. (Lebhafter Beifall.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Bretschko, welcher in dienstlichen Angelegenheiten nach Laibach reisen mußte, ersuchte um einen Urlaub für drei Tage. Da ich nicht ermächtigt bin, über zwei Sitzungen hinaus einen Urlaub zu erteilen, muß ich das hohe Haus befragen, ob es geneigt ist, dem Herrn Abgeordneten Dr. Bretschko diesen Urlaub zu bewilligen, und ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Urlaub ist bewilligt.

Aufgelegt wurden:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regulirung der Beamten-Gehalte für die Versorgungsanstalten-Verwaltung. (Beilage Nr. 83.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für die Landes-Ordnung, Landtags-Wahlordnung und Geschäfts-Ordnung des Landtages über den auf diese Gegenstände bezüglichen Bericht des Landes-Ausschusses. (Beilage Nr. 84.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses, womit der Stadtgemeinde Gilli die Einhebung von Zinskreuzern für fünf Jahre bewilligt wird. (Beilage Nr. 86.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses vom September 1874 in Betreff der Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf Staatskosten. (Beilage Nr. 87.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die Einberufung der Grundsteuerregulirungs-Centralcommission. (Beilage Nr. 88.)

Der Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Vereinfachung der Controlegeschäfte bei der Buchhaltung und deren Verbindung mit der Liquidatur. (Beilage Nr. 89.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses und zwar zu den Partien: Unterstützung aus Anlaß von Feuerschäden, Reform der Grundbücher, Landesschulden, Erzherzog-Johann-Monument, und Ergebnisse der finanziellen Gebahrung. (Beilage Nr. 90.)

Der Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Regierungs-Vorlage über den Gesekentwurf, betreffend die Schonzeit des Wildes und den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Jischock, bezüglich eines Gesetzes über die Erhebung, Abschätzung und Vergütung des Wildschadens. (Beilage Nr. 91.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses über den von dem Herrn Abgeordneten Seidl und Genossen in der Landtagsbeilage Nr. 72 gestellten Antrag, bezüglich der Kunstwein-Fabrikation (Beilage Nr. 92.)

Der Gemeinderath der Stadt Graz hat mir gestern eine Zuschrift an den Landes-Ausschuß überreicht, deren Petit dahin geht, daß die Gemeinde Graz ermächtigt werde, eine Aerial-Cautio im Betrage von 134.781 fl. in ihr gehörigen Wertheffecten leisten zu dürfen. Ich behandle diese Zuschrift wegen ihrer Dringlichkeit als eine Petition, welche ich dem hohen Landtage überreiche, und verweise dieselbe an den Gemeindev-Ausschuß mit dem Wunsche, daß derselbe darüber sobald als möglich und zwar mündlich Bericht erstatte.

Wenn ich auf keine Einwendung stoße, so nehme ich an, daß die Herren damit einverstanden sind. (Zustimmung.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus das Wort zur Stellung seiner in der letzten Sitzung angekündigten Interpellation wegen Behandlung des deutschen Sprachunterrichtes an den slovenischen Volksschulen.

Abg. Dr. Dominikus (L. G. Gilli liest):

„Um Mißdeutungen meiner heutigen Interpellation, wenn möglich, vorzubeugen will ich selber die Erklärung voranschicken, daß ich es durchaus für keine Schädigung nationaler Interessen ansehe, wenn einem Volksstamme, insbesondere dort, wo es das praktische Bedürfnis des Verkehrs erheischt, schon in der Volksschule die Gelegenheit zur Erlernung einer fremden Sprache geboten wird; wohl aber halte ich es für eine schwere Versündigung an den pädagogischen Grundsätzen und den jedem Volke innewohnenden natürlichen Rechten, wenn zur Förderung von Entnationalisirungs-Zwecken dem Studium einer fremden Sprache schon in der Volksschule ein so bevorzugter Platz

eingerräumt wird, daß darunter der eigentliche Unterrichtszweck, nämlich die Ausbildung des Menschen zu einem tüchtigen Mitgliede des Gemeinwesens, die Unterweisung desselben in den zum Leben unentbehrlichsten Kenntnissen in den Hintergrund gedrängt wird.

Es ist eine bereits anerkannte unabwiesliche Forderung der Pädagogik, daß in den Volksschulen der Unterricht in allen Lehrfächern in der Muttersprache der Kinder erteilt werden müsse, und daß mit dem Unterrichte in einer fremden Sprache erst dann begonnen werden könne, wenn jener in der Muttersprache schon hinreichend vorgeritten und befestigt ist.

Diese Grundsätze haben auch in unserer Gesetzgebung Ausdruck gefunden, und es müssen selbe auf die Schulen auf dem flachen Lande um so strenger angewendet werden, als für die weit überwiegende Mehrzahl der dortigen Schüler jeder Unterricht in den Lehrgegenständen mit dem Verlassen der Volksschule abgeschlossen ist.

Wenn gleich es nun den in der südlichen Steiermark gegebenen Verhältnissen, und zwar insbesondere in den der deutschen Sprachgränze nächst gelegenen Bezirken entspricht, daß die Anfangsgründe der deutschen Sprache als Lehrgegenstand in den Lehrplan der Volksschule aufgenommen sind, so muß es auf die Erreichung des eigentlichen und nächsten Unterrichtszweckes, welchen die Volksschule anzustreben hat, besonders in Bezirken, in welchen die deutsche Sprache der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung gänzlich fremd ist, höchst nachtheilig wirken, wenn selbe als Hauptgegenstand erklärt, und das zureichende Unterrichtsziel weit über die durch die Verhältnisse der Volksschule gezogenen Gränzen gesteckt wird.

Der jüngst hier versammelt gewesenen Landes-Conferenz der steiermärkischen Lehrer sind nun von Seite der hohen Regierung durch den Landeschulinspector Bestimmungen über die Behandlung des deutschen Unterrichtes in den nicht deutschen Volksschulen der Steiermark zur Begutachtung vorgelegt worden, welche die oben angedeuteten Grundsätze vielfach zu verletzen drohen.

In diesem Programme ist als Ziel des deutschen Unterrichtes an den nicht deutschen Volksschulen Steiermarks aufgestellt, die Befähigung der Schüler:

1. Mündliche und schriftliche Mittheilungen in deutscher Sprache richtig zu verstehen,
2. ihre Gedanken in deutscher Sprache mündlich und schriftlich correct auszudrücken.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll der deutsche Sprachunterricht als ein Theil des Gesamtunterrichtes angesehen werden.

Das Hauptgewicht ist auf den mündlichen Gebrauch der deutschen Sprache beim Unterrichte zu legen, und das Deutschsprechen als das wesentlichste Unterrichtsmittel, dessen sich der Lehrer zu bedienen hat, anzusehen.

Die methodische Zweckmäßigkeit erfordert es, daß der Unterricht in der deutschen Sprache, welcher mit dem Unterrichte in der Muttersprache im innigsten Zusammenhange zu stehen habe, nicht erst in den oberen Classen der Volksschule vorgenommen werde.

Auf der unteren Stufe sei die deutsche Sprache nicht Unterrichtssprache, sondern Unterrichtsgegenstand, dieselbe habe jedoch nach und nach mit steigender Berechtigung in das Schulleben einzutreten, so daß für die höheren Altersstufen der Kinder neben der slovenischen auch die deutsche Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen sei.

Hinsichtlich des zu beobachtenden Lehrganges empfiehlt das Programm unter Anderm, daß die deutschen Worte von dem Lehrer vorzusprechen, von den Kindern zuerst einzeln, dann im Chore nachzusprechen seien. Haben die Kinder im Lesen in der Muttersprache eine gewisse Fertigkeit erlangt, so sei das Lesen und Besprechen deutscher Lesestücke mit gesteigerten Anforderungen fortzusetzen.

Die schriftlichen Arbeiten in deutscher Sprache haben mit jenen in der Muttersprache zu beginnen.

Beim Rechenunterrichte, in der geometrischen Formlehre, im Zeichnen und im Turnen sei zunächst die Kenntniß der deutschen technischen Ausdrücke stufenweise bei den Kindern zu erstreben; selbst der Gesang bleibt in diesem Programme nicht unberührt.

Es ist klar, daß bei Ausführung dieser Bestimmungen die Muttersprache der Schüler gänzlich in den Hintergrund gedrängt wird, und daß sie nur mehr dazu zu dienen hat, den Unterricht in der deutschen Sprache zu vermitteln und zu ermöglichen.

Welch' schädlichen Einfluß ein derartiges Verhältniß auf die Resultate des Unterrichtes und auf die Erziehung des Volkes überhaupt üben müssen, läßt sich kaum verkennen.

Die Vorlage dieses Programmes an die Landeslehrer-Conferenz hat deßhalb im Unterlande die lebhafteste Beforgniß wachgerufen, daß die Regierung daran gehe, die gänzliche Verdeutschung der Volksschule im slovenischen Theile der Steiermark, sei es

selbst auf Kosten des allgemeinen Unterrichtszweckes, in ein System zu bringen, und ich fühle mich zur Beruhigung meiner Wähler verpflichtet, die Anfrage an Se. Excellenz den Herrn Regierungsvertreter zu stellen:

1. „Beabsichtigt die hohe Regierung die der Landeslehrer-Conferenz vorgelegten Bestimmungen über die Behandlung des deutschen Unterrichtes in den nicht deutschen Volksschulen in Steiermark zur Durchführung zu bringen?“

2. Hält die hohe Regierung dieselben für vereinbarlich mit den Bestimmungen des Art. XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1861 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger?“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter übermitteln.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Reuter das Wort zur Stellung seiner in der letzten Sitzung angemeldeten Interpellation, betreffend die Errichtung eines zweiten Gerichtshofes in Steiermark.

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg liest):

Die hohe Regierung hat den berechtigten Wünschen um die Errichtung eines zweiten Gerichtshofes für Untersteiermark, welchen der steiermärkische Landtag zweimal vollinhaltlich zugestimmt, zu entsprechen sich bereit erklärt, indem Se. Excellenz der Herr Statthalter in der sechsten Sitzung des steierm. Landtages vom Jahre 1873 ausdrücklich betonte, daß das Inslebentreten dieses Gerichtshofes im Principe beschlossen, nur noch eine Frage der Zeit sei.

Bezüglich der Unterbringung des Gerichtshofes existiren drei Projecte, und zwar:

1. Die Erweiterung des jetzigen Bezirks-Gerichtsgebäudes,

2. die Adaptirung eines zum Verkaufe angebotenen Privathauses, und

3. ein Neubau nach dem von Privaten vorgelegten den Bedürfnissen entsprechenden Bauplane.

Se. Excellenz der Herr Justizminister hat sich durch persönlichen Augenschein von den Localverhältnissen informiert, und es war daher zu erwarten, daß die Frage wegen des Gerichtsgebäudes, zu welchem die Stadt Marburg einen Beitrag von 20.000 fl. beizusteuern sich verpflichtete, schnellstens erledigt werde.

Bis heute jedoch ist über eine Entscheidung nichts bekannt.

Es wäre eine die thatsächlichen Verhältnisse vollkommen widersprechende Anschauung, wenn man annehmen würde, daß durch die Activirung eines zweiten Bezirks-

gerichtes in Marburg den Wünschen der Bevölkerung Genüge geschehen und diese Angelegenheit wieder dringend geworden sei.

Im Gegentheile läßt die inzwischen eingeführte Strafproceß-Ordnung und die damit im Zusammenhange stehenden Schwurgerichte mit dem Amtssitze in dem entfernten Cilli die Errichtung eines zweiten Gerichtshofes für Untersteiermark mit dem Sitze in Marburg, außer den bereits früher geltend gemachten Motiven, nur noch nothwendiger und dringender erscheinen.

Es ist daher begreiflich, wenn die Bevölkerung mit einer leicht zu entschuldigenden Ungeduld die Erledigung dieser nun schon seit Jahren schwebenden Angelegenheit entgegenieht, und fühle ich mich demnach verpflichtet, im Namen und über Aufforderung meiner Wähler an die hohe Regierung die Interpellation zu stellen:

1. „In welchem Stadium sich diese Angelegenheit befindet, und

2. ob die Regierung sich bereit erklärt, mit allen Mitteln auf die schnellste Erledigung dieser Angelegenheit hinzuwirken.“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter übermitteln.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich werde die Ehre haben, diese beiden Interpellationen gleichzeitig mit den übrigen Interpellationen in der nächsten Sitzung zu beantworten.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Wahl der Deputation zur Ueberreichung der Adresse an Se. Majestät den Kaiser in Betreff der Invasionskosten vom Jahre 1809.**

(Die Abgeordneten Freiherr v. **Rast** und **Reute** melden sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Rast** hat das Wort.

Abg. Freiherr v. **Rast** (St.-G. Windischgratz): Mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, welche dem hohen Hause für die Vollendung seiner Arbeiten zugemessen ist, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, es möge die Deputation, welche behufs der Ueberreichung der in der letzten Sitzung beschlossenen Adresse unter der Führung des Herrn Landeshauptmannes an das A. h. Hoflager abzusenden ist, außer dem Herrn Landeshauptmann noch aus zwei Mitgliedern bestehen und die Wahl derselben dem Ermessen des Herrn Landeshauptmannes überlassen bleiben.

Abg. Reuter (St.-G. Marburg): Ich wollte denselben Antrag stellen, da ich glaube, daß diese Ansicht im hohen Hause eine fast allgemeine sein wird. (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche beschließen wollen, daß die Wahl der Deputation mir überlassen werde und diese Deputation unter meiner Führung sich zur Audienz bei Sr. Majestät melden soll, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regulirung der Beamten-Gehalte und das Statut über den Pensionsfond.

(Beilage Nr. 76.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Schlosser** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß hat dem hohen Landtage bereits in der vorigen Session einen Antrag auf Regelung der Bezüge der landschaftlichen Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Ober-Einnehmer-Amtes, der Hilfsämter (Registratur und Exposit) und des Bauamtes gestellt. Hierüber hat der hohe Landtag in der vorigen Session, und zwar am 17. December 1873 und 14. Jänner 1874, folgende Beschlüsse gefaßt (liest):

„Es ist für sämtliche landschaftliche Aemter ein Pensionsfond mit Percentabzügen von dem Gehalte der Bediensteten zu bilden, und der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein Statut über dessen Bildung und Verwendung auszuarbeiten, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß das Statut auf die Bezüge der Bediensteten, insofern nicht erworbene Rechte im Wege stehen, vom 1. Jänner 1874 Anwendung finde.“

„Auf die beantragte Regulirung der Gehalte der Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Ober-Einnehmeramtes, der Hilfsämter, des Bauamtes, dann der Löhnungen der Amtsdienner wird dormalen nicht eingegangen.“

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage den Vorschlag über die Gehaltsregulirung bei den genannten Aemtern in der nächsten Session, und gleichzeitig mit dem Statute über den nach dem Landtagsbeschlusse vom 17. December 1873 zu gründenden Beamten-Pensionsfond in Vorlage zu bringen.“

Diesem Auftrage hat der Landes-Ausschuß in der gegenwärtigen Session entsprochen, und ich habe heute im Namen des Finanz-Ausschusses die Ehre, über diese Vorlage zu berichten.

Der Finanz-Ausschuß hat beschlossen, dem hohen Hause die Annahme der Vorschläge des Landes-Ausschusses

im Großen und Ganzen mit nur unbedeutenden Aenderungen zu empfehlen. Die wesentlichste und durchgreifendste Aenderung, welche der Finanz-Ausschuß beantragt, besteht in einer nicht bedeutenden Reducirung der Activitätsbezüge. Diese sollen nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses von 420 fl. auf 350 fl., von 360 fl. auf 300 fl., von 300 fl. auf 250 fl., von 240 fl. auf 200 fl. und von 180 fl. auf 150 fl. herabgesetzt werden.

Eine Minorität des Finanz-Ausschusses war allerdings der Meinung, daß auch in diesem Punkte die Anträge des Landes-Ausschusses dem vollen Umfange nach anzunehmen gewesen wären. Die Majorität des Finanz-Ausschusses glaubte jedoch in dieser Richtung an den bereits in der vorigen Session gefaßten Beschlüssen festhalten zu sollen.

Eine weitere Aenderung betrifft die Stellung der beiden Concipisten im Secretariate und des Rathsthüters, welcher Lektierer nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses von der definitiven Organisation und Systemisirung der Bezüge auszuscheiden wäre, welcher daher den bisherigen Gehalt von 600 fl. und anstatt der bisherigen Theuerungszulage eine Activitätszulage von 150 fl. zu beziehen hätte.

Dagegen hat der Finanz-Ausschuß in Abänderung der Anträge des Landes-Ausschusses sich erlaubt, dem hohen Hause eine Erhöhung der Bezüge der an sämtlichen genannten landschaftlichen Aemtern und landschaftlichen Gebäude-Inspection angestellten Amtsdienner zu empfehlen und es beantragt der Finanz-Ausschuß die Erhöhung der Jahreslöhnung derselben von 450 fl. auf 500 fl.

Auf die Motivirung dieser Anträge des Finanz-Ausschusses erforderlichen Falles einzugehen behalte ich mir in der Specialdebatte vor.

Ich glaube, das hohe Haus wird mich heute von einer eingehenden Begründung der Anträge des Finanz-Ausschusses entheben, da diese Begründung bereits in den vorjährigen und heurigen Anträgen des Landes-Ausschusses vorliegt, und die dafür sprechenden Gründe bei verschiedenen Anlässen in diesem hohen Hause zum wiederholten Male ausgesprochen worden sind. Die Gründe und Erwägungen des Landes- und des Finanz-Ausschusses beruhen im Wesentlichen auf der Erkenntniß, daß die in früheren Jahren regulirten Gehalte der Beamten mit den gegenwärtig seit einigen Jahren auf das Rapideste gestiegenen Preisen aller Lebensmittel in einem derartigen Mißverhältnisse stehen, daß es eben ein unabweisliches Postulat der Gerechtigkeit ist, diesem Uebelstande durch eine entsprechende Erhöhung der Gehalte, insbesondere der niedriger gestellten Beamten, abzuheben. Diese Anträge beruhen ferner auf der — wenn ich sagen darf — politischen Erwägung

daß es sowohl für den Geist eines Beamtenkörpers als auch für die Art und Weise seiner Dienstleistung nichts weniger als förderlich sein kann, und daß im Gegentheile sowohl die Leistung selbst, als der die Dienstleistung durchwühende Geist auf das Ernsteste gefährdet werden würde, und daß mit der Zeit die Möglichkeit, einen tauglichen Nachwuchs für die verschiedenen landschaftlichen Aemter zu erlangen, geradezu abgeschnitten werden würde, wenn die Beamten der Landschaft auf die Dauer in ihren Bezügen wesentlich ungünstiger gestellt wären, als die Staatsbeamten. Die Anträge beruhen endlich auf der meines Erachtens richtigen Erkenntniß des einfachsten volkswirtschaftlichen Grundsatzes: wie die Dienstleistung, so der Lohn. Wenn wir, und zwar mit allem Rechte, eine genaue, gewissenhafte und strenge Erfüllung aller Pflichten, und wenn wir eine pünktliche Erfüllung des von Jahr zu Jahr in seinen Anforderungen steigenden landschaftlichen Dienstes verlangen, dann müssen wir, glaube ich, auch in Consequenz des eben erwähnten volkswirtschaftlichen Grundsatzes die in den Diensten der Landschaft stehenden Beamten in ihren Bezügen derart stellen, daß sie der gegenwärtigen Gestaltung der volkswirtschaftlichen und socialen Verhältnisse entsprechen.

Die Herren dürfen daher, glaube ich, mit Beruhigung für die Ihnen heute vorliegenden Anträge des Finanz-Ausschusses stimmen. Sie dürfen es in der Ueberzeugung thun, daß, wenn Sie dies thun, Sie eben nur den einfachsten Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit und den Grundsätzen der Verwaltungsräson entsprechen.

Von diesem Standpunkte geleitet, erlaube ich mir im Namen des Finanz-Ausschusses die Anträge desselben dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. (Bravo.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über die Anträge des Finanz-Ausschusses I bis XVI, über die Resolutionen und über das Schema, die Generaldebatte.

Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe für geschlossen und wir gehen zur Specialdebatte über.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Anträge zu lesen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Schloffer** (liest Antrag I aus der Beilage Nr. 76).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über Antrag I und das dazu gehörige Schema das Wort?

Abg. Freiherr v. Hammer-Purgstall (G.-G.-B.): Mir scheint, daß der Landes-Ausschuß dadurch, daß er in seiner Vorlage einen Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Concipisten nicht gemacht hat, bestätigt, daß der Dienst des Einen von dem Dienste des Andern nicht verschieden ist, daß die Arbeitskraft des Einen sowie die des

Andern in gleicher Weise in Anspruch genommen worden ist. Es fällt daher auf, daß der Finanz-Ausschuß, während er die Officiale und die Adjuncten bei den verschiedenen Aemtern unter sich gleich stellt, gerade bei den Concipisten den Einen mit 1100 fl., 1200 fl. und 1300 fl., den Zweiten mit 900 fl., 950 fl. und 1000 fl. Gehalt eingestellt hat.

Wenn man bedenkt, daß der gegenwärtige zweite Concipist 22 Dienstjahre hinter sich hat — eine Anzahl Jahre, welche das Lebensalter manches Officials überschreitet, wenn man bedenkt, daß er als absolvirter Jurist, hätte er sich einem anderen Zweige zugewendet, gewiß in einer höheren Gehaltsstufe stehen würde, und wenn man weiters bedenkt, daß gerade der jetzige Concipist nach den übereinstimmenden Aussagen derjenigen Personen, welche in der Lage sind, unterrichtet sein zu können, an Arbeitskraft und Tüchtigkeit nicht nur nichts zu wünschen übrig läßt, sondern auch Anerkennung gefunden hat, so glaube ich, daß es der Billigkeit entspräche, auf die Anträge des Landes-Ausschusses zurückzugreifen und für beide Concipisten 1100 fl., 1200 fl. und 1300 fl. als Gehalt und eine Activitätszulage von 250 fl. zu bestimmen.

Indem ich diesen Antrag stelle, empfehle ich denselben dem Wohlwollen des hohen Hauses. (Bravo!)

Abg. Herman (L.-G. Pettau): Ich erlaube mir den Antrag des Herrn Vorredners auf das Wärmste zu unterstützen. Der Mann, den dieser Fall betrifft, hat bereits 22 Dienstjahre und er hätte nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses denselben Gehalt, den ein Kasse-Official mit 22 Lebensjahren hat. Der Gehalt von 900 fl., 950 fl. u. s. w. ist, wie mir scheint, eigentlich nicht der Gehalt eines Concipisten, und ich möchte das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß die Beamten des Secretariates juridischer Bildung und allseitiger Geseßkenntniß bedürfen und im Verwaltungsdienste erfahren sein müssen, daß diese Beamten bei dem häufigen Wechsel der Landes-Ausschuß-Mitglieder die Stabilität der Principien der autonomen Landesverwaltung repräsentiren und gleichsam das Depot der auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen sind.

Endlich bitte ich zu bedenken, daß der nur aus vier Personen bestehende Status des Secretariates den Beamten desselben nur eine spärliche Aussicht auf Avancement gewährt, während andere junge Männer als Bezirkscommissäre oder Adjuncten weit früher in die IX. Rangsklasse mit 1100 fl., 1200 fl. und 1300 fl. eingereiht werden, und ihnen überdies noch ein weites Feld der Carrière offen steht.

Ich empfehle daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall auf

das Wärmste, weil er ein Act der Billigkeit und Gerechtigkeit ist. (Bravo!)

Lohninger (G.-G.-B.): Der Finanz-Ausschuß hatte bei Feststellung des Status nicht die Personen vor Augen, es war daher im Finanz-Ausschuße von dem so sehr verdienstvollen Beamten, dem er auch persönlich sehr gerne eine höhere Befoldung gewünscht hätte, nicht die Rede sondern er hat sich objectiv verhalten und gedacht, daß er es hier mit dem Status und nicht mit Personen zu thun habe.

Ich für meine Person würde gerne eine solche Erhöhung vorgeschlagen haben und ich glaube, bei den gerühmten Verdiensten des vorerwähnten Beamten wäre ein solcher Vorschlag auf keine Hindernisse gestoßen; im Status aber glaubte der Finanz-Ausschuß nicht auf eine höhere Befoldung eingehen zu sollen, weil er es, wie gesagt, nicht mit den Personen zu thun hatte.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht (nach einer Pause), erkläre ich die Debatte über Antrag I und über das Schema geschlossen und bringe den Antrag des Freiherrn v. Hammer-Purgstall zur Unterstützung. (Derselbe wird hinreichend unterstützt.) Wünscht Herr Berichterstatter noch zu sprechen?

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Schlosser:** Auch im Finanz-Ausschuße haben sich Stimmen erhoben, welche für den heute von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall gestellten Antrag plaidirten, und auch ich bin derselben Meinung, welche heute von Seite des Freiherrn v. Hammer-Purgstall hier ausgesprochen wurde. Ich finde mich daher in der Lage, einestheils meine eigene Meinung zu vertreten, anderseits aber auch als Berichterstatter des Finanz-Ausschusses die Anträge der Majorität desselben zu vertheidigen.

Ich für meine Person stimme für den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall aus den Gründen, welche von ihm und von dem Herrn Abgeordneten Herman geltend gemacht worden sind. Ich stimme aber nicht bloß aus persönlichen Gründen dafür, sondern für mich sind dabei rein sachliche Gründe maßgebend, und diese sind die, daß ein sehr großes Schwerkewicht der Action des Landes-Ausschusses im Secretariate liegt, und daß es daher meines Erachtens nothwendig ist, selbst die untersten Beamten desselben in ihren Bezügen so zu stellen, daß sie den verhältnißmäßig gut situirten Staatsbeamten gleich gestellt werden. Ist dies nicht der Fall, dann würde es meines Erachtens im Falle von Erledigungen von Dienststellen im Secretariate außerordentlich schwer sein, für die erledigten Stellen einen solchen Nachwuchs zu gewinnen, wie er nach den Anforderungen, und ich wiederhole es, nach den sehr strengen Anforderungen

dieses Dienstes verlangt wird. Dies sind die Gründe, welche mich bestimmen, für den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hammer-Purgstall einzutreten.

Der Finanz-Ausschuß glaubte jedoch, es sei auch bei diesem Amte wie bei anderen landschaftlichen Aemtern zweckmäßig, die unterste Gehaltsstufe nicht zu erhöhen, und dadurch eben auch dem Beamten des betreffenden Amtes Gelegenheit zu bieten, nach entsprechender Dienstleistung zu avanciren.

Dies sind, glaube ich, objectiv gehalten, jene Gründe, welche für und gegen die Erhöhung des Gehaltes des zweiten Concipisten geltend gemacht wurden, und ich behalte mir vor, für meine Person für den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall zu stimmen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Ich muß zuerst den Abänderungsantrag in Bezug auf das Schema, nämlich den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hammer-Purgstall zur Abstimmung bringen.

Derselbe geht dahin:

„Es sei der Gehalt beider Concipisten in gleicher Höhe mit 1100 fl., 1200 fl. und 1300 fl. und mit einer Activitätszulage von 250 fl. festzustellen.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.)

Der Antrag ist mit 25 gegen 23 Stimmen angenommen. (Bravo!)

Den Antrag I werde ich gleichzeitig mit den anderen Anträgen zur Abstimmung bringen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Schlosser** (liest die Anträge II bis XVI und die Resolution, betreffend die Geschäftsvereinfachung aus Beilage Nr. 76.) Bezüglich des Antrages XVI glaube ich mich nur auf den Bericht des Landes-Ausschusses berufen zu sollen, in welchem die Gründe, welche diesem Antrage zu Grunde liegen, dargelegt sind.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden die Anträge I bis XVI und die Resolution, betreffend die Geschäftsvereinfachung, ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum Statute über den Pensionsfond für die Bediensteten der steiermärkischen Landschaft. Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ersuche den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Paragraphen vorzulesen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Schlosser** (liest die §§ 1 bis inclusive 8 des Statutes aus Beilage Nr. 76.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die einzelnen Paragraphen das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

(Bei der Abstimmung werden die §§ 1 bis inclusive des Pensionsfondstatutes ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Dr. **Schlosser:** Mit dieser Vorlage erledigen sich zugleich folgende vier Petitionen, nämlich:

die Petition des Personales der landschaftlichen Hilfsämter-Direction, um Erhöhung der Gehalte und Gleichstellung mit den kaiserlichen Beamten derselben Kategorie;

die Petition des Alois Schaffernack, Landesbuchhalters um Erhöhung seiner Bezüge auf 2800 fl., beziehungsweise 3200 fl. und 3600 fl.;

die Petition der landschaftlichen Gebäude-Inspection, um die Bedachtnahme auf die Beamten und des Dieners der landschaftlichen Gebäude-Inspection bei der hohen Beschlussfassung, bezüglich der Gehalts- und beziehungsweise Lohnungs-Regulirung, und endlich

die Petition des Michael Pampichler, landschaftlichen Bauübergebers, um Gleichstellung bezüglich seiner Activitätszulage mit den übrigen landschaftlichen Beamten derselben Gehaltskategorie.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage für 1875 und zum Rechenschaftsberichte Capitel VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke.

(Beilage Nr. 75.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak** (von der Tribüne):

Cap. VI, „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke.“

Titel 4, Landes-Siechenhäuser, Erforderniß:

A. Landes-Siechenhaus in Wildon:

- | | |
|---|----------|
| 1. Besoldungen | fl. 1400 |
| 2. Löhningen der Wärter und
Diensteute | „ 3000 |
| 3. Amts- und Kanzlei-Erfordernisse | „ 300 |
| 4. Beheizung und Beleuchtung | „ 260 |
| 5. Gebäude-Erhaltung | „ 260 |
| 6. Haus-Erfordernisse | „ 500 |
| 7. Verpflegung für 100 Pfründner | „ 12775 |
| 8. Verschiedene Auslagen | „ 300 |
| 9. Neu-, Zu- und Umbauten und
innere Einrichtung | „ 12000 |

Zusammen . . fl. 30595

B. Landes-Siechenhaus in Pettau:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Ankauf, Adaptirung des Gebäudes u. innere Einrichtung | fl. 42000 |
| 2. Administrations- u. Verpflegskosten für circa 50 Pfründner
durch drei Monate | „ 3000 |
| Zusammen | fl. 45000 |

C. Landes-Siechenhaus im Oberlande:

- | | |
|--|------------|
| 1. Ankauf, Adaptirung des Gebäudes u. innere Einrichtung | fl. 80000 |
| Summe des ganzen Erfordernisses | fl. 155595 |

Gegen die Anträge des Voranrages des Landes-Ausschusses ist bei Post 1 „Besoldungen vom Finanz-Ausschusse“ eine kleine Aenderung vorgenommen worden.

Der Finanz-Ausschuß glaubte, daß den Thierärzten eine jährliche Remuneration von wenigstens 600 fl. gebühre, der Verwalter bezieht 800 fl. und beide Anstellungen sind nur provisorisch. Es ändert sich daher die Summe bei Post 1 gegen den Voranschlag von 1300 fl. auf 1400 fl.

Die Post 2, „Löhningen der Wärter und Dienstleute“, wurde auf 3000 fl. herabgesetzt, da vorausgesetzt wird, daß 8 Wärter ausreichen werden, während im Voranschlage 10 angenommen sind.

Bei der Post 7, „Verpflegung für 100 Pfründner“, wurde die tägliche Verpflegungsgebühr mit 35 kr. für jeden Pfründer und die Anzahl derselben auf 100 festgesetzt, da jetzt schon 70 Pfründner in dem Siechenhause zu Wildon untergebracht sind und deren Anzahl im Steigen begriffen ist.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche für die Landes-Siechenhäuser in Wildon, Pettau und im Oberlande als Erforderniß 155595 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Diese Summe ist bewilligt.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak:**

Bedeutung:

A. Landes-Siechenhaus in Wildon:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Aus der Schenkung der steierm. Sparkasse | fl. 12062 |
| 2. Verpflegskosten-Ersätze von Gemeinden | „ 6000 |
| 3. Verpflegskosten-Ersätze vom Landesfonde | „ 6775 |
| 4. Erträgniß der Siechenhaus-Realitäten | „ 150 |
| Zusammen | fl. 24987 |

B. Landes-Siechenhaus in Pettau:

1. Aus der Schenkung der steierm.
Sparkasse fl. 42000
2. Verpflegskosten-Erfäße von Gemeinden „ 1000
3. Verpflegskosten-Erfäße vom Landesfonde „ 1000

Zusammen . . fl. 44000

C. Landes-Siechenhaus im Oberlande.

1. Aus der Schenkung der steierm.
Sparkasse fl. 80000
 - Summe der ganzen Bedeckung . fl. 148987
- Nach Gegenstellung des Erfordernisses mit „ 155595
- ergibt sich ein aus dem Landesfonde zu deckender Abgang von fl. 6608

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diese Posten das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist ersuche ich jene Herren, welche für die Siechenhäuser in Wilbon, Pettau und das im Oberlande als Bedeckung 148987 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. (Geschwiegt.) Diese Summe ist eingestellt.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Bošnjak: Der Rechenschaftsbericht (Seite 50) bemerkt, daß in dem Siechenhause zu Wilbon die Zunahme an Pfründnern im Steigen begriffen ist, so daß anzunehmen ist, daß im künftigen Jahre sich die Durchschnittsziffer derselben auf 100 belaufen wird. Dieses Siechenhaus zeigt seine wohlthätigen Folgen darin, daß es auf die Entlastung der Kranken- und Irrenhäuser eingewirkt hat. In Pettau ist die Erbauung eines Siechenhauses im Gange und dürfte demnächst vollendet sein. Für das Oberland wurde vom Landes-Ausschusse eine Realität zum Baue eines Siechenhauses angekauft.

Ein definitives Statut für die Siechenhäuser wurde noch nicht verfaßt und der Personalstand ist noch nicht systemisirt, da man dießbezüglich noch Erfahrungen abwarten zu müssen glaubte.

Der Finanz-Ausschuß beantragt, diesen Theil des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Der hohe Landtag nimmt diesen Theil des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Bošnjak:

Titel 6, „Waisenfond“.

- Erforderniß: Rubrik I bis VI fl. 41092
- Bedeckung: Rubrik I bis IV „ 41092

Titel 7 „Innerösterreichischer Invalidenfond“, Erforderniß fl. 535

Bedeckung „ 535

Titel 8, „Judenburger-Kreis-Invalidenfond“, Erforderniß fl. 837

Bedeckung „ 837

Die diesfälligen Partien der Rechenschaftsberichtes beantragt der Finanz-Ausschuß zur Kenntniß zu nehmen.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen und der Rechenschaftsbericht zur Kenntniß genommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Bošnjak:

Titel 10, „Andere Wohlthätigkeitszwecke“, Erforderniß: Rubrik I bis V . . . fl. 6786

Außerordentliches Erforderniß . . . „ 1680

Summe des ganzen Erfordernisses fl. 8466

Bedeckung: Rubrik I bis V „ 489

Es ergibt sich daher ein Abgang von fl. 7977

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu dieser Post das Wort?

Abg. Freiherr v. Walterskirchen (L.-G. Bruck): Ich verkenne nicht, daß es selten von Erfolg begleitet ist, wenn man bei den gewiß wohl überlegten Anträgen des Finanz-Ausschusses mit Abänderungs-Anträgen kommt, besonders, wenn sie Erhöhungen bezwecken. Ich bitte aber es mir nicht zu verargen, wenn ich trotz dieser Erkenntniß es versuche, dem hohen Landtage einen etwas bedeutenderen Betrag für die allgemeine Kranken- und Invalidenkasse als den, mit welchem diese Rubrik im Vorschlage bedacht ist, zu beantragen.

Der Zweck und das Ziel dieser Kasse ist nach dem beiliegenden Statute und nach dem Rechenschaftsberichte, welcher sich in den Händen des Herrn Referenten befindet, von einer eminenten socialen Bedeutung. Diese Kasse bezweckt die Versorgung des Arbeiters für die Zeit des Alters und der Erwerbslosigkeit und sichert ihm auch eine sehr werthvolles Recht, das Recht der Freizügigkeit.

So lange der Arbeiter, wenn er um eine günstige Conjunction für die Verwerthung seiner Arbeitskraft aufzusuchen, dabei den Anspruch verliert, welchen er sich durch Einzahlungen in die betreffende Kasse erwirbt, ist das Recht der Freizügigkeit immer mehr oder weniger illusorisch, wenigstens nicht ausführbar, ohne große materielle Opfer für ihn nach sich zu ziehen. Deshalb ist die Bedeutung von Kassen, welche sich über ein großes Gebiet erstrecken, auch eine große.

Weiteres bitte ich zu bedenken, daß es theilweise eine dem Lande gesetzlich obliegende Verpflichtung ist, und zwar

eine sehr theuere, welche durch diese Kassen der betreffenden Körperschaft abgenommen wird, indem die Kranken, welche Mitglieder dieser Kassen sind, durch 16 Wochen auf Kosten des Vereines verpflegt werden, während sie sonst nur durch eben so viele Tage vom Lande verpflegt werden müßten.

Darin dürften vielleicht die Sparmeister dieses hohen Hauses einen Rechtfertigungsgrund finden, wenn für diese Kasse ein höherer Betrag bewilliget wird.

Weiteres ist das günstige Verhältniß zwischen den Verwaltungskosten und der Summe, welche für sanitäre und humanitäre Zwecke ausgegeben werden, für mich ein Beweis, daß es sich hier um eine humane Anstalt, nicht aber um eine Einnahmsquelle für sociale Agitatoren handelt.

Ich würde mir daher erlauben, zu beantragen, daß statt des Betrages von 100 fl., welche nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses hier eingestellt wurde, ein Betrag von 1000 fl. für diesen Verein bewilliget werde. Es würde sich daher die Erforderniß-Summe, Rubrik I bis V, bei dem Titel 10 „Andere Wohlthätigkeitszwecke“ von fl. 6786 auf „ 7686 stellen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak**: Dieser Antrag bezieht sich auf eine Petition, welche von der allgemeinen steiermärkischen Kranken- und Invalidenkasse an den hohen Landtag überreicht wurde, und in welcher dargelegt ist, daß diese Kasse im letzten Halbjahre ein Deficit von 571 fl. 65 kr. hatte. Es hat sich nämlich diese Kasse als Gesamtverein für die Arbeiter-Kranken- und Invalidenkassen in Sudenburg, Leoben, Marburg, Neuberg, Köflach, Zeltweg u. s. w. gebildet, welche untereinander in engster Verbindung stehen, und deren Verwaltung und Gebahrung in Graz von der Centrale, deren Obmann Ernst Waschel ist, überwacht wird.

Der Finanz-Ausschuß hat nach dem Vorgange früherer Jahre geglaubt, mit dem Betrage von 100 fl. den Verein hinlänglich unterstützen zu können, da dieser Verein in den früheren Jahren kein Deficit hatte und dessen Ausgaben vollkommen durch seine Einnahmen gedeckt waren. In diesem Jahre war zufällig im ersten Halbjahre die Anzahl der Kranken eine größere, jetzt aber ist der Krankenstand im allgemeinen wieder ein sehr niedriger. Es gibt auch Krankenvereine in anderen Ländern, welche im ersten Halbjahre ein Deficit hatten, dasselbe aber im zweiten Halbjahre wieder hereinzubringen glauben; daher scheint mir die Summe von 1000 fl., welche für diesen Zweck aus Landesmitteln bewilliget werden soll, viel zu bedeutend, um

dieselbe einem einzelnen Wohlthätigkeitszwecke widmen zu können.

Ich kann daher dem hohen Hause nur empfehlen, den Antrag des Finanz-Ausschusses anzunehmen, und wie früher nur 100 fl. für diesen Zweck einzustellen.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich theile vollkommen die Intentionen des Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen, ich theile auch die Anschauung, daß der Betrag von 1000 fl. für diesen Zweck gewiß nicht zu viel ist; ich werde auch zunächst für diesen Antrag stimmen, denn ich glaube, daß die Bedeutung dieser Gabe gewiß nicht unterschätzt werden darf, und die Höhe derselben gewiß im richtigen Verhältnisse steht zu dem, was zur Aushungung einer friedlichen Lösung der socialen Frage damit geschieht.

Da ich jedoch, und wie ich glaube, nicht mit Unrecht besorge, daß diese Höhe der Summe bei vielen geehrten Herren, welche der ganzen Sache nicht abgeneigt sind, einigen Anstand erregen könnte, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen,

„im Capitel VI., Titel 10, Rubrik I., Post 10, „für die allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Kasse 500 fl. einzustellen.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte über Titel 10, Rubrik I, Post 10, für geschlossen, und bringe die beiden Anträge zur Unterstützung.

(Hierauf werden die Anträge der Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen und Dr. Heilsberg hinreichend unterstützt.)

Wünscht der Herr Berichtestatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Ich ersuche jene Herren, welche im Capitel VI., Titel 10, Rubrik I, Post 10, für die allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Casse nach dem Antrage des Freiherrn von Walterskirchen 1000 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche für eben diese Post nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg 500 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

(Sohin wird für den Titel 10, „Andere Wohlthätigkeitszwecke“ das Erforderniß mit . . . 8866 fl. die Bedeckung mit 489 fl. daher der Abgang mit , 8377 fl. eingestellt.)

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak**: Im diesbezüglichen Theile des Rechnungsberichts bemerkt der Landes-Ausschuß, daß er eine Durchführungsvorschrift erlassen und an die Bezirks-Ausschüsse verschickt hat, und daß dieselbe aber bisher noch nicht von einem günstigen Erfolge begleitet war. Der Landes-Ausschuß klagt, daß für die Bestellung von Polizei-Organen zur Hintanhaltung des Bettels und Vagabundenwesens in Wahrheit noch gar nichts geschehen ist, und berichtet, daß er über mehrfällige Nachfragen und um die Bekanntheit mit dem Armengesetze zum Gemeingut zu machen, dasselbe sammt den damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften über die Landes-Siechenhäuser und über Waisenspfünden in einer eigenen Broschüre veröffentlicht hat. Durch eine Verordnung der k. k. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaften wurden dieselben beauftragt, die von ihnen verhängten und in die Localarmenfonde fließenden Geldstrafen den Bezirks-Ausschüssen zur Controlirung der betreffenden Gemeinden anzuzeigen. Es wäre wünschenswerth, daß dies auch bezüglich der Gemeindevorsteher geschehen würde, da mancher Gemeindevorsteher Geldstrafen verhängt, über deren Verwendung man gar keine Controlle hat.

Bezüglich der Pfarrarmen-Institute ist auch nicht das in Ausführung gekommen, was früher beschlossen wurde. Der Landes-Ausschuß bemerkt, es sei nicht an der Zeit, über die Organe der Verwaltung dieses Fonds und ihren Wirkungskreis reformatorische Bestimmungen vorzuschlagen, so lange das Gesetz über öffentliche Armenpflege nicht vollständig durchgeführt und die Reorganisirung der Gemeinden selbst in ihren wesentlichen Grundzügen nicht vollendet ist.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle diesen Bericht zur Kenntniß nehmen, zugleich aber die Erwartung aussprechen, daß die Bezirks-Ausschüsse und Gemeinden den Landes-Ausschuß in der Zusammenstellung der Ausweise des für Armenzwecke gewidmeten Vermögens der durch das Gesetz ausgesprochenen Verpflichtung gemäß mit aller Willfährigkeit unterstützen werden.“

(Diese Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Titel 11, „Sanitätszwecke“, beantragt der Finanz-Ausschuß einzustellen:
im Erforderniß fl. 773
Bedeckung keine.

(Bei der Abstimmung wird dieser Betrag ohne Debatte in das Präliminare eingestellt.)

Im Rechnungsberichte (Seite 44) bemerkt der Landes-Ausschuß bezüglich des Sanitätswesens, daß

er, dem Auftrage des hohen Landtages vom 10. Jänner d. J. entsprechend, die hohe Regierung neuerdings und dringend der Vermehrung der Sanitätsbezirke und öffentlicher Sanitätspersonen empfohlen hat.

Leider ist in dieser Beziehung seitens der Regierung nichts geschehen. Bis zum Jahre 1870 bestanden in Steiermark 19 Bezirksarztenstellen; von diesen wurden 7 aufgelassen, und zwar 4 davon im Unterlande. Im Unterlande bestanden nämlich 7 Bezirksarztenstellen zu Marburg, Cilli, Pettau, Luttenberg, Mann, Windischgratz und Windischfeistritz. Bei der Regulirung wurden 4 von diesen Stellen aufgelassen, während in der ganzen übrigen Steiermark nur 3 Stellen nicht mehr besetzt wurden.

Der diesbezügliche Uebelstand wurde schon heuer von einem Herrn Interpellanten erwähnt, und es wäre zu wünschen, daß die Regierung diesem Wunsche des Landtages Folge gibt.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher die Annahme folgender Resolution:

„Der hohe Landtag wolle, nachdem von Seite der hohen Regierung ungeachtet der erwiesenen Nothwendigkeit noch immer keine Vermehrung der Sanitätsbezirke und öffentlichen Sanitätspersonen erfolgt ist, den Landes-Ausschuß auffordern, seine Bemühungen bei der hohen Regierung in dieser Beziehung fortzusetzen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu dieser Resolution zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Dann erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Kübeck**: Es wurde vom geehrten Herrn Berichterstatler darauf hingewiesen, daß es im hohen Grade wünschenswerth sei, daß die Regierung endlich den Wünschen ein Ohr leihe, welche bezüglich des Sanitätswesens wiederholt ausgesprochen worden sind.

Ich glaube dem hohen Hause mittheilen zu können, daß die Regierung dem Sanitätswesen fortan ihre volle Aufmerksamkeit zuwendet, daß die Regierung jedoch nicht in der Lage sei, durch ihre Organe das auszuführen, was von Seite der Gemeinden für das Sanitätswesen nach dem Gesetze zu geschehen hat.

Der geehrte Landesauschuß hat sich, wie im Rechnungsberichte angedeutet wird, in Ausführung des vorjährigen Landtagsbeschlusses an die Regierung gewendet, damit die Anzahl der Sanitätsbezirke vermehrt werde. Ich habe die Ehre dem hohen Hause mitzutheilen, daß die dießfälligen Verhandlungen mit aller Wärme aufgegriffen worden sind, daß alle Verhältnisse, welche in Betracht zu ziehen sind, wohl erwogen wurden, und daß in Folge der dießfälligen Berathungen auch bereits Anträge gestellt

wurden, um den Wünschen des hohen Landtages und der Bevölkerung entgegen zu kommen.

Diese Verhandlungen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt, doch hoffe ich, daß eine Besserung in der Theilung der Sanitätsbezirke zu gewärtigen sei.

Ich werde die Ehre haben auf diesen Gegenstand neuerlich zurückzukommen, sobald es sich um die Interpellation eines Herrn Abgeordneten handeln wird.

(Bei der Abstimmung wird die Resolution nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak**: Im Rechenschaftsberichte bemerkt der Landes-Ausschuß zum Punkte „öffentliche Krankenhäuser auf dem Lande“, daß die Vollendung des neuen Spitals zu Pettau in naher Aussicht stehe, daß in Gili ein Gebäude für das öffentliche Krankenhaus erworben wurde u. s. w.

Der Finanz-Ausschuß beantragt diesen Theil des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort verlangt (Niemand meldet sich), nehme ich an, daß dieser Theil des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß genommen wird.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Bošnjak**: Hierher gehört auch die Petition des Vereines für Kindergärten in Graz um eine entsprechende jährliche Subvention.

Da eine Petition ähnlichen Inhaltes vom hohen Hause abgewiesen worden ist, beantragt der Finanz-Ausschuß:

„In Erwägung dessen, daß dieser Verein für Kindergärten hauptsächlich nur locale Zwecke verfolgt, sei auf diese Petition nicht einzugehen.“

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist kein Gegenstand der Abstimmung, denn ich glaube, daß es nicht thunlich ist, daß das hohe Haus in zwei nacheinander folgenden Sitzungen widersprechende Beschlüsse faßt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1875, Cap. V, „Bildungszwecke“, und den dießbezüglichen Theilen des Rechenschaftsberichtes.

(Beilage Nr. 79.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter** (von der Tribüne):

Zu Cap. V, „Bildungszwecke“, Titel 15, „Normal- und Volksschulen“, beantragt der Finanz-Ausschuß:

Der hohe Landtag wolle bewilligen:

Das Erforderniß mit fl. 8786

Die Bedeckung mit „ 8786

(Bei der Abstimmung werden diese Beträge ohne Debatte eingestellt.)

Zum Titel 7 „Beiträge für Volksschulen“, muß ich bemerken, daß sich das heurige Präliminare von dem vorjährigen dadurch unterscheidet, daß das Erforderniß und die Deckung für die Volksschulen in Graz in das Erforderniß und die Deckung dieses Titels durch Einrechnung der 7percentigen Umlage von der gesammten Steuer sammt Zuschlägen einbezogen wurde.

Das Erforderniß ist nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses nahezu gleich mit dem nach der Einstellung des Landes-Ausschusses; der Finanz-Ausschuß hat nur gleich wie im vorigen Jahre zur leichteren Uebersichtlichkeit in seinen Antrag auch die einzelnen Posten aufgenommen. Es ergibt sich daher nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses als Erforderniß:

1. Gehalt und stehende Remuneration für Lehrer	fl. 772000
2. Remunerationen für Nebenlehrer	„ 50000
3. Alterszulagen	„ 12000
4. Conferenzen	„ 8000
5. Bibliotheken	„ 4000
6. Für Fortbildung der Lehrer und praktische Heranbildung von Kindergärtnerinnen	„ 2000

Summe des Erfordernisses . . . fl. 848000

und als Deckung:

1. Ertrag von Schulgründen	fl. 660
2. Sonstige Zuschüsse aus verschied. Rechtstiteln	„ 13000
3. 7% Bezirksumlagen der directen Steuern sammt Zuschlägen von fl. 4200000	„ 294000
4. Für Interkalare	„ 130000

Summe der Bedeckung . . . fl. 437660

Mithin Abgang fl. 410340

(Bei der Abstimmung werden diese Beträge unverändert eingestellt.)

Zum dießbezüglichen Theile des Rechenschaftsberichtes über die Vermehrung der Volksschulen und die Gehaltserhöhung wird beantragt, denselben zur Kenntniß zu nehmen. Es ist erfreulich zu sehen, wie mit jedem Jahre die Schulen vermehrt werden, und daß auch heuer wieder die neuen Lehrerposten von 730 auf 790 gestiegen sind.

Landeshauptmann: Wenn nichts erinnert wird (Niemand meldet sich), betrachte ich diesen Theil des Rechenschaftsberichtes als zur Kenntniß genommen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter**: Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Leistungen des Landes und der Bezirke für Schulzwecke weist auf,

daß die Leistungen des Landes zu Schulzwecken mit der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze stetig gestiegen sind; nicht minder haben aber auch laut der bezüglichen Ausweise in dem statistischen Anhange die Leistungen der Bezirke und der Gemeinden zugenommen. Es dürfte zwar nunmehr durch die Durchführung des Gesetzes über die Gehaltsregulirung in der Steigerung der Lehrer-Dotationen ein Ruhepunkt eingetreten sein; aber die Vermehrung der Lehrerpостen wird dennoch durch einige Jahre hindurch eine Steigerung der Leistungen des Landes zur Folge haben.

Bezüglich dieses Berichtes beantragt der Finanz-Ausschuß die Annahme folgender Resolution:

„Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, außer den bisher vorgelegten statistischen Ausweisen auch solche über die Präliminare und Jahresabschlüsse der Bezirksschulsonde jährlich vorzulegen.“

Im vorjährigen Rechenschaftsberichte war ein derartiger Ausweis, wie er heute vermißt wird, deshalb nicht vorgelegt, weil von Seite der Bezirksschulräthe nicht gleichzeitig die Rechnungen vorgelegt worden sind.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft abzuhelpfen, beantragt der Finanz-Ausschuß die Annahme der eben verlesenen Resolution.

(Bei der Abstimmung wird diese Resolution unverändert angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt weiters:

„Der Bericht über Lehrpensionsfond, Normal-schulfond, Naturalgiebigkeiten und Schulbesuch werde zur Kenntniß genommen.“

Landeshauptmann: Wenn nichts erinnert wird, (Niemand meldet sich), nehme ich an, daß dieser Bericht zur Kenntniß genommen ist.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter:** Bezüglich des Lehrermangels berichtet der Landes-Ausschuß: „Von obbezeichneten 790 systemisirten Schulen waren mit Schluß dieses Berichtes 106 Schulen wegen Mangels an Lehrern (und theilweise wegen Mangels an Schulgebäuden) noch gar nicht eröffnet.“

An den wirklich activirten 684 Schulen waren von 1309 systemisirten Lehrerposten 169, d. i. 13% gar nicht, und 399 Posten, d. i. 30% nur provisorisch besetzt.“

Das hohe Haus hat in verschiedenen Richtungen dem Lehrermangel abzuhelpfen gesucht; die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die bis jetzt bestehenden Lehrerbildungsanstalten in Graz und Marburg entsprechend besucht sind, daß aber von Seite der Obersteiermark nur 3 Zöglinge dieser Anstalt angehören. Es liegt daher sehr nahe, und von Seite verschiedener Gemeinden Obersteiermarks sind auch dießbezügliche Petitionen an das Unterrichtsministerium geleitet worden,

daß für die Obersteiermark eine dritte Lehrerbildungsanstalt ins Leben gerufen wurde.

Es ist voraus zu sehen, daß dann ein größerer Zubrang seitens der Jünglinge im Oberland für das Schulfach sich zeigen wird, als jetzt, wo die zwei bestehenden Lehrerbildungsanstalten etwas entlegen sind.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher folgende Resolution:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die hohe Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt in Obersteiermark in wirksamer Weise auf einen Zuwachs von Lehrern hingewirkt werde.“

(Bei der Abstimmung wird diese Resolution unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Zu dieser Resolution hat Se. Excellenz der Herr Statthalter das Wort.

Statthalter **Freiherr v. Rübeck:** Die Möglichkeit, Lehrerbildungsanstalten entsprechend besucht zu sehen, ist unstreitig das beste Mittel, um dem bestehenden Lehrermangel abzuhelpfen.

Dies war auch der Grund, weshalb der k. k. Landesschulrath aus eigener Initiative bereits am 2. Juli d. J. einen Antrag dem hohen Unterrichtsministerium vorzulegen für gut befunden hat, daß in Obersteiermark eine Lehrerbildungsanstalt ins Leben gerufen wurde.

Ich glaube dem hohen Hause mittheilen zu können, daß in die Verhandlungen wegen Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt in Obersteiermark, respective in den bezüglichen Antrag von Seite des Unterrichtsministeriums wenigstens principiell eingegangen worden ist, und daß die Verhandlungen darüber noch im Zuge sind, von welchen lebhaft zu wünschen ist, daß sie zu einem gedeihlichen Ende führen mögen.)

(Bei der Abstimmung wird die Resolution nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter:** Im Rechenschaftsberichte bemerkt der Landes-Ausschuß bezüglich der Industriellehrerinnen und des Lehrer-Ernen-nungsrechtes:

„Dem in der Sitzung vom 20. December 1873 ertheilten Auftrage des hohen Landtages,“ dahin zu wirken, daß bei Bestellung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten von den Ernennungsberechtigten auf die vorgeschriebene Lehrbefähigung Rücksicht genommen werde, ist der Landes-Ausschuß dadurch gerecht geworden, daß er in den vorgekommenen Fällen nur jenen Industriellehrerinnen eine Remuneration bis zum Belauf der gesetzlichen Bezüge

einer provisorischen Unterlehrerin zuerkannte, welche die Lehrbefähigung auswies.“

„Bezüglich der Frage der „Trennung des Lehrer-Ernennungsrechtes von der Dotation der Lehrergehälter“ und der damit zusammenhängenden Frage, wie bei Durchführung dieser Trennung die Liquidation, die Anweisungen und Abrechnungen der den Bezirksschulfonden zu gewährenden Landesfondsverläge zu regeln ist, hat sich der Landes-Ausschuß an den Landesschulrath um ein Gutachten gewendet. Je nach dem Ausfall dieses Gutachtens und je nach der Lösung der Frage, ob nach der Aufhebung des Schulgeldes die Fahrersrechnungen der Bezirksschulfonde an den Landes-Ausschuß zu leiten sind, wird über die Aenderung des Principes des Lehrer-Ernennungsrechtes und dessen Durchführung weiterer Bericht erstattet werden.“

Das hohe Haus hat in einer der früheren Sitzungen bei Gelegenheit der Annahme der Bestimmungen über den neu zu creirenden Schulfond eine dießbezügliche Resolution angenommen, welche dahin geht, daß der Landes-Ausschuß in der nächsten Session einen bestimmten Antrag bezüglich der Regelung des Lehrer-Ernennungsrechtes einbringe.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher die Annahme folgender Resolution:

„Der Bericht über Industrie-Lehrerinnen und Lehrer-Ernennungsrechtes ist zur Kenntniß zu nehmen, dagegen wird bei „Gewerbliche Fortbildung“ beantragt: Die Bemühungen des Landes-Ausschusses werden zur befriedigenden Kenntniß genommen und derselbe angewiesen, dieser Angelegenheit auch ferner die vollste Aufmerksamkeit zu widmen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Es zeigt sich, daß die für gewerbliche Fortbildung bestimmten Schulen nicht regelmäßig und nicht von der Zahl von Jünglingen besucht werden, welche als nothwendig erscheint.

Bei den Lehrherren gibt sich eine gewisse Indolenz kund; es wird nicht mit Strenge darauf gesehen, daß die Schulen besucht werden, und dort, wo der Ersatz von Lehrkosten beansprucht wird, wird Widerstand entgegen gesetzt.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind von großer Bedeutung und der Finanz-Ausschuß hat geglaubt, daß mit dem Schulzwange vorgegangen werden solle, und daß die Lehrer verhalten werden müssen, die entfallenden Kosten theilweise zu tragen.

Deßhalb beantragt der Finanz-Ausschuß die Annahme der verlesenen Resolution.

(Bei der Abstimmung wird diese Resolution

nach dem Auschufsantrage unverändert angenommen.)

Ich habe weiters zu berichten über die Anträge des Finanz-Ausschusses über die Beilagen Nr. 5 und 9 betreffs der Rechnungs-Abschlüsse des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1873 und des Voranschlages desselben Fondes pro 1875.

(Beilage Nr. 79.)

Der Rechnungsabschluß des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1873 ist von Seite des Finanz-Ausschusses rechnungsmäßig geprüft und richtig befunden worden; es zeigt sich die erfreuliche Wahrnehmung, daß der Pensionsfond in außerordentlicher Weise stetig zunimmt und daß bei der Post, welche die Verlaßhalbpercente betrifft, ein außerordentliches Plus gegen die Präliminirung sich ergeben hat, daß, während die Vermächtnisse und Geschenke nur einen 10 fl. geringeren Betrag ergeben haben, als präliminirt war, die 10percentigen Corenztagen 5816 fl., die 2percentigen Gehaltseinkünfte 2881 fl. und die Activinteressen 1007 fl. mehr ergeben haben.

Auch die Ausgaben stellen sich im Ganzen sehr günstig, insoferne die Pensionen für Lehrer 2651 fl., Abfertigungen und Sterbequartale 1417 fl., Erziehungsbeitrag 222 fl., Rückvergütungen 1529 fl. und verschiedene Ausgaben 112 fl. weniger betragen haben, als in das Präliminare eingestellt war.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Rechnungs-Abschluß pro 1873 ist zu genehmigen.

(Dieser Antrag wird bei der Abstimmung angenommen.)

Der Voranschlag pro 1875 gründet sich auf einen dreijährigen Durchschnitt und es ist anzunehmen, daß jetzt der wirkliche Erfolg dem aufgestellten Präliminare in Wirklichkeit näher komme, als es bis jetzt der Fall ist. früher war dies nicht möglich, weil man in früheren Jahren nicht Gelegenheit hatte, die zu präliminirenden Ansätze der Wirklichkeit auch nur annähernd zu bestimmen.

Die angesetzten Beträge sind von Seiten des Finanz-Ausschusses als vollkommen begründet angesehen worden. Ein Unterschied ergibt sich nur bei Post 7, „Diurnen“, wo vom Landesschulrath 3135 fl. eingestellt sind, welche von Seite des Finanz-Ausschusses wie in früheren Jahren nicht bedeckt wurden.

Meine persönliche Anschauung ging dahin, und ich habe dieselbe im Finanz-Ausschusse vertreten, daß nach Annahme der Resolution, in welcher die Rückvergütung von 3135 fl. in Aussicht gestellt wurde, wenn das Gesetz über den zu gründenden Schulfond bestätigt werden sollte, der hohe Landtag gewissermaßen indirect diese Summe

genehmigt oder die Berechtigung dieser Forderung eingestanden hat. Der Finanz-Ausschuß hat dagegen geglaubt, daß durch die Annahme jener Resolution die frühere Anschauung desselben nicht beeinträchtigt worden ist, daß er bei der früheren NichtEinstellung verbleiben und diese Rückersätze nicht genehmigen könne.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher:

2. Für den Voranschlag des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1875 sei einzustellen:

A. Erforderniß.

1. Pensionen für Lehrer	fl. 26000
2. Pensionen für Lehrerswitwen.	„ 4000
3. Erziehungs-Beiträge	„ 2000
4. Sterbequartale und Abfertigungen	„ 1600
5. Quiescenten-Gehalte	„ 300
6. Verschiedene zufällige Ausgaben	„ 200
7. Amts- und Kanzlei-Erfordernisse	„ 200
8. Remunerationen	„ 100

Zusammen fl. 34400

gegenüber dem Voranschlag des Landes Schulrathes

für das Erforderniß mit fl. 37575

Landeshauptmann: Zu diesen Anträgen des Finanz-Ausschusses ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Josef von Kaiserfeld das Wort.

Abg. Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Ich werde mir erlauben, den Antrag zu stellen:

„Es sei in das Erforderniß im Voranschlage des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1875 die Summe von 900 fl. für Diurnen einzustellen.“

Es bedarf keiner näheren Erörterungen, daß der Aufwand, welcher für den Schullehrer-Pensionsfond durch Diurnen gemacht wird, im Interesse desselben erfolgte, und die natürliche Anschauung ist wohl diejenige, daß der, zu dessen Vortheil der Aufwand gemacht wird, auch denselben zu bestreiten hat. Hier handelt es sich insbesondere um einen Fond, welcher einen bedeutenden Ueberschuß für das kommende Jahr mit 28.000 fl. hat, ein Umstand, welcher das hohe Haus auch bewogen hat, einen allgemeinen Schulfond zu gründen, dessen wesentlicher Bestandtheil gerade der Schullehrer-Pensionsfond ist, welcher daher zum großen Theil zu einem anderen Zwecke verwendet werden soll, als er ursprünglich bestimmt war.

Mir scheint, daß in diesem Umstande allein das Gefühl der Billigkeit vorherrscht, daß auch die Auslagen, welche doch so unbedeutend sind, vom Schullehrer-Pensionsfonde getragen werden. Der hohe Landtag hat dieser Anschauung bereits Rechnung getragen, indem er die Resolution faßte, daß dem Staatschatz die bisher für die Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes und die Rechnungscontrole gegenüber dem Bezirkschulrathes erwachsenen

Auslagen für Diurnen bei Uebergabe des Schullehrer-Pensionsfondes in die Verwaltung des Landes-Ausschusses aus dem Landesfonde zu vergüten seien. Das hohe Haus würde diese Resolution gewiß nicht gefaßt haben, wenn es sich die Ueberzeugung verschafft hätte, daß die Auslagen für denselben bisher vom Staatschatz mit Billigkeit getragen wurden. Es ist auf den Umstand, auf die Consequenz, welche jene Resolution nach sich ziehen könnte, vom heutigen Herrn Berichterstatter schon damals aufmerksam gemacht worden, und doch hat sich das hohe Haus nicht bestimmt gefunden, von der vorgeschlagenen Fassung der Resolution abzugehen, ein Beweis, wie sehr die Ueberzeugung vortaltete, daß diese Auslage für den Schullehrer-Pensionsfond den Staatschatz mit Unrecht treffe.

Nachdem die genannte Resolution jedoch bezüglich der bereits erwachsenen Kosten schon Rechtskraft hat, und nachdem bezüglich der erwachsenen Kosten nicht ein neuer Beschluß gefaßt werden kann, so glaube ich meinen Antrag auf jene Kosten beschränken zu sollen, welche in Zukunft erwachsen, und das sind diejenigen, welche in das Präliminare pro 1875 aufgenommen werden sollen. Wenn das hohe Haus sich bewogen gefunden hat, die bisher erwachsenen Kosten dem Staatschatz zu ersetzen, so glaube ich, daß es nicht passend ist, dem Staatschatz auch im Jahre 1875 wieder solche Kosten aufzubürden, von denen man schon im vorhinein die Ueberzeugung hat, daß sie nur mit Unrecht vom Staate getragen werden.

Es ist zwar in der Resolution der Beisatz gemacht, daß die betreffenden Kosten nicht auf den Schullehrer-Pensionsfond, sondern auf den Landesfond übernommen werden sollen; allein ich glaube, der Hauptgrund besteht darin, daß die Kosten den Staatschatz nur mit Unrecht treffen, und man wird doch nicht annehmen wollen, daß sich der Landesfond seinerzeit wieder zur Vergütung dieser Kosten herbeilassen soll, weil er den Schullehrer-Pensionsfond in seine Verwaltung bekommt, als wäre dies quasi eine Remuneration für diesen Schritt; das wäre eine Anschauung, die meines Erachtens des hohen Landtages nicht würdig wäre.

Der hohe Landtag hat die erwähnte Resolution meines Erachtens nur deswegen gefaßt, weil er der Anschauung war, daß diese Kosten dem Staatschatz nicht mit Billigkeit aufgebürdet werden können, und weil er glaubt, daß man diese Unbilligkeit, die man erkannt hat, für die Zukunft nicht mehr eintreten lassen soll.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Lohninger hat das Wort.

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): Wie der Herr Vorredner hervorgehoben hat, ist vom h. Landtage der Be-

schluß gefaßt worden, für die Diurnen dem Staatsfchatze aus dem Landesfonde Ersatz zu leisten.

Der Finanz-Ausschuß hat sich bezüglich des Beschlusses, nichts einzustellen, mehrere Jahre hindurch in Uebereinstimmung befunden mit den Ansichten des hohen Hauses, und darum wurde heuer wieder derselbe Antrag gestellt.

Der hohe Landtag hat also bereits zweimal in Uebereinstimmung mit dem Finanz-Ausschusse den gleichen Beschluß gefaßt; es liegt heute kein Grund vor, von diesem Beschlusse abzugehen, daher hat der Finanz-Ausschuß consequent gehandelt, indem er denselben Antrag auch heuer stellte, und ist in keine Inconsequenz gerathen dadurch, daß er beschlossen hat, dem hohen Hause zu empfehlen, diese Kosten für Diurnen aus dem Landesfonde, nicht aber aus dem Schulfonde dem Staate zu ersetzen.

Landeshauptmann: Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich werde das hohe Haus gewiß nicht mit langen Auseinandersetzungen über diese Frage ermüden.

Ich war leider schon wiederholt in der Lage, dem hohen Hause bei dieser Post die Anschauungen der Regierung mittheilen zu müssen. Auch heute kann ich wahrlich nichts Anderes sagen, als das, was ich bei Berathung dieses Gegenstandes, respective bei Berathung dieser Post in früheren Sessionen zu sagen die Ehre hatte.

Ich beschränke mich daher lediglich darauf, mich auf das damals Gesagte zu beziehen.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag des Herrn Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld zur Unterstützung.

(Derselbe wird hinreichend unterstützt.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Ich bringe nun das Erforderniß für den steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond in seinen Rubriken 1—8 vorbehaltlich der Einschaltung einer neuen Rubrik, nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld zur Abstimmung.

(Hierauf werden die Rubriken 1—8 nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses eingestellt.)

Nun bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Es sei in das Erforderniß im Voranschlage des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1875 für Diurnen die Summe von 900 fl. einzustellen.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter:**

Der Finanz-Ausschuß beantragt weiters, die Bedeckung in folgenden Ziffern einzustellen:

1. Activ-Interessen	fl. 11.500
2. 10% Carenztagen	„ 4.000
3. 2% Gehaltseinlässe	„ 10.200
4. Verlaßhalbpercente	„ 38.000
5. An Gewinn des Schulbücher-Verschleißes „	2000
Zusammen	fl. 65.700

Es ergibt sich demnach ein Ueberschuß von fl. 31.300.

(Bei der Abstimmung werden diese Summen nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses in das Präliminare eingestellt.)

Im Präliminare und im Rechnungsabschlusse sind die in der Verwaltung des Pensionsfondes befindlichen Obligationen nur nominell angeführt.

Der Finanz-Ausschuß hat es für wünschenswerth erachtet, wenn deutlicher angegeben würde, zu welchem Course die betreffenden Papiere seinerzeit angekauft wurden, und welchen Werth sie bei Abschluß des Präliminare repräsentiren. Es wäre dadurch eine genauere und leichtere Uebersicht möglich, als sie nach der bisherigen Rechnungsmethode war.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher die Annahme folgender Resolution:

„Der Landesschulrath wird ersucht, bei den Rechnungs-Abschlüssen den Ankauftspreis, wie auch den am Tage des Abschlusses börsemäßigen Cours und den den darnach entfallenden effectiven Werth der Obligationen in Rechnung zu stellen.“

Landeshauptmann: Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich möchte nur bemerken, daß die Einsichtnahme der gewünschten Aufklärungen meines Wissens wenigstens bereits erfolgt ist, und habe die Ehre, bezüglich dieses Antrages des geehrten Finanz-Ausschusses noch beizufügen, daß es durchaus keinem Anstande und keiner Schwierigkeit unterliegen wird, diesem Wunsche des hohen Hauses, falls der diesbezügliche Antrag acceptirt würde, vollkommen zu entsprechen.

(Bei der Abstimmung wird die Resolution nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter:** Im Anschlusse an den Bericht des Finanz-Ausschusses über das Volksschulwesen erlaube ich mir noch Namens dieses Ausschusses zu referiren über eine Petition des Ortschulrathes in Heil. Kreuz bei Sauerbrunn um Bewilligung von zwei Dritttheilen des Kostenaufwandes zur Ausbauung einer vierclassigen Schule aus dem Landesfonde.

Der Finanz-Ausschuß hat denselben Standpunkt eingehalten, der bei dergleichen Petitionen schon früher festgestellt wurde, nämlich, daß in dieser Beziehung von Seite des Landesfonds eine Unterstützung nicht leicht zu gewähren sei, da an und für sich die Mittel im Allgemeinen beschränkt sind und speciell für derartige Zwecke kein Fond vorhanden ist. Es sind übrigens, worauf schon in einer früheren Sitzung hingewiesen wurde, von Seite der steiermärkischen Sparkasse, wenn es sich um Schulen handelte, in zuvorkommendster Weise Darlehen gegeben worden.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher, daß der hohe Landtag bei den derzeitigen beschränkten Mitteln auf dieses Ansuchen nicht eingehe.

Landeshauptmann: Wenn kein positiver Antrag gestellt wird (Niemand ergreift das Wort), ist diese Petition als abweislich beschieden zu betrachten.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Finanz-Ausschusses zum Landesfonds-Voranschlage für das Jahr 1875, Capitel I, (Landes-Vertretung), Capitel II (Landes-Verwaltung), Capitel VIII (Activ- und Passiv-Interessen), Capitel XI (Dotations an den Grundentlastungsfond), Capitel XII (Zufällige Einnahmen und Ausgaben) und Capitel XIII (Creditationen und Capitalsgebarung.)**

(Beilage Nr. 81.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Schloßfer** (von der Tribüne): Der Finanz-Ausschuß beantragt für Capitel I „Landesvertretung“ in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage des Landes-Ausschusses den Gesamtbetrag von fl. 14.500 Bedeckung keine, also Abgang fl. 14.500 einzustellen.

(Bei der Abstimmung wird dieser Betrag in das Präliminare eingestellt.)

Die Vorschläge des Finanz-Ausschusses zu Capitel II „Landesverwaltung“ basiren bereits auf den von Seite des hohen Hauses heute angenommenen Anträgen bezüglich der Regulirung der Gehalte der Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Ober-Einnehmeramtes, des Bauamtes und der Hilfsämter. In Folge des heute gefaßten Beschlusses über die Gleichstellung beider Concipisten bezüglich des Gehaltes wird sich jedoch die Ziffer für das Secretariat, welche im gedruckten Berichte des Finanz-Ausschusses mit 7050 fl. eingestellt ist, um 300 fl. erhöhen, d. i. auf 7350 fl.

Dabei habe ich aber zu bemerken, daß die folgenden für das Secretariat, die Buchhaltung, das Ober-Einnehmeramt, das Bauamt und die Hilfsämter präliminirten Ziffern nicht dem wirklichen Ergebnisse absolut gleich kommen werden und zwar mit Rücksicht auf die neue Gehaltssystemisirung, wornach mit jeder Dienststelle eine dreimalige Gehaltsabstufung in Verbindung ist. Mit Rücksicht nun auch den Umstand, daß man im Vorhinein nicht genau bestimmen kann, auf welche Gehaltsstufe jeder einzelne Beamte nach Durchführung der Organisirung gelangen wird, war es nicht anders möglich, als hier lediglich eine Durchschnittsberechnung aufzustellen; auch das vom Landes-Ausschusse vorgelegte Präliminare beruht auf einer Durchschnittsberechnung, insoferne von jedem Beamten angenommen wird, er stände bereits in der zweiten Gehaltsstufe. Mit Festhaltung desselben Grundsatzes und des Umstandes, daß die Activitätszulagen in der heute bereits bekannt gegebenen Weise herabgemindert worden sind, ist der vorliegende Voranschlag von Seiten des Finanz-Ausschusses zusammengestellt worden; er beruht auf der genannten Voraussetzung, daß jeder Beamte auf der zweiten Gehaltsstufe steht, schließt aber nicht aus, daß nicht bei der definitiven Durchführung der Organisirung ein Beamter schon auf die dritte Gehaltsstufe gesetzt werde und es ist aus dieser Präliminirung nicht zu folgern, daß jeder Beamte in die zweite Gehaltsstufe gesetzt werden müsse.

Dies vorangeschickt, beantrage ich Namens des Finanz-Ausschusses als Gesamt-Erforderniß für Capitel II „Landes-Verwaltung“, einzustellen die Summe von fl. 180.961 Bedeckung „ 10.200 somit Abgang „ 170.761 (Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer übernimmt den Vorsitz.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich schreite, da Niemand das Wort begehrt, zur Abstimmung.

(Bei der Abstimmung wird Cap. II. „Landes-Verwaltung“, mit dem Erfordernisse von fl. 180.961 der Bedeckung von fl. 10.200 daher mit dem Abgange von fl. 170.761 genehmigt.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Schloßfer:** Cap. VIII, „Activ- und Passiv-Interessen.“ das Erforderniß nach dem Voranschlage . fl. 131.286 die Bedeckung nach dem Voranschlage . . fl. 244.088 daher der Ueberschuß fl. 112.802

(Diese Beträge werden ohne Debatte bewilligt.)

Cap. XI „Dotations an den Grundentlastungsfond“:

das Erforderniß nach Maßgabe des Bedeckungs-
Planes fl. 604841

Bedeckung ist keine vorhanden
somit ergibt sich ein Abgang von . . . fl. 604841

(Dieser Betrag wird ohne Debatte bewilligt.)

Cap. XII. „Zufällige Einnahmen und
Ausgaben“:

das Erforderniß fl. 4200

die Bedeckung fl. 200

somit ergibt sich ein Abgang von . . . fl. 4000

(Diese Beträge werden ohne Debatte bewilligt.)

Cap. XIII. „Credit-Operationen und Ca-
pitals-Gebahrung.“ Titel 1, „Kaufschillinge.“

Erforderniß keines fl. 8300

Bedeckung nach dem Voranschlage . . . fl. 8300

somit Ueberschuß fl. 8300

(Dieser Betrag wird ohne Debatte eingestellt.)

Cap. XIII. „Credit-Operationen und Ca-
pitals-Gebahrung“, Titel 3, „Aufgenommene
und angelegte Capitalien.“

Erforderniß nach dem Voranschlage . . . fl. 2052

Bedeckung keine

somit Abgang fl. 2052

(Dieser Betrag wird ohne Debatte eingestellt.)

Cap. XIII. „Creditoperationen und Ca-
pitals-Gebahrung“, Titel 4, „Rückbezahlte und
rückbezahlte Capitalien“:

Erforderniß nach dem Voranschlage . . . fl. 43160

Bedeckung keine

Abgang fl. 43160

(Dieser Betrag wird ebenfalls ohne Debatte be-
willigt.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der fol-
gende Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Antrag des Landes-Ausschusses in Betreff des An-
kaufes der Kull'schen Realität.**

(Beilage Nr. 80.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-
Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Graf **Kottu-
linsky** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre dem ho-
hen Hause folgenden Antrag anzuempfehlen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, das Be-
sitzthum des Herrn Balthasar Kull zu Graz, Zimmer-
platzgasse Nr. 11, bestehend aus einem Magazins-Ge-
bäude, einem Hofraum im Gesammtflächenmaße von
83 $\frac{2}{3}$ □ Klstr. um den Betrag von 3800 fl. zum
Zwecke der Umgestaltung der Fußbeschlags-Lehranstalt
in eine Thier-Arzneischule anzukaufen.“

Der Besitzer des fraglichen Grundstückes, Herr Bal-
thasar Kull, hat an dem Landes-Ausschusse im vorigen
Jahre seine Realität zum Ankaufe angeboten. Der Lan-
des-Ausschuß hat in Hinblick auf den Umstand, daß die
damals in weiter Aussicht stehende Umwandlung der
Fußbeschlags-Lehranstalt zu einer Thierarzneischule die Er-
werbung der Kull'schen Realität sehr wünschenswerth
machte, mit dem Besitzer derselben Unterhandlungen ange-
knüpft. Herr Balthasar Kull hat einen Kaufschilling von
4.000 fl. begehrt; der Landes-Ausschuß hielt es jedoch
für angezeigt, eine Schätzung der Realität durch Sachver-
ständige vornehmen zu lassen.

In dem über diesen Schätzungsact aufgenommenen
Protokoll erklärten die Sachverständigen, daß die Realität
mit Rücksicht auf den Baugrund den Werth von 50 fl.
per Quadrat-Klafter erreiche. In Folge der gepflogenen
Unterhandlungen ist Herr Kull jedoch auf den Kaufschil-
ling von 3800 fl. herabgekommen. Der Landes-Ausschuß
hat diesfalls schon im vorigen Jahre Bericht erstattet und den
Ankauf dieser Realität beantragt. Dieser Antrag ist aber
wegen des Sessionsschlusses nicht mehr zur Verhandlung
gekommen.

Da nun im heurigen Jahre die Errichtung einer
Thierarzneischule durch die von dem Herrn Ackerbaumini-
ster in Aussicht gestellte Beitragsleistung von jährlich 3000 fl.
aus Staatsmitteln zur Dotirung dieser Schule ihrer Acti-
virung viel näher getreten ist, so hat der Landes-Ausschuß
sich mit Herrn Kull abermals ins Einvernehmen gesetzt,
und von diesem die schriftliche Erklärung erhalten, daß er
von seinem Angebot von 3800 fl. bis zum Schluß der
gegenwärtigen Landtags-Session festhalten werde.

Da durch die zu errichtende Thierarzneischule die
Erwerbung der erwähnten Realität zu einer Nothwendigkeit
geworden ist, so erlaube ich mir im Namen des Landes-
Ausschusses den Eingangs vorgetragenen Antrag in Be-
treff des Ankaufes der Kull'schen Realität zu stellen. Da
die Session des hohen Landtages ihren Schlusse entgegen
geht, und der Differenz erklärt hat, sich nur bis zum
Schlusse der gegenwärtigen Session an seinem Angebot ge-
bunden zu erachten, so dürfte hiemit wohl auch die Dring-
lichkeit in der Verhandlung über diesen Gegenstand genü-
gend dargethan sein.

Selbst wenn die Errichtung der Thier-Arzneischule
nicht in der allernächsten Zeit zu erwarten stünde, wäre
die Erwerbung dieses Grundstückes behufs Erweiterung der
jetzigen Anstalt unumgänglich nothwendig.

Nachdem ich so den Sachverhalt auseinandergesetzt
habe, stelle ich es dem Ermessen des hohen Hauses anheim,
entweder sofort in die Vollberatung einzuge-

hen oder den Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht Jemand über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes das Wort?

Abg. Dr. Seilsberg (St.-M. Frohnleiten): Gegen den meritorischen Theil des Antrages hätte ich nichts einzuwenden und wäre auch nicht dagegen, daß diese Vorlage sogleich in die Vollberathung genommen werde. Weil aber am Schlusse des Antrages zugleich der Zweck des Ankaufes dieser Realität ausgesprochen ist, und das hohe Haus mit der endgiltigen Annahme des vom Landes-Ausschusse gestellten Antrages zugleich über eine Frage entschieden hätte, über welche bisher ein Beschluß noch nicht gefaßt wurde, und weil überdies durch den von mir in formeller Beziehung beabsichtigten Antrag eine wesentliche Verzögerung in der vorliegenden Angelegenheit nicht zu befürchten steht, so erlaube ich mir zu beantragen, daß diese Vorlage dem Landescultur-Ausschusse zugewiesen werde, und zwar dem Landescultur-Ausschusse deswegen, weil es derjenige Ausschuss ist, dem die Vorberathung und Berichterstattung über die Vorlage wegen Verwandlung der Hufbeschlags-Lehranstalt in eine Thierarzneischule zugewiesen wurde.

Abg. Reuter (St.-G. Marburg): Bei der Kürze der Zeit und mit Rücksicht auf die Menge der noch zu bewältigenden Vorlagen beantrage ich, daß sogleich in die Vollberathung über den Antrag des Landes-Ausschusses eingegangen werde.

Meiner Ansicht nach lassen sich die Bedenken, welche vom Herrn Abgeordneten Dr. Seilsberg erhoben wurden, ganz einfach dadurch beseitigen, daß man den Schlußsatz: „zum Zwecke der Umgestaltung der Hufbeschlags-Lehranstalt in eine Thierarzneischule“ — aus dem Antrage des Landes-Ausschusses weglasse.

Es ist klar, daß die Erwerbung der Kull'schen Realität, ob nun die Thierarzneischule ins Leben tritt oder nicht, zum Zwecke der Arrondirung der Hufbeschlags-Lehranstalt nothwendig ist. Dazu kommt noch der Umstand, daß sich der gegenwärtige Besitzer dieser Realität nur für die Dauer der gegenwärtigen Session für gebunden erachtet, sein Offert einzuhalten.

Der Kaufpreis von 3800 fl. scheint mir allerdings etwas zu hoch gegriffen zu sein; allein unter so bewandten Umständen wird wohl schwerlich ein niedrigerer Preis zu erzielen sein.

Ich empfehle daher nochmals in das Eingehen in die Vollberathung mit Rücksichtnahme auf die von mir beantragte Modification.

Abg. Dr. Seilsberg (St.-M. Frohnleiten): Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Vorredners in der Voraussetzung an, daß über den Antrag des Landes-Ausschusses eine getrennte Abstimmung vorgenommen wird, und ziehe meinen Antrag zurück.

Abg. Lohninger (St.-G. B.): Durch den von Herrn Abgeordneten Reuter gestellten Antrag kann ich mich auch beruhiget erklären, wenn die Vorlage des Landes-Ausschusses sogleich in Vollberathung genommen wird; denn ich für meine Person möchte es vermieden wissen, durch mein heutiges Votum auch schon gebunden zu sein bezüglich der Frage wegen Errichtung einer Thierarzneischule, welcher letztere jedenfalls Gegenstand reiflicher Erwägung sein muß. Wenn die Thatsache feststeht, daß, wie der geehrte Herr Berichterstatte bemerkt, die Quadrat-Klafter von den Sachverständigen mit 50 fl. bewerthet wurde, so dürften wir wohl nicht zu besorgen haben, daß dieser Ankauf dem Lande zum Nachtheile gereiche. Nebenbei erlaube ich mir nur noch aufmerksam zu machen, daß in der Folgezeit zum Behufe der Arrondirung des Grundcomplexes wohl noch ein weiterer Ankauf einzuleiten sein wird.

Landeshauptmann = Stellvertreter: Da ein Gegenantrag über die formelle Behandlung nicht vorliegt, so wird sofort in die Vollberathung eingegangen. (Zustimmung.)

Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Lohninger (St.-G. B.): Meiner Ansicht nach, sollte der Antrag des Landes-Ausschusses in der Weise formulirt werden, daß der Landes-Ausschuss ermächtigt werde, das Besitzthum des Herrn Kull zu Graz um 3800 fl. anzukaufen.

Berichterstatte des Landes-Ausschusses Graf **Kotto-Linsky:** Es scheint mir doch nothwendig, daß die anzukaufende Grundfläche genau specificirt werde, und darum erlaube ich mir den Antrag des Landes-Ausschusses, über welchen die getrennte Abstimmung nach der von den Herren Abgeordneten Reuter und Seilsberg beantragten Richtung vorgenommen werden wird, zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann = Stellvertreter: Ich schreite nun zur Abstimmung, und zwar werde ich dieselbe getrennt vornehmen.

Der erste Theil des Antrages des Landes-Ausschusses lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuss werde ermächtigt, das Besitzthum des Herrn Balthasar Kull zu Graz, Zimmerplazgasse Nr. 11, bestehend aus einem Magazins-Gebäude, einem Hofraum

im Gesamtflächenmaße von 83 $\frac{2}{3}$ Quadrat-Klaftern, um den Betrag von 3800 fl. anzukaufen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Die Einschaltung, deren Weglassung beantragt wurde, lautet: „zum Zwecke der Umgestaltung der Hofbeschlages-Lehranstalt in eine Thier-Arzneischule.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann (den Vorsitz wieder übernehmend): Wir gelangen nun in der Tagesordnung zum Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse mit Bericht, Beilage Nr. 21, vorgelegten Antrag, betreffend die Reform des Gemeinde-Gesetzes.

(Beilage Nr. 70.)

Ich habe die Ehre dem hohen Hause als Regierungsvertreter für den in Verhandlung kommenden Gegenstand den Herrn Statthalterreirath Kallina vorzustellen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Bischof**: (Von der Tribüne — liest den Bericht aus Beilage Nr. 70.)

Nachdem die Resolutionen im engsten Zusammenhange mit dem Gesetzentwurfe stehen, stelle ich an den Herrn Landeshauptmann die Bitte, die Generaldebatte sowohl über den Gesetzentwurf als auch über die Resolutionen eröffnen zu wollen.

Landeshauptmann: Da der Gegenstand aus verschiedenen Theilen besteht, nämlich aus dem Gesetzentwurfe und den Resolutionen, so eröffne ich die Generaldebatte und bemerke, daß sich als Redner haben eintragen lassen die Herren: Herman, Brandstetter und Schmitt.

Ich ertheile dem Herren Abgeordneten Herman das Wort.

Abg. **Herman** (L.-G. Pettau): Bei der vorgerückten Tageszeit und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes beantrage ich zunächst, die heutige Sitzung zu unterbrechen und allenfalls eine Abendsitzung anzuordnen und jetzt nur noch die auf der Tagesordnung stehenden Berichte über Petitionen entgegen zu nehmen. Ich stelle diesen Antrag darum, weil ich die Geduld des hohen Hauses ziemlich lange in Anspruch nehmen werde und daher besorge, daß das hohe Haus der Ermüdung anheimfallen werde.

Landeshauptmann: Ich habe ebenfalls die Absicht, heute eine Nachmittag-Sitzung anzuberaumen und bemerke, daß ich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Herman keinen Anstand erhebe, diesen Gegenstand in einer Nachmittags-Sitzung zu verhandeln und jetzt nur

noch Berichte über Petitionen vortragen zu lassen. Ich werde jedoch hierüber das Haus befragen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Herman mit 25 gegen 21 Stimmen angenommen.)

Ich ersuche daher die Herren Berichterstatter, die Berichte über Petitionen zu erstatten.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses Dr. **Seilsberg** (von der Tribüne):

Ich habe die Ehre im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu berichten über die Petition der Vertretung des Bezirkes Aflenz durch den Bezirks-Ausschuß, um Befürwortung des Baues einer Verbindungsbahn zwischen Kapfenberg (Bruck) per Aflenz, Mariazell nach Gmünd auf Staatskosten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich von derselben Grundanschauung leiten lassen, wie bei einer früheren Petition, indem er nicht geradezu eingegangen ist, die Erbauung der Eisenbahn auf Staatskosten zu befürworten, sondern er hat seinen Antrag dahin stellen zu müssen geglaubt, daß überhaupt der Bau dieser Bahn der Regierung besonders anempfohlen werde. Die Bahn ist keineswegs als eine Concurrenz-Bahn gegenüber einem andern Projecte aufzufassen, wenngleich sie mit einer andern Bahn in der Endrichtung zusammenfällt; denn die Bahnlinie, welche von Mariazell nach Mürzzuschlag projectirt ist, ist senkrecht auf dieser Richtung. Es unterliegt daher keinem Anstande, daß auch die Bahn, um welche in der vorliegenden Petition gebeten wird, vom hohen Landtage befürwortet werde.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, an die Regierung das Ansuchen zu stellen, das Zustandekommen einer Bahn von Bruck über Aflenz nach Mariazell und die weitere Fortsetzung nach Gmünd in jeder gesetzlich zulässigen Weise zu unterstützen und zu fördern.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freiherr v. **Walterskirchen** (von der Tribüne):

Dem Unterrichts-Ausschusse wurde die Petition des Pettauers Gymnasial-Directors Fichna um Bewilligung der halben Activitätszulage, wie sie den Directoren der Staatsmittelschulen zukommt, zugewiesen.

Der Unterrichts-Ausschuß war nicht in der Lage, dem hohen Landtage das Eingehen in das Petit anrathen zu können, wohl aber glaubte er in Berücksichtigung der

Schätzenswerthen persönlichen Eigenschaften des Petenten den Antrag stellen zu können.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei dem Herrn Director Fichna vom 1. Jänner 1875 angefangen eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 150 fl. ö. W. zu bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Schmitt** (vor der Tribüne): Die Steuergemeinden Drauc, St. Johann ob Drauc, St. Veit des Gerichtsbezirkes Mahrenberg, bitten um ihre Trennung von der Orts- respective Markt-gemeinde Saldenhofen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten konnte dem hohen Landtage eine definitive Erledigung über diesen Gegenstand dormalen noch nicht empfehlen, weil einerseits im Gegenstande die Erhebungen noch nicht erschöpft sind — namentlich das Vermögen des Marktes Saldenhofen noch nicht erhoben ist und weil andererseits die Trennung dieser Gemeinden aus particularistischen Gründen vielleicht doch wünschenswerth wäre. Der Gegenstand ist überhaupt noch nicht spruchreif und darum beantragt der Sonder-Ausschuß:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei die Petition der Steuergemeinden Drauc, St. Johann ob Drauc und St. Veit um Trennung von der Orts- respective Markt-gemeinde Saldenhofen dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der einschlägigen Verhältnisse und eventuelle Antragstellung beim nächsten Landtage zuzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Reckermann** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu berichten über die Petition der Portiere des land-schaftlichen Kranken-Gebär- und Findel-hauses, um Erhöhung ihres Gehaltes.

Die Petenten führen zur Begründung ihrer Bitte an, daß sie mit dem Gehalt von 300 fl., welchen sie jetzt beziehen, nicht auskommen können und daß ihre Ehegattinnen nicht, wie das bei anderen Portieren der Fall ist, die Gelegenheit haben, nebenbei etwas zu erwerben, indem sie ihre Chemannner im Dienste unterstützen müssen. Die Petenten führen weiter an, daß ihr Dienst viel schwieriger sei, als der der andern Portiere, weil sie häufig genöthigt seien, beinahe zu jeder Stunde der Nacht aufzustehen, um die überbrachten Kranken zu übernehmen, und weil sie allen möglichen Nachtheilen der Witterung ausgesetzt seien und daher auch sehr leicht Krankheiten anheim fallen.

In Würdigung dieser Gründe beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gehalt der drei Portiere des landschaftlichen Kranken-, Gebär- und Findelhauses wird auf je 400 fl. erhöht, wogegen der Theuerungsbeitrag zu entfallen hat.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Patrhuber** (von der Tribüne): Ich habe zunächst im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten zu referiren über die Petition der Bewohner von Ober- und Untergralla, um Ausscheidung dergenannten Katastral-Gemeinden aus dem Verbands mit der Markt-gemeinde Leibnitz.

Ich glaube nicht näher begründen zu dürfen, daß es für den hohen Landtag in diesem Augenblicke nicht möglich ist, sofort auf eine definitive Erledigung dieser Petition einzugehen, weil das Gemeindegesetz eine Reihe von Vorbedingungen und Vorerhebungen als nothwendig hinstellt.

Der Gemeinde-Ausschuß empfiehlt dem hohen Hause folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die vorliegende Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, ob die Bedingungen der Zulässigkeit der Trennung der Gemeinden Ober- und Untergralla von Leibnitz und ihrer selbstständigen Constituierung vorhanden sind, und zur Berichterstattung zuzufertigen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner habe ich zu referiren über

die Petition der Gemeinden Kettenegg, Ketten und Hauenstein, um Ausscheidung aus dem Gerichtssprengel Voralpe und Einbeziehung in den Gerichtssprengel Birkfeld.

In dieser Petition wird eine Reihe von Gründen zur Unterstützung des Petites angeführt, welche Jedem, der mit den dortigen Territorial-Verhältnissen bekannt ist, die Ueberzeugung aufdringen, daß es für diese Gemeinden im höchsten Grade wünschenswerth ist, aus dem Gerichtsbezirke Voralpe ausgeschieden zu werden, da sie mit dieser Stadt in gar keiner geschäftlichen Verbindung stehen und sogar durch einen hohen Gebirgsrücken von ihr getrennt sind. Diese drei Gemeinden wollen dem Gerichtsbezirke Birkfeld zugewiesen werden, weil sie selbst, so wie auch der Ort Birkfeld, in demselben Flußthale liegen, und wenn auch die Verkehrsstraßen dahin jetzt noch sehr primitiver Natur sind, so hoffen sie eben von ihrer Vereinigung mit Birkfeld, daß auch für sie in Zukunft die Welt gewissermaßen eröffnet werde. Sie haben bereits im Jahre 1866 in dieser Beziehung an den Landes-Ausschuß eine Petition überreicht,

welche der Landes-Ausschuß damals, wie die Gerichtsorganisirung stattgefunden hat, dem Justizministerium zur Berücksichtigung empfohlen hat.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn von Seite des Justizministeriums im Verordnungswege diese Ausscheidung aus dem Bezirke Vorau stattfindet, daß dann durch ein Gesetz auch die Ausscheidung aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Vorau stattzufinden hat.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beantragt aber:

„Diese Petition habe der Landes-Ausschuß dem k. k. Justizministerium zur Berücksichtigung aus dem Grunde zu empfehlen, weil nach Ansicht des steiermärkischen Landtages die Orts- und Verkehrsverhältnisse der genannten Gemeinden, wie sie in der Petition geschildert sind, die Gewährung der gestellten Bitte zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen lassen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Minger (L.-G. Hartberg): Ich bedauere sehr, daß dem hohen Hause nicht die Gründe bekannt gegeben wurden, um deretwillen die drei Gemeinden die Ausscheidung aus dem Gerichtsprengel Vorau und die Einbeziehung in den Gerichtsprengel Birkfeld wünschen. Die Sache ist nicht neu und ich habe in derselben hinlängliche Erfahrungen gemacht. Ich glaube, daß nicht alle Angaben, die in dieser Petition vorkommen dürften, auf Wahrheit beruhen.

Schon seit einigen Jahren werden Erhebungen, sowohl von Amtswegen, sowie auch durch Private gepflogen, und weil ich Gelegenheit hatte, einen Einblick in diese Sache zu nehmen, so kann ich der Anschauung Raum geben, daß die Angaben, worauf das Begehren um Ausscheidung aus dem einen Gerichtsbezirk und die Einbeziehung in einen anderen sich stützt, nicht vollständig wahrheitsgemäß seien.

Es werden nun zwar als ein solcher Grund die Verkehrsverhältnisse bezeichnet, da diese drei Ortsgemeinden mit dem Bezirke Birkfeld in steter Berührung stehen. Ich aber muß gestehen, daß sämtliche Ansassen der drei Gemeinden, mit denen ich hierüber gesprochen habe, mir mitgetheilt haben, daß sie in Birkfeld ebenso wenig zu thun haben, als in Vorau. Ihr Schwerpunkt fällt einzig und allein ins Mürzthal. Die Frage der Ausscheidung wurde, soviel mir bekannt ist, von einer Persönlichkeit, die jetzt nicht mehr unter den Lebenden weilt, einzig und allein aus Speculations-Rücksichten angeregt, um nämlich bei einem allfälligen Straßenbau etwas zu verdienen.

Ich erlaube mir, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß es sich, wenn dem Begehren der drei Gemeinden stattgegeben wird, um die Ausscheidung von

beinahe 3000 Seelen handelt, und da der Gerichtsprengel Vorau nur etwas über 9000 Seelen enthält, so würde also ungefähr ein volles Drittel ausgeschieden und so der ganze Gerichtsprengel Vorau in Frage gestellt werden.

Das war meines Wissens auch der Grund, warum schon früher das Oberlandesgericht der gleichen Bitte keine Folge gegeben hat.

Da wir gelegentlich der Berathung über einen anderen Gegenstand, nämlich über die Gemeindeordnung, auch die Reform der gesammten politischen Verwaltung als dringend nothwendig zu bezeichnen Gelegenheit haben werden, so erlaube ich mir die Frage der Ausbezirkung der Gemeinden Kettenegg, Ketten und Hauenstein zur eingehenden Erwägung zu empfehlen, und stelle, da dieser Gegenstand nicht so außerordentlich dringlich ist, den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition der Gemeinden Kettenegg, Ketten und Hauenstein, um Ausscheidung aus dem Gerichtsprengel Vorau und Einbeziehung in den Gerichtsbezirk Birkfeld, dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abzutreten.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pairhuber: Es wurde in erster Linie geltend gemacht, daß die Gründe, welche in der Petition angeführt sind, dem hohen Landtage nicht bekannt gegeben wurden. Ich erlaube mir daher, diese Gründe in Kürze mitzutheilen:

1. Liegen diese Gemeinden auf dem östlichen Abhange der Fischbacher, Mattner und Kettenegger Alpen am rechten Ufer zwischen dem Pfaffen- und Wechselgebirge in der Nähe des „Sattel“ entspringenden, durch den Feistritzwald nach Birkfeld u. s. w. fließenden Feistritzflusses, und grenzen nördlich und nordöstlich an die österreichische Landesgrenze, dann nordwestlich und westlich an die Bezirke Mürzzuschlag und Kindberg, südlich an den Bezirk Birkfeld und östlich an die übrigen am linken Ufer des Feistritzflusses gelegenen Theile des Bezirkes Vorau.

2. Sind diese Gemeinden auf der westlichen und nördlichen Seite durch die hohen Mattner und Kettenegger Alpen und das Pfaffengebirge, sowie auch auf der östlichen Seite ihrer ganzen Ausdehnung nach durch das vom Wechsel aus in südwestlicher und südlicher Richtung bis in die Nähe von Pöllau durch die Gemeinden Waldbach, St. Jakob und Wenigzell sich erstreckende, gegen das linke Feistritzufer durchgehends steil abfallende hohe Gebirge eingeschlossen, und stehen nur an der südlichen Seite, wo die Gemeinde St. Katharein an den Bezirk Birkfeld grenzt,

mit demselben in offener Verbindung, indem das Flußgebiet der Feistritz sich unbeengt dahin zieht.

3. Stehen diese Gemeinden in Folge dieser Abgeschlossenheit mit den übrigen Theilen des Bezirkes Vorau auch niemals in einem geschäftlichen Verkehre, zumal da von hieraus nach Vorau auch nur ein Fahrweg besteht, welcher bei der Birkfelder Bezirksgränze unweit von Netten, sich von der in gerader Linie nach Birkfeld führenden Straße abzweigt, und von da erst über hohe Berge und tiefe Gruben mit vielen Serpentinien nach Wernitzell und Vorau führt.

4. Beziehen diese Gemeinden ihren Bedarf an Getränte und hier nicht gedeihlichen Körnerfrucht ausschließlich aus den Gegenden Pöllau, Anger und Weiz, und sind daher angewiesen, dießfalls die von hier nach Pöllau, sowie nach Birkfeld führenden Straßen zu benützen, dagegen werden die hier erzeugten Holz- und Eisen-Producte von hier aus über den „Sattel“ nach Oesterreich, als auch über den Alpsteig zu den Bahnstationen im Mürztale verfrachtet, daher sowohl vom Markte Vorau als auch von den übrigen Theilen dieses Bezirkes weder etwas bezogen noch dahin verfrachtet und verwerthet wird.

5. Bestehen in diesen Gemeinden außer den zahlreichen Mahl- und Sägemühlen, dann Köhlereien, namentlich in Nettenegg und Netten sehr bedeutende Eisenwerks-Etablissements, sowie ein aufgeschlossenes Kohlenlager, wovon die vormal's Josef Zeilinger'sche Gewerkschaft, nun ein Eigenthum des Herrn Sigl und daher im schwunghaften Betriebe ist, welche erhöhte industrielle Thätigkeit auch auf die in diesen Gemeinden verfallenden Rechtsgeschäfte einen Einfluß üben, und somit auch einen größeren Verkehr mit der k. k. Gerichts- und politischen Behörde zur Folge haben wird.

6. Ferner wird angeführt, daß durch die gebetene Einverleibung, — welche auch die Zuthellung dieser Gemeinden zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Weiz zur Folge haben dürfte, — der hiesigen Bevölkerung auch eine bedeutende Erleichterung im amtlichen Verkehre dadurch zukommen würde, daß die Parteien oftmals gelegentlich ihrer Amtsgeschäfte auch ihre Privatgeschäfte und umgekehrt verrichten und hiedurch viel an Zeit und Geld gewinnen können, indem die Entfernung von hier nach Birkfeld-Weiz mit Rücksicht auf die beinahe durchaus ebene Lage und mehr gerade Linie eine kürzere und bequemere ist, als nach Vorau und Hartberg, wohin die einzige Verbindungsstraße viele hohe Berge mit vielen Serpentinien und tiefen Gräben zu übersteigen hat, — daher es derselben, d. i. der Bevölkerung auch nicht gleichgiltig ist, von zwei entfernt gelegenen Bezirksgerichten gerade den unbequemst gelegenen Bezirksgerichte zu gewiesen zu sein.

Das sind die hauptsächlichsten Gründe, welche die Petenten zur Unterstützung ihres Begehrens vorbringen. Dieselben sind so motorisch, daß der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten geglaubt hat, darauf seinen Antrag setzen zu können.

Wenn übrigens das hohe Haus glaubt, daß der Gegenstand wieder um ein Jahr weiter hinausgeschoben wird, indem ja dem hohen Landtage der Bericht hierüber erst in einem Jahre erstattet werden kann, so wird damit den Gemeinden wenig geholfen sein.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Allinger, und wenn dieser Antrag abgelehnt würde, über jenen des Gemeindeausschusses.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Allinger mit 26 gegen 20 Stimmen abgelehnt, und jener des Gemeindeausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec** (von der Tribüne): Im Auftrage des Unterrichts-Ausschusses habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über die Petition der Professoren der landschaftlichen Oberrealschule in Graz, um Erwirkung der Befreiung ihrer Activitäts-Zulagen von der Einkommensteuer.

Die Petenten berufen sich darauf, daß nach dem Gesetze vom 15. April 1873 die Activitäts-Zulagen der Lehrer an den Staats-Mittelschulen von der Einkommensteuer frei seien, während jene der landschaftlichen Professoren besteuert werden. Die Petenten bitten daher, der hohe Landtag wolle sich an die Reichsgesetzgebung um Abänderung des betreffenden Reichsgesetzes wenden.

Der Unterrichts-Ausschuß glaubte auf diese Petition nicht eingehen zu sollen, weil das Gesetz vom 15. April 1873 ein noch sehr junges Reichsgesetz ist, und weil andererseits die Petenten noch zu wenig zahlreich sind, um eine solche Abänderung des Reichsgesetzes zu erwirken. Da nach dem heutigen Beschlusse eine Anzahl landschaftlicher Beamten in Ansehung ihrer Activitäts-Zulagen in eine gleiche Lage kommen, wie die Professoren an der landschaftlichen Oberrealschule, so dürfte eine Gesamtpetition aller derjenigen, welche Activitäts-Zulagen beziehen, viel eher das gewünschte Resultat erreichen.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Petition werde keine Folge gegeben, da den Herren Petenten es freisteht, sich an die hohe Reichsgesetzgebung zu wenden.“

Landeshauptmann: Wenn kein positiver Gegenantrag gestellt wird, gilt diese Petition als abgewiesen.

Ich unterbreche nun die öffentliche Sitzung bis Nachmittags um 4 Uhr, ersuche aber die Herren, wegen einer vertraulichen Sitzung noch hier zu verbleiben.

Soeben meldet mir der Herr Abgeordnete Seidl

eine Interpellation an den Herrn Statthalter an, betreffend die Vernachlässigung der deutschen Sprache in den deutsch-slovenischen Volksschulen Steiermarks.

Ich werde den Herren Interpellanten in der nächsten Sitzung das Wort erteilen zur Stellung dieser Interpellation.

Ich unterbreche nun die öffentliche Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung um 1 Uhr 30 Minuten.)

Wiederaufnahme der Sitzung um 4 Uhr 40 Minuten Abends.

Landeshauptmann: Indem ich die Beschlußfähigkeit des Hauses constatare, nehme ich die Vormittag unterbrochene Sitzung wieder auf.

Aufgelegt wurde der Antrag des Finanz-Ausschusses zum Landesfond-Voranschlage pro 1875, Capitel V, Titel 10, „Hufbeschlags-Lehranstalt“, und zum Rechenschaftsberichte (Beilage Nr. 93.)

Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse mit Bericht, Beilage Nr. 21, vorgelegten Antrag, betreffend die Reform des Gemeindegesetzes.

(Beilage Nr. 70.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses wurde vom Herrn Berichterstatter bereits Vormittags verlesen.

(Der Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. Zischofek nimmt seinen Platz auf der Tribüne ein.)

Als Redner in der Generaldebatte haben sich nebst den bereits vorgemerkten Herren Abgeordneten Herman, Brandstetter und Schmitt noch einschreiben lassen die Herren Seidl und Baron Hammer-Purgstall.

Ich ertheile zunächst dem Herrn Abgeordneten Herman das Wort.

Abg. **Herman** (L.-G. Pettau): Als Mitglied Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten werde ich für dessen Vorlage plaidiren und stimmen. Es ist nicht viel, was sie bringt, aber auch nicht wenig; wenigstens gibt sie dadurch, daß sie die Reform der gesamten politischen Verwaltung von unten bis nach oben anstrebt, mir das Recht und die Gelegenheit, über alle Zweige der politischen Verwaltung und über die Zustände auf dem Gebiete derselben zu sprechen, und ich werde von diesem Rechte vollen Gebrauch machen, zumal ich überzeugt bin, daß gewisse Wahrheiten immer wieder wiederholt und vorgebracht werden müssen, bis sie zum Allgemeingute werden und sich ins Leben praktisch einführen.

Als der hohe Landtag, nicht wissend, wo aus, wo ein, seine Reformarbeiten in Gemeindefachen den politischen und nichtpolitischen Bezirksbehörden und einigen Gemeinden zum Superarbitrium vorlegte, sagte ich voraus, daß wir die widersprechendsten Gutachten erhalten werden. Dies ist auch eingetroffen, und wenn man die eingelaufenen Vota durchgelesen, weiß man eigentlich soviel wie zuvor. Was Einige für gut, das halten Andere für schlecht. Dies bestimmt mich umsomehr, das öffentliche Urtheil richtig zu stellen.

Nur darin stimmen alle überein, daß es durchaus nicht geht, und daß wir uns in Ansehung der Verwaltungsjustiz in einem förmlichen Solstitium befinden. So viel wurde noch weiters constatirt, daß die Verwaltungsgemeinde eine Fehlgeburt war, und daß auch die erzwungene Hauptgemeinde zu den überwundenen Standpunkten gehört.

Hiermit wird aber auch für denjenigen, der die Sache nicht bloß vom doctrinären Standpunkte aus behandelt, klar, was wir zu thun haben. Wir haben uns nämlich zu sagen: wir haben es mit unseren Reformarbeiten zwar gut gemeint, allein wir haben die Sache nicht gut verstanden; wir haben gefehlt, und müssen den status quo ante wieder herstellen.

Es fragt sich nun, wann und wodurch wir gefehlt haben und welches der frühere status gewesen ist.

Nachdem wir zum zweiten Male constitutionell geworden, entdeckten und behaupteten wir, daß wir mehr als billig unfrei gewesen, und daß namentlich die Gemeinde unter einem peinlichen Drucke geschmachtet habe.

Man beschuldigte das damalige Regime der Vielregirerei, der Vielschreiberei der bureaukratischen Bevormundung, und daß es den Gemeindevorsteher zu einem Amtsdienner der politischen Behörde erniedrigte, weil er dessen Zustellungen besorgen mußte. Zugleich erinnerte man sich des schönen Satzes, der im Gemeindegesetz vom Jahre 1849 als § 1 steht, nämlich: „Die freie Gemeinde ist die Grundlage des freien Staates.“

Da man sich angewohnt hatte, die Staatsgewalt als etwas Tyrannisches, dem Volke Feindliches darzustellen, so glaubte man sich gegen selbe dadurch verbarrikadiren zu müssen, daß man ihr einen Theil der Regierungsgewalt und Regierungslast abnahm und an die Gemeinde übertrug. Das Object dieser Uebertragung war die Ortspolizei, welche der Staat neben der übrigen Polizei als einen Theil der politischen Verwaltung von jeher selbst besorgt hatte, und zwar bis 1850 durch die Bezirksobrigkeiten, von 1850—1854 durch die Bezirkshauptmannschaften, von 1854—1864 durch die Bezirksämter. In dieser Beziehung hatten die politischen Behörden für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, für die Instandhaltung der Straßen und Brücken und für die Armenpflege zu sorgen; sie hatten die Sanitäts-, Sittlichkeits-, Bau-, Feuer-, Markt- und Fluren-Polizei, das Gefinde- und Diensthoten-Wesen, die Schul- und Erziehungs-Angelegenheiten zu verwalten, Musik-Lizenzen zu erteilen, freie Feilbiethungen beweglicher Gegenstände zu bewilligen, beziehungsweise die hierauf bezüglichen Gesetze und Anordnungen zu handhaben; sie hatten ferner die Gemeinden in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu überwachen, zu unterstützen und zu belehren, und in diesen Angelegenheiten nach Maß der bestehenden Gemeindeordnungen zu entscheiden. Sie vollzogen diese Maßregel theils unmittelbar, theils durch Zuhilfenahme der hiefür bestimmten Organe, (Sanitäts-, technischen und polizeilichen Organe, Gendarmerie und sonstige Wachkörper) und durch andere hiezu nach den bestehenden Weisungen ausdrücklich Verpflichtete. Selbst wohl disciplinirt durchschritt die Gendarmerie planmäßig und tactvoll den Bezirk kreuz und quer, klaubte die Strolche zusammen und brachte jede entdeckte Gesehwidrigkeit der bezüglichen Behörde zur Anzeige; sie war der Schrecken der Bösen und die Stütze der Guten. Man hatte das behagliche Gefühl der Sicherheit. Man merkte, daß es eine Regierung gebe und war damit zufrieden. Das war der frühere status.

Allein man glaubte die Sache ebenso gut oder noch besser machen zu können und schüttete diese von den politischen Behörden versehenen Geschäfte unter dem Namen „Selbstverwaltung“ oder „Autonomie“ auf einmal den Gemeinden in den Schooß, ohne daß diese hiefür vorbereitet, abgerichtet oder eingerichtet waren, während alle Hilfsmittel dieser Geschäftsführung bei den politischen Behörden verblieben. Die Gemeinden sollten sich den nöthigen fundus instructus selber anschaffen, und als es nicht ging, weil es nicht gehen konnte, so erfand man das Märchen von der Lebensunfähigkeit der Gemeinden,

und war einige Male daran, sie dafür mit dem Verluste ihrer Selbstständigkeit zu bestrafen.

Wenn nun heute nach 10 Jahren die meisten Gemeinden von dieser ihrer Autonomie auch nicht einmal Besitz ergriffen haben, mag dies einerseits bedauerlich sein, andererseits doch auch seine gute Seite haben, zumal Autonomie und Willkür so ziemlich sich deckende Begriffe sind, und selbst die wenig gefallenen Entscheidungen nur zu häufig der Objectivität entbehren.

Wenn die Gemeinden, die Gewalt, die sie haben, und ihre Unverantwortlichkeit kennen und die materiellen Mittel hätten, ihr Belieben durchzuführen, würden wir das aufgehobene Fuhrwerk wahrscheinlich auf die andere Seite umstürzen sehen, denn das Recht, Jemanden zu strafen und einsperren zu lassen, hat etwas Verlockendes, und wenn in dieser Hinsicht nicht mehr rechtswidrige Einschränkungen der persönlichen Freiheit zu verzeichnen sind, dürfte dies vielleicht nicht so sehr dem guten Willen dieses oder jenes Gemeindevorstehers als vielmehr dem Umstande zu verdanken sein, daß ihm kein Arrest zu Gebote stand und er Niemanden hatte, der zugriff. (Heiterkeit.)

Es könnte daher die Gendarmerie auch aus diesem Gesichtspunkte der Gemeinde nicht untergeordnet werden.

Mit der Gendarmerie hat es übrigens sein eigenes Verwandniß. Da die Persons- und Eigenthums-Sicherheitspolizei zu dem selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehört, ist die Gendarmerie zu einer Thätigkeit hierin eigentlich weder verpflichtet noch berechtigt, und der Gendarm, der zum Beispiel einen Zigeuner oder Landstreicher aufgegriffen hätte, würde sich dem Vorwurfe mit Recht aussetzen, daß er seinen Wirkungskreis überschritten und die Autonomie der Gemeinde verlegt habe. In solchen Fällen bliebe ihm kaum etwas anderes übrig, als den entdeckten Landstreicher dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, der selben, wenn er so lange wartet, mit seinen Organen angreifen kann, wobei der Gendarm lediglich zuzusehen hat. (Heiterkeit.)

Bekanntlich untersteht die Gendarmerie dem Bezirkshauptmann. Nun, meine Herren, sitzt zum Beispiel der Gendarm in Voitsberg, der Bezirkshauptmann aber in Graz. Wie werden diese beiden mit einander manövriren? Aber auch die Diebe und andere dergleichen Gesellen sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit mehr als früher geschützt, und wenn der Dieb nicht freiwillig mitgeht, so ist der Gendarm häufig nicht in der Lage, ihm etwas anzuhaben.

Ich sage daher: die Gendarmerie ist nahezu lahm gelegt und es ist das Verlangen nach einer Vermehrung

derselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht recht verständlich.

Nachdem man einmal die autonome Gemeinde hatte und man auch im Lande autonom war, brauchte man auch einen autonomen Bezirk. Und so ist es gekommen, daß den sämtlichen staatlichen Behörden im Lande in der ganzen Linie autonome Behörden gegenüberstehen und das Volk das Glück hat, von zwei Seiten, also doppelt regiert zu werden.

Wenn der autonome Bezirk ebenfalls ein Soldat ohne Waffen ist, so mag dies aus den erwähnten Gründen vielleicht weniger zu beklagen sein, als der Umstand, daß er eben auch, wie die autonome Gemeinde, viel kostet und wenig leistet.

Es war vielleicht im Interesse der Geschäftsvereinfachung geschehen, daß der Bezirk als Straßenbehörde die Gemeinde und die Gemeinde als Straßenpolizeibehörde den Bezirk strafen können, wornach sie ihre Strafen gegenseitig compensiren und gegeneinander aufheben können. (Heiterkeit.) Wenn daher die Gemeinde und der Bezirk in ihrer gegenseitigen Ueber- und Unterordnung sich einander nicht viel thun, obwohl es hie und da ziemlich resolute Gemeinde- und Bezirks-Pascha's gibt, so ist dies vielleicht wiederum nicht dem guten Willen derselben zuzuschreiben, als vielmehr dem Umstande, daß diese Autonomien beide keine Zähne haben. (Heiterkeit.) Denn bis die verhängte Geldstrafe rechtskräftig geworden, hatte sich das Gemüth längst abgekühlt. So finde ich es erklärlich, wenn zur großen Entrüstung der Statthalterei autonome Organe verhängte Geldstrafen nachträglich nachsahen oder wohl gar die bereits eingezahlten wieder zurückstellten.

Es sind dies Thatfachen, welche unsere Zustände illustriren.

Nach einem dem Rechenschaftsberichte beiliegenden Ausweise über die Voranschläge der Bezirkskassen in Steiermark für das Jahr 1874 veranschlagten sämtliche Bezirksvertretungen:

für die Verwaltung	39.305 fl.
für Straßen	591.907 „
für Schulen	253.720 „
für Wasserbauten	1.890 „
für Polizei	25.588 „
für Diverfes	92.768 „
Zusammen	1.016.165 „

Das größte Erforderniß hat der Bezirk Umgebung Graz mit mehr als 75.000 fl.; dann kommt der Bezirk St. Leonhard mit 49.320 fl.; der Bezirk Pettau mit 45.400 fl.; der Bezirk Voitsberg mit 42.530 fl. und der Bezirk Marburg mit 40.720 fl.

Es fällt mir nicht ein, den Bezirksvertretungen den

Vorwurf zu machen, daß sie rechtswidrig gebahren, ich dürfte dies um so weniger thun, als keine dieser Körperschaften hier anwesend und daher auch nicht in der Lage ist, sich zu vertheidigen; allein, insoweit die Ziffern und die mir bekannten Verhältnisse sprechen, darf ich doch ein Urtheil haben, und da muß ich ein Erforderniß von 49.320, worin das Erforderniß bloß für Straßenzwecke 41.000 fl. beträgt, für einen verhältnißmäßig kleinen Bezirk, wie St. Leonhard, welcher nur 17.000 Seelen hat und daher jede Seele mit nahezu 3 fl. local besteuert — als ein enormes und mit der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung nicht übereinstimmend bezeichnen; desgleichen finde ich das Erforderniß des Bezirkes Pettau mit Rücksicht auf die Verhältnisse der dortigen Bevölkerung außerordentlich. Diese Bevölkerung ist nämlich durchgehends mehr arm und geht rasch und sicher ihrem materiellen Ruine entgegen. Viele Umstände wirken zusammen und Niemand ist, der sich derselben annimmt. Einer um den Andern springt von Haus und Hof und erst vor vier Wochen las ich in der „Grazer Zeitung“ neuerdings sieben Bauernabschätzungen auf einmal angekündigt.

Es würde sich daher empfehlen, wenn die hohe Regierung das Staatsaufsichtsrecht auch gegenüber den Bezirksvertretungen dahin ausüben würde, daß durch selbe die Steuerleistungskraft der Bevölkerung nicht allzusehr geschwächt werde.

Frägt man nun, was mit diesen großen Summen geleistet wird, so findet der hohe Landtag die Aufklärung hierüber in seinen eigenen Acten. Der Straßen-Ausschuß berichtete in der vorigen Session diesfalls Folgendes:

„Im Verhältnisse zur Zahl der mit Straßenpflege beschäftigten Bezirke und zur Gesamtlänge dieser Straßen ist das Maß der in entsprechendem Zustande befindlichen Straßen ein sehr geringes, und selbst wo dieser wahrnehmbar ist, rührt er noch zum großen Theile aus dem Straßenzustande vor der Uebergabe in die Bezirksregie her.

In den meisten Bezirken und an den meisten Bezirksstraßen I. Classe finden sich aber jene gegen die Anfangsgründe der Straßen-Conservirung verstoßende Gebrechen, deren Beseitigung der hohe Landtag in seiner Sitzung vom 22. November 1872 als Bedingung der Liquidirung bewilligter Subventionen gefordert hat. Die Beschotterung wird theils gar nicht, theils mit ungenügendem, theils mit unbrauchbarem Materiale, theils zur Unzeit vorgenommen. Die Straßengräben fehlen fast überall; an den Straßen-Banquetten sind die Rothhausen jahrelang deponirt, die Straßen sind bald zu enge, bald übermäßig breit; das zur Straßen-Conservirung unbedingt nothwendige converge Profil ist nirgends vorhanden; dafür sind die Straßen muldenförmig, mit diesen Geleisen, Schlaglöchern

und Kollsteinen wohl versehen, im trockenen Wetter ein Meer von Staub, im nassen Wetter eines von Roth darbietend.

Dies der Straßenzustand im Allgemeinen; derselbe steht in einigen Bezirken heutzutage schon auf einem so tiefen Niveau, daß große Straßenstrecken eher einem Feldwege als einer Bezirksstraße gleichen, oder bis auf den Grund entblößt oder geradezu sicherheitsgefährlich sind.

Nicht unerwähnt kann ein Bezirk bleiben, welcher eine erst vor wenigen Jahren mit großen Kosten neu und vorzüglich angelegte Bahnhof-Zufahrtstraße derart vernachlässigt, daß sie nun schon bis zum Grunde ausgefahren ist."

Meine Herren! Gewiß ein desperater Zustand; allein ich mache auch diesfalls den Bezirksvertretungen keinen Vorwurf. Es geht einmal nicht, öffentliche Geschäfte durch gewählte, daher häufig wechselnde und häufig ungeeignete, dabei souveräne und durch eigentlichen Berufsforgen vollauf in Anspruch genommene Persönlichkeiten besorgen zu lassen.

Es hat sich demnach auch das autonome Institut der Bezirksvertretung, obwohl darin die sogenannte liberale Intelligenz prävalirt, nicht bewährt. Selbes hat im Volke keinen Boden gefaßt, sich keine Sympathie erworben, und ich glaube, daß es nicht eine Bezirksvertretung gibt, welche nicht selbst von ihrer Ueberflüssigkeit überzeugt wäre. (Widerpruch.)

Aber die Stagnation herrscht nicht bloß auf dem autonomen Gebiete, sondern auch auf dem nicht autonomen Gebiete, wie die immer lauter werdenden Klagen beweisen. Die meisten k. k. Behörden wälzen eine Geschäftslast, die sie nicht bewältigen können, ab. Die übermäßig großen Amtsgebiete erschweren ihnen die Uebersicht, vertheuern und erschweren die Amtirung. Hat nicht die neueste Erfahrung gezeigt, daß ein guter Theil der durch die heurigen Hochwässer angerichteten Schäden darin seinen Grund hat, daß die politischen Behörden die in ihrem Wirkungskreise gelegene Forst- und Flusspolizei nicht gehandhabt haben; sowie, daß auch Sparkassen um ihr Geld gekommen, weil die politischen Behörden über die statutengemäße Gebahrung mit ihren Geldern zu wachen unterlassen haben.

Ich mache diesfalls auch den Bezirkshauptmannschaften keinen Vorwurf und sie sind umsomehr zu entschuldigen, als sie vollauf zu thun haben, über die vielen Autonomien im Bezirke die Staatsaufsicht zu führen, sowie auch die vielen Freiheiten, die wir haben und die Verfassung gegen clericale Agitationen zu schützen. (Weiterkeit.)

Die Organisation vom Jahre 1868 mußte die Sache in mehrfacher Beziehung noch verschlimmern. War diese Organisation einerseits die nothwendige Folge der Wiener Grundrechte und des unpraktischen Satzes der Trennung

der Justiz von der Verwaltung, so war eine so weite Entflichung der politischen Behörden aus der Mitte des Volkes nur dadurch möglich, daß sie vorher durch das Gemeindegesetz von der Last der Ortspolizei befreit worden waren.

Es ist nur eine Stimme, daß die Bezirkshauptmannschaften unzweckmäßig und unhaltbar sind und daß auch durch eine Theilung der einen oder der anderen derselben nicht gründlich abgeholfen werden könnte.

Befehen wir uns aber die zwei höchsten Landesbehörden, die autonome und die nicht autonome, so werden wir auch da unerquickliche Zustände finden. Wenn schon in Folge der in mehreren Gesetzen vorkommenden Bestimmung „im Einverständnisse mit der Statthalterei“ oder im „Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse“ durch ein häufiges, dabei völlig zweckloses Hinüber und Herüber zur Einholung der gegenseitigen Wohlmeinung die Vielschreiberei vermehrt und die Geschäftserledigung erschwert und vertheuert wird, so ist der Landes-Ausschuß noch der beständigen Gefahr ausgesetzt, daß seine Beschlüsse durch die Statthalterei sistirt werden und zwar dadurch, daß selbe den Beschlüssen der Gemeinde- und Bezirksvertretungen, welche diese Körperschaften entweder in Folge Belehrung oder Entscheidung des Landes-Ausschusses schöpfen, oder solchen Beschlüssen, welche der Landes-Ausschuß im Recurswege bestätigt hat, die Durchführung versagt, wie dies schon öfter vorgekommen ist.

Ich mache dieswegen der hohen Statthalterei durchaus keinen Vorwurf (Weiterkeit) und sage damit nicht, daß sie nicht jedes Mal im Rechte war, und ich gehöre auch nicht zu denjenigen, welche eine Einschränkung des Staatsaufsichtsrechtes wollen. Ich habe diese Thatsache nur angeführt, um zu zeigen, wie sich unsere Doppelregierung selbst ad absurdum führt.

Aber auch in finanzieller Beziehung ist diese Doppelregierung unzweckmäßig. Da sehen Sie auf der einen Seite den Landes-Ausschuß und an seiner Seite ein Secretariat, eine Buchhaltung, ein Cassaamt, ein Bauamt und die Hilfsämter mit einem Kostenaufwande von nahezu 200.000 fl. und vis-à-vis auf der anderen Seite für dasselbe Land den Statthalter mit den gleichen Aemtern und mit dem gleichen Kostenaufwande. Eine Doppelregierung verursacht doppelte Kosten. Ob das Land so viele Kosten für die Länge wird ertragen können, möchte ich bezweifeln.

Der gleiche Wirrwar herrscht auf dem Gebiete der Volksschule, wo man eben im besten Zuge ist, das Volk durch Bildung reich zu machen, wie man es früher durch die Autonomie frei gemacht hat. Da summt es von Schullehrern und Schullehrerinnen, von Schullehrertagen, von Schullehrer-Landes-Conferenzen, Schullehrer-Bezirks-Conferenzen, Schullehrerbildung, Schullehrerfortbildung, Schul-

Lehrervorbereitung, von Kindern, Kindergärten, Kinderturnerei und ähnlichen Kindereien, daß man glaubt, im kindischen Zeitalter zu leben. (Lebhafte Heiterkeit und Unruhe.) Da haben wir Schulbehörden, die sich untereinander und mit den Gemeinden befassen, und den Landes Schulrath mit ihren Processen und Competenzstreitigkeiten förmlich zudecken; Bezirksschulräthe, die alle Monate sitzen und dabei eben so wenig leisten, wie die Ortsschulräthe, die niemals sitzen. (Heiterkeit.) Da haben wir den Landes Schulrath, der organisiert und systemisiert, jedoch nichts zählt, und den Landes-Ausschuß, beziehungsweise Landesfond, der Alles zählt, aber weder organisiert noch systemisiert. (Vermehrte Heiterkeit. Rufe rechts: Sehr gut!) Den halben Lehrer stellt der Landes Schulrath, die andere Hälfte der Bezirksschulrath an. Der Bezirksschulrath hat seinen Sitz in Frohnleiten, die Acten desselben befinden sich jedoch in Graz, in der Tischschublade des Bezirkshauptmannes. Da haben Sie Schulen, die keine Lehrer, und andere, die keine Lehrer und keine Schüler haben. Der Pfarrer führt die Jugend zur Prüfung in die Kirche, der Schullehrer aber führt die Jungen ins Wirthshaus.

Ob die Volksschule dem Reiche, dem Lande, dem Bezirke oder der Gemeinde gehört, ob der Schullehrer k. k. oder landschaftlich, oder ein Eigenthum des Bezirkes oder der Gemeinde ist, Niemand weiß es — und weil dies Niemand weiß, stritten sich der hohe Landtag und die Regierung um den Besitz des Schullehrer-Pensionsfondes.

Wenn der Staat, das Land und der Bezirk wetzeln, sich dem Schullehrer gefällig zu zeigen und sich von ihm retten zu lassen, so hätten wir von der conservativen Partei nichts dagegen, denn wir am allerwenigsten sind Feinde der Volksschule und einer materiellen Besserstellung des Lehrers (Unruhe), allein es will uns bedünken, daß dieser nebenbei ganz unzweckmäßige und mit der Kraft der Steuerzahler in keinem richtigen Verhältnisse stehende Uebereifer nicht so sehr in der Liebe zur Volksschule, als in dem Streben seinen Grund hat, in den Volksschullehrern Rekruten für Verfassungstreue und Streiter gegen die Kirche zu gewinnen. Das ist, was uns verstimmt; man merkt die Absicht und wird verstimmt. Die Früchte fangen auch schon an zu reifen. Man hat die Schullehrer so lange von Oben herab liberalisiert, bis sie ihrerseits den Minister zwangen, liberal zu sein und vor ihnen zu capituliren.

Jetzt, angesichts der Anarchie auf dem Gebiete der Volksschule und der geringen Leistung der Neuschule und des erdrückenden Aufwandes, den sie dem Lande verursacht, jetzt erst bewundert man das Einfache, Zweckmäßige und Billige der früheren Schuleinrichtung und man fragt vergebens, warum man diese Einrichtung umgeworfen hat.

Ich könnte erwähnen und ausführen, daß man eben

darin ist, auch auf dem kirchlichen Gebiete in derselben Weise Ordnung zu schaffen, das ist, die Verhältnisse zu zerzausen und zerrütten; ich will mich jedoch darauf beschränken, dies angedeutet zu haben.

Wie könnte es auch anders sein, als daß bei dem Vielerlei der landesfürstlichen Behörden, bei dem Mangel jeglicher Objectivität in der Gesetzgebung und Verwaltung, bei dem Wust von beratenden Körperschaften und Executivorganen die Verwaltungsmaschine nur schwer und langsam arbeitet, ja in Stocken geräth und die öffentliche Sicherheit immer mehr abnimmt, und die Unzufriedenheit zunimmt und das immer mehr in Dürftigkeit und Sittenlosigkeit versinkende Volk gegen die öffentlichen Angelegenheiten immer mehr gleichgiltig wird und in jene Apathie verfällt, welche es auch zu den Zwecken des Staates unbrauchbar macht, in jene Apathie, in welche auch der hohe Landtag verfallen zu sein scheint, der in Eilmärschen und Sturmschritten seine Angelegenheiten zu erledigen genöthigt ist.

Und diesem Chaos, diesem schleichenden Marasmus gegenüber führt die hohe Regierung ein beschauliches Leben auf dem Boden der Verfassung. In Oesterreich nennt man es „constitutionell regieren“, wenn man alle Viere gerade sein läßt. (Heiterkeit.) „Alles“ die Unsicherheit der Gesetzgebung und all' die mißglückten Versuche, aus diesem unerträglichen Zustande herauszukommen, haben ihren Grund wesentlich in dem Mangel der Regierungs-Initiative.

Laut einer dem Landesauschuß-Berichte zu liegenden Statthaltereinote hat die hohe Regierung über den in Verhandlung stehenden Gegenstand keinen anderen Wunsch und keinen anderen Antrag als den, es sollten zur Besorgung der Ortspolizei größere Gemeindeverbände, id est Verwaltungsgemeinden geschaffen werden, damit die politischen Behörden es nicht mit so vielen Gemeinden zu thun hätten und selbe ihren höheren Aufgaben obliegen könnten und der erst unlängst geschaffene Verwaltungs-Apparat nicht wieder umgeändert werden müsse. Also damit die entflohenen politischen Behörden zum Volke nicht zurückzukehren brauchen, soll das Volk sich noch sofort zu den Bezirkshauptmannschaften wenden. Weil der Prophet nicht zum Berge kommen will, soll der Berg zum Propheten kommen. (Bravo! rechts — Heiterkeit.)

Ich muß bedauern, daß die hohe Regierung diese Angelegenheiten nicht vom Standpunkte ihrer Pflicht und des Volksinteresses, sondern lediglich vom Standpunkte der administrativen Bequemlichkeit aufgefaßt hat; denn darüber kann es keinen Zweifel mehr geben, daß die Ortspolizei eine Angelegenheit der Gemeinde nicht ist und nicht sein kann, sondern in den Pflichtenkreis des Staates gehört. Eben dieser Bequemlichkeits-Standpunkt scheint es zu sein, welcher die hohe Regierung veranlaßt, gegenüber dem

Sammer der zusammengepoppelten Gemeinden taub zu sein und dem dießfälligen Trennungsbestreben ihr regelmäßiges Veto entgegenzusetzen.

So viel ist klar, daß vor der Reorganisation des politischen Verwaltungsdienstes eine glückliche Reform des Gemeindefens nicht möglich ist. Hätte man seiner Zeit die Graf Hohenwart'sche Autonomie-Vorlage angenommen, welche das Recht der Organisation der politischen Behörden den Landtagen zuwies, wohin es auch gehört, so wären wir längst in der Lage gewesen, uns nach unseren Verhältnissen und Bedürfnissen einzurichten. Hiermit erscheint die Resolution 1 vollkommen berechtigt und von großer Tragweite, ja geeignet, einen Systemwechsel herbeizuführen (Widerspruch), indem sie die Reform des ganzen politischen Apparates beantragt.

Nach welchen Principien und in welchem Umfange diese Reform geschehen soll, hat uns der Sonder-Ausschuß allerdings nicht gesagt; vielleicht wird der Herr Berichterstatter darüber Auskunft geben. Ich werde nur sagen, was ich mir bei Fassung dieser Resolution gedacht habe.

Ich habe mir dabei Folgendes gedacht: Die Zustände sind unerträglich und unhaltbar; sie bedrohen die Volksmoral und den Volkswohlstand empfindlich. Die Ehre und Würde und das Interesse des Staates sowie des Landes erfordern ehehentlichste Abhilfe. Dieserhalb verlangt die Resolution die erwähnte Reform dringend.

Diese Abhilfe ist jedoch nur möglich durch die Landes-Autonomie und innerhalb derselben durch örtliche Decentralisirung und geschäftliche Concentrirung.

Kleinere Bezirke mit coincidirenden Gränzen für Justiz und Verwaltung und in jedem derselben nur eine, daher mit der ganzen öffentlichen Gewalt ausgerüstete Behörde und an deren Seite für die ökonomischen Angelegenheiten des Bezirkes eine Bezirksvertretung, deren Beschlüsse die Bezirksbehörde ausführt.

Unter dieser Bezirksbehörde — von ihr überwacht, unterstützt und belehrt die auf die Verwaltung ihrer eigentlichen Angelegenheiten und auf die bloße Mitwirkung zu den Zwecken der öffentlichen Verwaltung beschränkte Katastralgemeinde als selbstständige Ortsgemeinde.

Ueber diesen Bezirksbehörden die Kreisbehörde mit einer aus den Bezirksvertretungen gebildeten Kreisvertretung nach denselben Principien an ihrer Seite.

Zum Schlusse nur eine einzige, in Absicht auf die octobermäßig zu erweiternden Landesangelegenheiten dem Landtage verantwortliche, daher autonome Landesregierung als höchste und letzte politische Instanz, welche ihre eigenen Beamten und die Beamten der früher gedachten Behörden ernennt, und auch das Landesvermögen, die Landesanstalten und die Landesfonde verwaltet, die zu bestim-

mende Quote alljährlich an das Reich abführt und das übrige Einkommen des Landes zu des Landes Nutzen und Frommen verwendet.

Da haben Sie eine einfache, billige und kräftige, den Wünschen und Bedürfnissen und historischen Erinnerungen des Volkes entsprechende, der Freiheit hinlänglich Spielraum lassende Landesverwaltung, welche das Land zu einer nie geahnten Blüthe bringen, auch zur Kräftigung der Gesamtheit beitragen müßte, weil die Erstarkung der Theile auch eine mächtige Kräftigung der Gesamtheit bedingt, während der Centralismus wie ein versengender Samum Land und Reich erstickt. Eine solche autonome Landesregierung hat unser kleines Nachbarland Croatien, eine solche streben auch die übrigen Länder an. Soll eine solche Landesregierung für Steiermark nicht möglich sein? Dies in Absicht auf die Resolution I.

In Betreff der Gesetzesnovelle Folgendes: Indem dieselbe die Berufung gegen die Verfügungen des Gemeindevorstehers in allen ortspolizeilichen Fällen statt an den Gemeindevorstand und weiter an den Landes-Ausschuß, an die Bezirkshauptmannschaft und weiter an die Statthaltereileitet, involvirt sie eine wesentliche Erleichterung und Geschäftsentlastung für die Gemeinde und eine raschere und zweckmäßigere Behandlung dieser Agenden. Indem die Bezirkshauptmannschaft Recurs-Instanz wird, unterstellt sich der Gemeindevorstand von selbst der strengeren Controle dieser Behörde, was ich nur als zweckmäßig bezeichnen kann.

Hiermit hätten wir bereits die halbe Gemeinde-Autonomie bei der so sehr verschrieenen Bureaukratie untergebracht (Heiterkeit); die andere Hälfte wird und muß bald nachfolgen, da die Handführung der Gemeindevorstand durch die politischen Behörden diesen vielleicht mehr Arbeit machen wird, als wenn sie die dießfälligen Geschäfte selbst gleich von Anfang verrichtete.

Für diejenigen, deren autonomes Gemüth dadurch vielleicht verletzt würde, habe ich, wie gesagt, eine andere schönere, hehre, beseligende Autonomie hergerichtet, nämlich die Autonomie des Landes, welche ich Ihrem Nachdenken und geneigten Wohlwollen empfehle. (Beifall rechts.)

Abg. **Brandstetter** (L.-G. Marburg): Zu verschiedenen Zeiten schon war in diesem hohen Hause die Frage angeregt worden, ob die gegenwärtige Gemeindeverfassung den bestehenden Verhältnissen entspreche, und zu verschiedenen Zeiten wurden Vorschläge gemacht, den bestehenden Uebelständen durch Abhilfsmittel wirksam zu begegnen. Seit dem Jahre 1868 ist in Folge eines von mir eingebrachten Antrages diese Frage regelmäßig auf der Tagesordnung und es ist mit Vergnügen zu constatiren, daß

in der letzten Landtagsession dem hohen Landtage eine Vorlage für eine neue Gemeinde-Ordnung vom Landes-Ausschusse vorgelegt wurde.

Gerade den vielfachen Klagen gegenüber, die wir so eben vernommen haben, gerade jener Partei gegenüber, die auf dem Standpunkte des geehrten Herrn Vorredners steht, ist es, glaube ich, sehr erwünscht, einen Mittelweg zu finden, in welchem alle Parteien, die auf dem Boden der Verfassung noch weiter fußen wollen, ihre Einzel-Meinungen accommodiren und ein Resultat schaffen, welches von vorneherein solche Verhältnisse unmöglich macht, die uns der Herr Vorredner in Aussicht gestellt hat.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten in der verfloffenen Landtagsession, welchem ich auch anzugehören die Ehre hatte, war mit der damaligen Vorlage des Landes-Ausschusses nicht vollkommen einverstanden; allein dem redlichen Willen, der alle damaligen Sonder-Ausschuß-Mitglieder beseelte, ist es gelungen, daß sich sowohl die Mitglieder des Sonder-Ausschusses, als auch der Vertreter des Landes-Ausschusses und der Vertreter der Regierung sich in dem Gesetzentwurfe geeinigt haben, welcher damals dem hohen Landtage zur Annahme empfohlen wurde, und heute noch bin ich der Ueberzeugung, daß diese Gelegenheit, wenn dieser Gegenstand von der Tagesordnung nicht abgeseht worden wäre, bei dem Umstande, als das hohe Haus gewiß von dem gleichen lebhaften Interesse für die Sache erfüllt war, wie der damalige Sonder-Ausschuß, durch gegenseitiges Aufgeben von Sondermeinungen zu einem erfreulichen Resultate bereits gediehen wäre, und ich glaube, daß, wenn uns heute der Sonder-Ausschuß eine andere Gesetzesvorlage gebracht hätte, auf Grundlage derselben vom Landes-Ausschuß, von den Bezirksvertretungen und Gemeinden vereint mit der Regierung eine Reform im Gemeindefwesen angebahnt worden wäre, die gewiß weit entfernt gewesen wäre, jener traurigen Illustration zu entsprechen, die mein unmittelbarer Herr Vorredner entworfen hat, dem ich gewiß nicht in Allem beistimmen kann und will.

In der letztverfloffenen Session des hohen Landtages wurde von dem Antragsteller des Vertagungsantrages (dem heutigen Berichterstatter) der Zweifel erhoben, ob denn die Vorlage den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung entspreche und eben, um den Willen derselben in dieser Beziehung einzuholen, wurden die Vorlagen den Bezirksvertretungen, den Bezirkshauptmannschaften und einigen Gemeinden zur Begutachtung überwiesen. Was zu erwarten war, ist thatsächlich auch geschehen, wie dies insbesondere der bei Beginn der diesjährigen Session vorgelegte Bericht des Landes-Ausschusses, mit welchem heuer die Action wegen einer Reform in Gemeinde-Angelegenheiten

eingeleitet wurde, ausdrücklich constatirt. Dieser Bericht gesteht ein, daß in den eingelaufenen Gutachten weder neue Zustimmung-, noch auch neue Ablehnungsgründe vorgebracht wurden, weil überhaupt neue Argumente schwerlich gefunden werden können. Das war mein und meiner Gesinnungsgeossen Standpunkt. Wir haben dieser Meinung in der letztverfloffenen Session Ausdruck gegeben und es im höchsten Grade bedauerlich gefunden, daß in Folge des Vertagungsantrages ein Eingehen in die Specialberathung und damit auch eine Verständigung der einander widerstrebenden Ansichten auch ermöglicht wurde. Wir haben, wie die stenographischen Protokolle dies mit Bestimmtheit ausweisen, erklärt, daß eine Verständigung der verschiedenen Körperschaften, die hierüber vernommen wurden, nicht zu erwarten sei, und daß, was die Hauptsache ist, neue Argumente nicht zu Tage gefördert werden können. Dem Landes-Ausschusse ist gewiß der Dank auszusprechen, daß er in seinem heuer vorgelegten Berichte diese Thatsache constatirt, die wir im vorigen Jahre als voraussichtlich hinstellten.

Einen Umstand kann der Landes-Ausschuß nicht umhin, in seinem Berichte ebenfalls zu constatiren; es ist die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Reform in der Gemeinde-Gesetzgebung. Diese Nothwendigkeit wird allenthalben anerkannt und verhältnißmäßig nur sehr wenige Bezirks- und Gemeinde-Vertretungen sprechen sich dahin aus, daß es bei der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 verbleiben soll.

Es war für uns beim Wiederzusammentritte des Landtages gewiß erfreulich zu erfahren, daß der Landes-Ausschuß zu dieser Ueberzeugung gekommen ist. Die Mehrheit der vernommenen Körperschaften ist im Klaren darüber, daß eine Aenderung der bestehenden Gemeindeverhältnisse als wünschenswerth bezeichnet werden muß. Der Schlußantrag des Landes-Ausschusses bringt sohin das gesammte frühere Materiale wieder in Erinnerung und gipfelt darin, daß der hohe Landtag die in der letzten Session begonnene Verhandlung über die Reform im Gemeindefwesen wieder aufnehmen möge.

Die Wiederaufnahme dieser Verhandlungen ist denn auch wirklich erfolgt. Die Behandlung dieser so hochwichtigen Frage im Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten und das Resultat derselben ist aber für jene, die das Zustandekommen eines Gemeindegesetzes lebhaft wünschen, sehr überraschend gewesen. Denn auch der Bericht des Sonder-Ausschusses constatirt schon auf dem ersten Blatte die allgemein anerkannte Nothwendigkeit einer gründlichen und umfassenden Reform des Gesetzes über das Gemeindefwesen; merkwürdiger Weise bringt ihn aber diese Ueberzeugung nicht zu dem Resultate, daß nun eben jene Mittel zu ergreifen seien, welche geeignet sind, die Reform

des Gemeindefwesens zur Wahrheit zu machen, daß also entweder der vorjährige Antrag des Landes-Ausschusses oder jener des Sonder-Ausschusses unverändert oder in modificirter Form wieder vorzulegen sei, sondern der ziemlich kurz gehaltene Bericht des derzeitigen Sonder-Ausschusses gipfelt in der von dem geehrten Herrn Vorredner belobten Resolution 1: „Der Regierung wird die Reform der gesamten politischen Verwaltung als dringend nothwendig empfohlen.“

Ein Theil der öffentlichen Meinung hat diesen Antrag bereits freudig begrüßt mit der Ueberzeugung, es sei damit der Nagel auf den Kopf getroffen. Insoferne es sich hiebei um einen Schlag auf den Kopf handelt, muß ich gestehen, daß der Eindruck der Resolution auf mich der war, als ob ich eine etwas unsanfte Berührung auf den Kopf erhalten habe. Denn ich muß erklären, daß, wenn eine Angelegenheit, wie die der Reform des Gemeindefwesens, als so brennend anerkannt ist, die Erledigung wohl nicht zu billigen ist, daß die ganze Sache der Regierung zugeschohen wird.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten sagt ja selbst: „Die Reform der politischen Verwaltung, ist aber mit Rücksicht auf die Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung und über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugs-Gewalt von Acten der Reichsgesetzgebung bedingt, denen durch die Landes-Gesetzgebung nicht vorgegriffen werden kann und soll.“ Das heißt, ehe die Resolution 1, wonach der Regierung die Reform der gesamten politischen Verwaltung als dringend nothwendig empfohlen wird, zu einem praktischen Resultate führt muß die Regierung an den Reichsrath hervortreten, um eine Aenderung in der Gemeinde-Gesetzgebung überhaupt Aenderungen auf Grundlage unseres Verfassungswesens anzustreben. Das hohe Haus hat wohl vernommen, welches Bild mein unmittelbarer Herr Vorredner, von einer solchen Methode bei Lösung dieser Frage entrollt. Mein Herren! Sie werden sich auch vorstellen können, welche Resultate von den Beratungen des Reichsrathes zu erwarten wären. Während wir es bereits im Vorjahre im Sonder-Ausschusse zu einem gewissen Einvernehmen zwischen dem von dem hohen Hause gewählten Mandataren, zwischen den Vertretern des Landes-Ausschusses und der Regierung gebracht haben, scheint es dem diesjährigen Sonder-Ausschusse nicht möglich, durch wechselseitiges Nachgeben zu einem Compromiß zu gelangen, sondern die Sache wird auf kürzerem Wege gelöst, indem man diese Landes-Angelegenheit vom Reiche abhängig machen und so zu sagen das ganze Verfassungsleben von vorne beginnen will.

Ich bin überzeugt, daß weder der dormalige Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, noch dessen Berichterstatter, diesen Standpunkt einnehmen, allein wir haben in der Reichsvertretung Factoren genug, welche die Frage der Reform des Gemeindefwesens in der Weise behandelt wissen wollen, wie vom geehrten Herrn Vorredner angedeutet worden ist. Ich überlasse es dem Ermessen des hohen Hauses zu beurtheilen, was für ein Resultat aus solchen Verhandlungen zu erwarten steht, welches uns eben Gelegenheit geben soll, auf dieser Bahn weiter zu schreiten. Aber so wird man sagen: wir könnten doch erfahren, was die Regierung dazu sagt. Darauf bemerkte ich, daß ja dem Berichte des Landes-Ausschusses, worin die Reform des Gemeindefwesens begründet wird, auch eine Note der k. k. Statthalterei beige-schlossen ist, woraus die Intentionen der Regierung ohne Zweifel herausgefunden werden können. Meiner Ansicht nach spricht sich die Regierung dahin aus, daß sie in den Anträgen des Sonder-Ausschusses im vorigen Jahre wenn auch nicht das Ideal ihrer Wünsche erblicke, in demselben doch wenigstens jene Organisation zu finden glaube, durch welche es der Regierung und den autonomen Körperschaften und zwar nach unserer Meinung und nicht nach der des unmittelbaren Herrn Vorredners möglich wäre, so manchen, in den Gemeinden sich breit machenden Uebelständen zu begegnen und zum Wohl und Heile der Bevölkerung eine wirksame Reform durchzuführen; ganz entschieden aber wird es die Regierung ablehnen, einer Vorlage zuzustimmen, welche vor allem auf eine Aenderung der politischen Verwaltung abzielt. Die Regierung erklärte ausdrücklich: „Abgesehen davon, daß diese Frage, welche bekanntlich der Competenz der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist, sich ohnedies der Behandlung der Landesvertretung entzieht, und daß vom Herrn Minister des Innern wiederholt erklärt worden ist, daß an eine Aenderung der im Gesetzgebungswege erst geschaffenen Organisation nicht wohl gedacht werden könnte, so muß ich hervorheben, daß selbst bei einer — übrigens auch von hier befürworteten Verkleinerung mehrerer, dermal zu sehr ausgedehnten Bezirke, die politische Behörde immer darauf angewiesen bleiben wird, in Erfüllung ihrer höheren Aufgaben, durch eine kräftige Handhabung der Polizei in den Gemeinden unterstützt zu werden.“

Es steht also in dieser Erklärung ganz unverblümt, daß die Regierung nicht in der Lage ist, uns die Behandlung der Reform des Gemeindefwesens in diesem Sinne zu empfehlen. Wann sollte also jene heilsame Wirkung eintreten, welche uns die Resolution in Aussicht stellt?

Bisher habe ich die Landstube jederzeit mit der Ueberzeugung verlassen, daß man in der betreffenden Session doch zu einem Resultate gelangt sei, insofern nämlich der

Landes-Ausschuß aus den betreffenden Verhandlungen des Landtages die Ueberzeugung gewonnen hat, er müsse auf Mittel und Wege sinnen, einen neuen wohlgedachten Vorschlag zu bringen, welcher geeignet wäre, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen. In der That wurden uns auch von Jahr zu Jahr vom Landes-Ausschuße neue Vorschläge in dieser Beziehung gemacht, die, wenn sie auch nicht allen Erwartungen entsprachen, doch immer einiges Gute enthielten.

Mit dem Augenblicke aber, wo die vom gegenwärtigen Sonder-Ausschuße beantragte Resolution 1 zum Beschlusse erhoben wird, hört für den Landes-Ausschuß die Verpflichtung auf, fortan noch eine Verständigung in dieser Angelegenheit mit der Landesregierung anzubahnen, denn der Landtag selbst sagt in dieser Resolution, daß er selbst nicht für möglich halte, in dieser Sache zu einem erfreulichen Resultat zu kommen, da er warten müsse, bis die Dinge von oben besser werden.

Dies ist der Erfolg, der aus der Resolution 1 erwartet werden kann, und ich glaube, daß auch der Herr Berichterstatter des Sonder-Ausschusses sich bei dieser Resolution nichts anderes gedacht hat, denn dieselbe wird mit noch folgenden Worten zur Annahme empfohlen:

„Die Resolution 1 betont die notwendige Reform der politischen Verwaltung und dürfte mit keiner der geltend gemachten Ansichten im Widerspruche stehen, nachdem ihre ganz allgemeine Fassung keinem Programme vorgreift, nicht einmal den Weg und die Methode bezeichnet, und weder Acte der Reichsgesetzgebung noch solche der Landesgesetzgebung, noch Abhilfe im Wege zulässiger Verordnungen ausschließt.“

Ich kann mir wohl denken, daß man eine Sache damit anempfiehlt, daß man sagt: Jedermann finde in derselben etwas Bestimmtes, was ihm befriedige, und veranlasse, seine übrigen Sonderwünsche der allgemeinen Ueberzeugung zum Opfer zu bringen, und das Zustandekommen eines Vermittlungs-Vorschlages zu ermöglichen; aber eine Sache damit zu empfehlen, daß man auch den letzten Zweifel beseitigt, daß da etwas dahinterstecke, befremdet mich. Denn unter der Resolution 1 kann man sich aber Alles denken. Daß man also etwas damit empfiehlt, daß man nicht so und nicht so sagt, weil Einem später der Vorwurf gemacht werden könnte, man habe so gesagt, das ist die neueste Motivierung in diesem hohen Hause.

Wie die Dinge heute stehen, muß ich sagen, daß es mein innerster Wunsch ist, zumal nach den Resultaten der Enquête und nach den Einbegleitungen des Landes-Ausschusses, daß wir heute dort stünden, wo wir vor einem Jahre standen, daß wir also irgend eine positive Vorlage

über die Reform des Gemeindefwesens zur Grundlage der Verhandlung hätten, auf daß uns wenigstens Gelegenheit geboten gewesen wäre, Angesichts der Beleuchtung unserer Verhältnisse durch den geehrten Herrn Vorredner zu beweisen, daß einheitliches Wollen und das Aufgeben eines, ich möchte sagen, zu großen Autoritätsglaubens oder Unfehlbarkeitdünkels eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende Gemeinde-Ordnung zu schaffen. Ich gestehe daher unumwunden, daß ich mich mit der Resolution 1 nicht befreunden kann, und daß ich in den übrigen Resolutionen etwas finde, dessen Werth ich durch den Bericht des Landes-Ausschusses illustriren möchte, worin die Rede ist von gewissen Ergänzungs-Bestimmungen.

Es heißt nämlich in dem Berichte des Landes-Ausschusses über die Reform des Gemeindegesetzes vom vorigen Jahre, wo nämlich die Rede davon ist, daß man die Uebelstände im Gemeindefwesen erkannt und versucht hat, durch einzelne Specialgesetze die Bezirksvertretungen und Bezirkshauptmannschaften Rechte zu geben, und überhaupt Palliativmittel zu ergreifen, weiter: „Mehrere Nachtragsgesetze zur Gemeinde-Ordnung haben den Zweck, der aus Mangel an gutem Willen herrührenden Vernachlässigung der Gemeinde-Angelegenheiten abzuheben, und eine entsprechende Handhabung der Gesetze bei den autonomen Organen zu erzwingen.“ Darauf folgt: „Alle diese Gesetze haben nicht vermocht, die Klagen der Bevölkerung über die mangelhafte Handhabung der Gemeinde-Ordnung und der Ortspolizei verstummen zu machen.“

In die Serie dieser Gesetze, von denen der Landes-Ausschuß sagt, daß deren Erfolg ein sehr zweifelhafter sei, wird nun noch ein neues Gesetz eingefügt, und nachdem ich nur für etwas Positives, Umfassendes stimme, so kann ich für das vom Sonder-Ausschuße vorgelegte Gesetz meine Stimme nicht abgeben. Ich bin auch nicht in der Lage, etwas anderes einzubringen, sondern sage es vielmehr offen heraus: wenn sich das hohe Haus nicht in dem Ersuchen an den Landes-Ausschuß einigen sollte, trotz der Resolution 1 das unterbrochene Werk von vorne zu beginnen, und innerhalb des Rahmens der Landesautonomie im Einvernehmen mit der Regierung einen befriedigenden Gesetzentwurf zu Stande zu bringen, daß wir doch nach alledem, was wir heute gehört, insbesondere nach den sonderbaren Äußerungen, die wir plötzlich von einem der heftigsten Gegner unserer Zustände, der den Antrag des Sonder-Ausschusses zur Annahme empfohlen hat, vernommen haben, der Hoffnung Raum geben dürfen, vom Landes-Ausschuße im nächsten Jahre geeignete Vorschläge über die Reform des Gemeindefwesens vorgelegt zu erhalten.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Schmitt hat das Wort.

Abg. **Schmitt** (L.-G. Windischgrah): Ich werde die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen und will nur einige Worte zur Verteidigung des Vorgehens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten vorbringen.

Obwohl ich nicht zugebe, daß auf dem Lande die Anarchie und jene fürchterlichen Zustände herrschen, die von dem Herrn Abgeordneten **Ser man** als so gräulich geschildert wurden, so glaube ich doch, daß unter allen Reform-Wünschen gerade dieser eine der brennendsten ist, nämlich der Wunsch nach Reform im Gemeinwesen. Uns allen ist es, wie ich glaube, klar, daß die in die Hände der Gemeinden gelegte Polizeiverwaltung einer Abänderung der Gesetzgebung dringend bedarf, doch über das „Wie“, meine Herren, ist man weder in diesem hohen Hause einig, noch auch ist das Land, das heißt, die autonomen Körperschaften des Landes einig.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten konnte bei dem Chaos der Meinungen unmöglich den Intentionen des Herrn Vorredners Genüge leisten und die Vorlage des Landes-Ausschusses oder jene des Sonder-Ausschusses vom vorigen Jahre zur Basis seiner Beratungen nehmen und allenfalls die Bevölkerung von Steiermark mit einer künstlichen Zusammenlegung der Gemeinden, oder mit der Verwaltungsgemeinde, wie man sie genannt hat, beglücken. Denjenigen, die in den Verwaltungsgemeinden eine Gewähr zu erblicken glauben für eine bessere Handhabung der Gesetze auf dem Lande, möchte ich bloß das eine als Beispiel vorzuführen mir erlauben, daß man in Niederösterreich diese Verwaltungsgemeinden geschaffen hat, und wenn man Zeitungsnachrichten glauben schenken darf, so wäre man heute froh, den bezüglichen Beschluß nicht gefaßt zu haben. Aber abgesehen davon könnte man sagen: was dort schlecht ist, kann bei uns gut sein. Ich glaube es nicht, insofern ich die Verhältnisse verstehe. Ich glaube, daß von einer Association von solchen Körperschaften, die wegen Indolenz der Bevölkerung und theilweise auch wegen Unvermögenheit derselben nicht im Stande sind, als einzelne Körperschaften ihren Obliegenheiten nachzukommen, auch nicht erwartet werden kann, daß selbe durch eine Zusammenlegung dieser gesetzlichen Pflichten nachkommen, außer die Herren stellen sich die Verwaltung in einem Gemeindevorsteher vor, der alles gerade gehen läßt und einen Gemeindebeamten von einer sehr problematischen Position, welcher die Omnipotenz der Gemeinde-Verwaltung sein würde.

Mir steht zwar die Erfahrung in öffentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht zu Gebote, die den geehrten Herrn Abgeordneten von Marburg auszeichnet; ich vermag auch nicht meine Ansichten mit demselben Schwunge in

diesem hohen Hause vorzubringen wie er; aber ich glaube, die Position des Sonder-Ausschusses, gestützt auf die Gutachten der Bevölkerung, auf die ich das Hauptgewicht lege, leicht vertreten zu können.

Ich sehe in der künstlichen Zusammenlegung der Gemeinden die unbedingte Vervielfältigung der Geschäftsführung auf dem Lande und leugne es entschieden, daß dadurch eine Vereinfachung entstehen würde, weil der Antrag des Sonder-Ausschusses vom vorigen Jahre, wie er eben vorgelegen war, eine unbedingte Vervielfältigung in sich schließt.

Ich möchte doch wünschen, daß das hohe Haus darauf achten möge, in der Administration oder Geschäftsführung des Landes eine Vereinfachung herzustellen und nicht eine Vervielfältigung der Körperschaften, namentlich all' dieser autonomen Körperschaften, die wir heute besitzen, und die Gesetze, die auf dem Papiere stehen, und nicht beachtet werden, weil wir deren zu viel haben, zu veranlassen. Ich will diese nicht alle her zählen, weil ich das hohe Haus nicht ermüden will, aber ich constatiere nur, daß die Parole des Tages eine Vereinfachung der Geschäftsführung ist. Werden ja im Unterlande heute schon Stimmen laut, denen die Bezirksvertretungen nicht mehr sympathisch sind und welche die Auflösung oder Reorganisation derselben begehren, und wie, meine Herren, wollen Sie dann noch eine eingeschobene Gemeinde zwischen die Bezirksvertretung und die selbstständige Gemeinde stellen?

Es wurde hier in diesem hohen Hause viel gesprochen, man wolle dem Volke einen Stein geben, man wolle es hungern lassen; ich möchte aber das hohe Haus warnen, dem Volke nicht eine Speise zu geben, an der es sich gründlich den Magen verdirbt und es für die Zukunft apathisch macht gegen jede Speise, die es von Seite dieses hohen Hauses erhält.

Ich bin kein Gegner der Selbstverwaltung und bin nicht der Ansicht, daß man die Selbstverwaltung vernichten und die Verwaltung ganz der Regierung überantworten soll; ich halte aber die Autonomie, in Strümpfen gehend, für ein Kind, das noch der Ueberwachung bedarf, bis es auf eigenen Füßen wird stehen können, und diese Selbstverwaltung zu führen ist heute Niemand Anderer berufener als die Regierung. Es ist ja Thatsache und ich weiß es aus Erfahrung, daß nur in jenen Gemeinden eine gemeindliche Verwaltung der Polizeigeschäfte besteht, wo dieselbe von der politischen Behörde geleitet und instruiert wird, und daß, wo dies zufällig in einer Landgemeinde nicht geschieht, von einer Polizeiverwaltung gar keine Spur ist. Diese Intervention verstößt allerdings gegen die Autonomie, aber mir ist keine Gemeinde bekannt, wo die Bezirkshauptleute, die in den Gemeinden der Ordnung halber

eine Polizeiverwaltung hergestellt haben, deßhalb verklagt worden wären.

Wie heute die Dinge stehen — ich sage heute — glaube ich, daß die Geldbedürfnisse ganz direct darauf hinweisen, daß die Localpolizei von den Gemeinden in Unterordnung unter die Staatsregierung und unter die Leitung derselben ausgeübt werden solle. Das ist aber bei dem heutigen Zustande der politischen Behörden nach ihrer territorialen Beschaffenheit nicht möglich. Es fehlt den Bezirkshauptmannschaften die Fühlung mit der Bevölkerung, ich möchte sagen, die Fühlung mit den Gemeinden.

Ich glaube daher, ehe eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende und eine das Land befriedigende Gemeindeordnung geschaffen werden kann, muß eine Reorganisation der politischen Behörden stattfinden, um die Gemeinden als unterste Polizeibehörde in den Organismus der Staatspolizei mit einzufügen.

Und diese Ansicht, glaube ich, spricht sich aus in der vom Sonder-Ausschusse beschlossenen Novelle und Resolution, und ich glaube, daß die Resolution und daß diese Novelle von der Landbevölkerung mit aller Sympathie begrüßt werden wird, wie sie solche im vorigen Jahre dem Vertagungsantrage entgegengebracht hatte.

Ich glaube daher nicht fehl zu gehen, wenn ich das hohe Haus bitte, den Intentionen des Landvolkes Folge zu geben und dessen Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen, daher für den Antrag des Sonder-Ausschusses zu stimmen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Seidl das Wort.

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg): Ich sage nicht: Auch ich werde mich sehr kurz fassen, sondern ich sage: Ich werde mich sehr kurz fassen. (Heiterkeit.) Parturiunt montes und — wir haben sie vor uns, die kleine winzige Maus. (Heiterkeit.)

Seit 6 Jahren steht dieser Gegenstand auf der Tagesordnung, in jeder dieser sechs Sessionen wird ein Sonder-Ausschuß gewählt, welcher sich eingehend mit der Frage der Revision der Gemeindeordnung befaßt und heute wird diese Frage, — zwar nicht todtgeschlagen, — aber man läßt sie mittelst einer kleinen Gesetzesnovelle einfach wie in einer Versenkung verschwinden, sie wird von der Tagesordnung abgesetzt und soll erst wieder auf die Tagesordnung kommen, wenn an die Reorganisation der politischen Verwaltungsbehörden gegangen wird, das heißt, man findet, wenn man die Note liest, welche Se. Excellenz der Herr Statthalter an den Landes-Ausschuß richtete, daß sie ad calendas graecas verschoben wird.

Was haben wir an der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle, und welchen practischen Werth hat sie? Sie sagt:

Beschwerden über ortspolizeiliche Anordnungen der Gemeinde-Ausschüsse gehen an die politische Bezirksbehörde, über Beschwerden gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Gemeindevorstehers entscheidet die politische Bezirksbehörde.

Ich behaupte, daß unter den Landgemeinden Steiermarks — ich nehme alle Stadt- und Marktgemeinden aus — daß unter allen Landgemeinden Steiermarks nicht zehn sind, deren Gemeinde-Ausschüsse irgend welche polizeiliche Anordnung getroffen haben.

Die allgemeine Klage ist, daß auf dem Lande gar nichts geschehe, daß eine vollkommene Indolenz seitens der Gemeindevorsteher, seitens der Gemeinde-Ausschüsse herrsche, daß keine einzige aller jener Agenden, die in den Wirkungskreis der Gemeinden gelegt sind, gehandhabt wird; und wenn man nun die Berufung gegen ortspolizeiliche Verfügungen der Gemeindevorsteher an die politische Bezirksbehörde leitet, statt an den Gemeinde-Ausschuß und an den Landes-Ausschuß, glaubt man nun eine große That gethan zu haben. Wenn aber gar keine ortspolizeiliche Verfügungen seitens des Gemeindevorstehers getroffen werden, und dagegen geht die Hauptbeschwerde, — gegen was will man berufen? Es wird nichts zu berufen geben, denn es wird nichts verfügt, und weil nichts verfügt wird, darum klagt man überall.

Es ist also die Spitze dieser Gesetzesnovelle namentlich gegen jene Gemeinden gerichtet, wo noch wenigstens der gute Wille besteht, etwas zu thun, wenn dieses Etwas auch nicht im vollen Einklange mit dem bestehenden Gesetze ist; gegen diesen guten Willen, der irgendwo noch vorhanden ist, richtet sich die Novelle; aber gegen jene Gemeinderäthe und Gemeindevorsteher, die alle drei Jahre einmal gewählt werden, drei Jahre hindurch nichts thun, gegen jene Gemeinden wird diese Gesetzesnovelle keine Abhilfe bringen. Man könnte erwidern: Abhilfe ist in dieser Beziehung nicht nothwendig, denn diese liegt schon im Gemeindegesetze selbst, aber die politischen Behörden haben von jenem Paragraph des Gemeindegesetzes keinen Gebrauch gemacht, welcher es ihnen gestattet, gegen Gemeinden einzuschreiten, welche sich grobe Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen. Denselben Vorwurf könnte man auch dem Landes-Ausschuß machen: Warum aber weder die Regierung noch der Landes-Ausschuß eingegriffen haben, liegt klar zu Tage; es geschah dies darum, weil sie Abhilfe nicht treffen können; Abhilfe hätte fast in allen Gemeinden eintreten müssen und das war weder der Regierung noch dem Landes-Ausschusse möglich.

Wenn ich mich nun frage, ob ich für diese Gesetzesnovelle stimmen kann oder nicht, so muß ich mir sagen, daß es mir so ziemlich gleich bleibt, ob sie angenommen

wird oder nicht; denn in der Praxis wird diese Gesetzesnovelle — darüber kann natürlich erst die Zukunft endgültig entscheiden — gänzlich oder nahezu wertlos bleiben.

Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat jedoch auf die vorjährige Debatte zurückgegriffen und sich gegen die Verwaltungsgemeinden ausgesprochen; über diese möchte ich mir denn doch auch einige Worte erlauben. Ich habe weder im vorigen Jahre für Verwaltungsgemeinden in dem Sinne, wie sie der Sonder-Ausschuß im vorigen Jahre schaffen wollte, geschwärmt, noch schwärme ich heute für dieselben. Wie schon ein Herr Vorredner gesagt hat, waren die Verwaltungsgemeinden, wie sie im vorigen Jahre geschaffen werden wollten, das Resultat eines Compromisses. Die zwangsweise Zusammenlegung war die Forderung welche dem Sonder-Ausschuße im vorigen Jahre von einer Seite gestellt wurde; da man nun gesehen hat, daß diese Forderung im Ausschusse nicht durchgebracht werden kann, conformirte man sich der milderen Anschauung auf Bildung von Verwaltungsgemeinden von Fall zu Fall. Heute jedoch, wo die Frage wieder als eine offene vor uns steht, heute mag auch ich die Verwaltungsgemeinde nicht, jedoch nicht aus dem Grunde, wie der unmittelbare Herr Vorredner, sondern aus einem anderen Grunde, weil mir dieser Weg — so nach und nach — ein viel zu langwieriger und nicht rasch abhelfender zu sein scheint.

Wenn gesagt wird, man würde mit der Verwaltungsgemeinde ein neues Glied im Organismus schaffen, so ist dies nicht wahr; es wird kein neues Glied geschaffen, denn wenn die Verwaltungsgemeinde oder Hauptgemeinde oder Bezirksgemeinde — der Name thut nichts zur Sache — kurz, wenn große Gemeinden im Lande gebildet sind, verschwinden mancherlei Concurrenzen; jetzt existirt in den Gemeinden eine Concurrenz für Schulangelegenheiten, eine Concurrenz für Kirchenangelegenheiten, eine Concurrenz für Armenangelegenheiten, und jedes Gesetz, mit welchem das Land beglückt oder nicht beglückt wird, bringt eine neue Concurrenz, und alle diese Concurrenzen verschwinden, wenn Sie große Gemeinden bilden, denn mit wenigen Abänderungen des Schulgesetzes, des Kirchenconcurrentzgesetzes, kurz mit wenigen Abänderungen der bestehenden Gesetze und mit nur formellen, nicht principiellen Abänderungen können Sie all dies in die Competenz der Hauptgemeinden legen. Die Concurrenzen verschwinden, und damit verschwindet die Confusion, welche auf dem Lande besteht und größtentheils auch die unnöthigen Kosten. Daß das nur erreicht wird, wenn Hauptgemeinden mit einem Schlage gebildet werden, liegt klar auf der Hand.

Ich gelange nun zum Schlusse, indem ich offen erkläre, daß die Erfahrung, die ich in den letzten sechs Jahren, die ich die Ehre habe, diesem hohen Hause anzu-

gehören, in dieser Frage gemacht habe, mich so vollkommen entmuthigt hat, daß ich die Hoffnung aufgegeben habe, es werde diese Frage hier die gewünschte praktische, das Volk beglückende Erledigung finden.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall hat das Wort:

Abg. Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.):

Heute wie im verflossenen Jahre sind wohl alle Mitglieder dieses hohen Hauses darüber einig, daß die Handhabung der Gemeindeordnung Manches, ja Vieles zu wünschen übrig läßt. Die Wahl der Mittel, mit welchen die heilende Hand angelegt werden soll, ist es, was eine Verschiedenheit der Ansichten heute wie im verflossenen Jahre bestehen läßt, welche im verflossenen Jahre das hohe Haus Anstand nehmen ließ, in einer so tief in das innerste Leben der Gemeinde eingreifenden Frage die Verantwortlichkeit eines entgeltigen Beschlusses zu tragen und zu dem Beschlusse geführt hat, die Angelegenheit zu vertagen und indessen die Bezirksvertretungen und in jeder einige Gemeinden um ihr Gutachten zu befragen.

Die sehr zahlreichen Gutachten, so verschieden sie auch in einzelnen Punkten sein mögen, in dem, was sie mehr oder minder sagen, mehr oder minder verschweigen, sind in weitaus überwiegender Mehrzahl darüber einig, daß sie sich gegen den Gedanken einer Verwaltungsgemeinde und für die Berufung im ortspolizeilichen Wirkungskreise an die politischen Behörden aussprechen.

Nachdem laut des Landtagsbeschlusses die Körperschaften befragt worden, und Gutachten eingelaufen sind, so konnte der Gemeindeauschuß wohl nur auf Grundlage dieser Gutachten in die Berathung eingehen, wollte er nicht sich, beziehungsweise den hohen Landtag, dem Vorwurfe von Seite der Bevölkerung aussetzen, daß die Fragestellung besser unterblieben wäre.

Nicht weil ich Mitglied des Gemeinde-Ausschusses bin, sondern nach zahlreichen Erfahrungen, die ich im Verkehr mit der Bevölkerung zu machen Gelegenheit hatte, kann ich unter den obwaltenden Umständen das Resultat, zu welchem der Gemeinde-Ausschuß gelangte, als ein derzeit sehr zweckmäßiges bezeichnen und mich für dasselbe aussprechen.

Es liegt mir ferne, Worte, welche in der vorigen Session von so beredtem Munde über diesen Gegenstand gesprochen worden sind, Worte, welche, wovon ich mich an vielen Orten persönlich überzeugte, im Herzen der Bevölkerung freudigen Wiederhall und das Gefühl der tiefsten Dankbarkeit gefunden haben (Bravo! Bravo!), heute wiederholen zu wollen. Aber in meiner Eigenschaft als zehnjähriger Gemeindevorsteher und in Folge eines regen Verkehrs mit der Bevölkerung fühle ich mich doch verpflichtet

zu betonen, daß nicht nur in der Gegend, in der ich lebe, sondern in zwölf Gerichtsbezirken, in welchen mit der Bevölkerung zu verkehren ich Gelegenheit hatte, dem Gedanken der Verwaltungsgemeinden eine so entschiedene Abneigung entgegen getragen wird, daß es keine Redensart, sondern buchstäbliche Wahrheit ist, wenn ich sage, daß sich auch nicht Ein Mensch findet, welcher sich für dieselben aussprechen würde. Es wird geltend gemacht, daß dadurch die vielgliedrige Kette der autonomen Körperschaften durch ein weiteres und, was sehr schwer ins Gewicht fällt, kostspieliges Glied vermehrt würde, indem den Gemeinden durch die Verwaltungsgemeinden nicht eine große, sondern für manche Gemeinden geradezu unerträglich hohe Kosten auferlegt würden. Es wird weiters geltend gemacht, daß die Autonomie, in welche sich die Bevölkerung hineinzuleben begonnen hat, durch die auch das bescheidenste Selbstgefühl verletzende Stelle, welche dem Gemeindevorsteher der einzelnen Gemeinde an Seite eines besoldeten Beamten zugewiesen würde, nahezu vernichtet würde. Die Bevölkerung fragt sich aber, was damit gewonnen würde. Die Bevölkerung kann es nicht fassen, daß eine Verbindung von, wie man sagt, unfähigen Gemeinden lebensfähig werden sollte, und ich erlaube mir an die sehr richtigen Worte zu erinnern, welche in der letzten Session der Herr Abgeordnete Allinger gesprochen hat, daß lebensunfähige Factoren ein lebensfähiges Product nicht geben können.

Ich persönlich lege aber die größte Bedeutung auf den Umstand, daß durch Bildung solcher Verwaltungsgemeinden Unfriede und Zwietracht in ungeahnter Weise in das Innere des Gemeindelebens getragen würde; eine allgemein verbreitete Ansicht, deren Richtigkeit ich mich umsoweniger verschließen kann, als ich bei so vielen aus mehreren Katastralgemeinden gebildeten Ortsgemeinden die Sonderbestrebungen miterleben mußte, als ich bei Wahlen Zeuge war, daß es gar nie vorkommt, daß die Bewohner eines Ortes einer Persönlichkeit aus einem anderen Orte, und wäre sie noch so sehr geeignet, ihre Stimme geben.

Ich möchte noch erwähnen, daß sich an den Namen „Verwaltungsgemeinden“ ein solcher Schrecken knüpft, daß das theilweise Ursache ist, daß die Gemeinden sich so sehr gegen eine Concurrenz in Aufstellung eines Polizeiorganes wahren, indem sie darin den Weg erblicken, auf welchen man zur Verwaltungsgemeinde gelangen will; ich sage theilweise, denn auch hier ist der Kostenpunkt maßgebend, indem eine Gemeinde für sich mit verhältnißmäßig geringen Kosten ein Polizeiorgan aufstellen kann, während die Concurrenz ein so großes Gebiet schaffen würde, daß es einen ganzen Mann erfordert, und derjenige, der dieses Amt übernimmt, so gestellt werden müßte, daß er ausschließlich davon leben kann.

Eine weitere Besorgniß, welche gegen diese Concurrenz spricht, ist auch, daß die Gemeinden fürchten, daß bei Bildung einer Concurrenz sie im Augenblicke des Bedarfes das Polizeiorgan eben nicht zur Hand haben können. Ich erlaube mir zu erinnern an die Worte, welche Se. Excellenz der Herr Statthalter vor mehreren Tagen bei Gelegenheit der Debatte über die Gendarmerie gesprochen hat, daß, wenn eine Anzahl von Gemeinden an demselben Tage und zur selben Stunde Gendarmerie-Assistenz verlangt, der Sicherheitsdienst voraussichtlich nicht in der entsprechenden Weise gehandhabt werden könne. Diese sehr richtigen Worte finden ganz gewiß auf die Concurrenz bezüglich des Polizeidienstes in den Gemeinden ebenso ihre praktische Anwendung.

Ich fühle mich verpflichtet, noch weiter auseinanderzusetzen, was ein verehrter Herr Vorredner erwähnt hat; ich möchte nämlich den hohen Landtag in Kenntniß setzen, daß ich im Besitze eines Briefes eines niederösterreichischen Landtags-Abgeordneten bin, welchem ich über sein Ersuchen die Debatten des vorigen Jahres über die Revision der Gemeinde-Ordnung mitgetheilt habe, und welcher mir nicht genug sagen konnte, in welchem Grade die Verwaltungsgemeinden in Niederösterreich böses Blut machen; ich glaube, daß dies nicht darnach angethan ist, zur Nachahmung anzueifern.

Ebenso wie die öffentliche Stimme einstimmig in ihrem Urtheile gegen die Verwaltungsgemeinden ist, ebenso einstimmig wünscht man die Berufung an die politische Behörde, indem man glaubt, daß dieselbe weit mehr als der entfernte Landes-Ausschuß in der Lage sei, über die localen und persönlichen Verhältnisse unterrichtet zu sein, und wo sie es nicht ist, dies mit geringem Aufwand an Zeit und Kosten geschehen kann.

Ein weiterer Wunsch, der ausgesprochen wird, ist der, daß die politischen Behörden überhaupt eine energischere Ueberwachung in den Gemeinden üben; es ist das ein Wunsch, der eben auch in das Gebiet der frommen Wünsche gehört, insoweit die politischen Behörden ihre gegenwärtige Gebietsausdehnung haben.

Auch ich bin daher der Ansicht, daß die Reorganisation der politischen Verwaltung vorher gehen muß, ehe man an die Reform des Gemeindegesetzes ernstlich denkt, daß die Gemeinden wohl noch andere Wünsche haben: daß sie namentlich wünschen, gewisser Agenden ledig zu werden, zu welcher sie vermöge ihrer natürlichen und persönlichen Zusammensetzung minder geeignet sind. Ich möchte nur die Dienstbotenordnung erwähnen. Dies ist ganz gewiß; es ist aber ebenso gewiß, daß alle diese Wünsche bis dahin vertagt werden müssen, bis diese Reform der politischen Behörde durchgeführt sein wird.

Ich werde mich jedenfalls für den Antrag des Gemeinde-Ausschusses aussprechen, in der innersten Ueberzeugung, dadurch dem Wunsche der Landbevölkerung des Landes Steiermark in seiner überwiegenden Mehrheit Ausdruck gegeben zu haben und in der Ueberzeugung, daß der Landtag des Herzogthumes Steiermark sich den Dank des Landes verdienen wird, wenn er in diesem Augenblicke nicht weiter geht, als was der Sonder-Ausschuß beantragt. (Beifall.)

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer das Wort.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Die hohe Versammlung wolle mir zu Gute halten, wenn ich bei der wiederholten und häufigen Klage über das Gemeindegesetz auch das Wort und zwar nur zu einer kurzen Auseinandersetzung ergreife, da auch ich einer derjenigen bin, welche bei Schaffung des Gemeindegesetzes zu Pathen gestanden sind.

Um dasselbe richtig zu beurtheilen, muß man die Genese desselben, Zeit und Art der Entstehung desselben ins Auge fassen. Nachdem in Folge kurzen Erwachens im Jahre 1848 das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 erschienen ist, welches an seiner Spitze den Grundsatz trägt: „Die Grundlage des freien Staates ist die freie Gemeinde“, kam eine Periode der traurigsten Reaction, in welcher nicht das Gemeindegesetz, in welcher nicht das Gesetz überhaupt, sondern die Säbel- und Krummstab-Herrschaft an der Tagesordnung waren. Als man nun in den 60er Jahren durch den Zwang der Verhältnisse in Oesterreich neuerlich in eine constitutionelle Periode eintreten wollte, war es wohl das erste Erforderniß, daß nun anstatt der Polizeistaates dem Rechtsstaate eine Grundlage gegeben werde und man wollte den Grundsatz, den, wie gesagt, schon das Stadion'sche Gemeindegesetz vom März 1849 enthalten hat, nach Möglichkeit in Wirksamkeit treten lassen. Es war nun Aufgabe, aus dem folgamen, aus dem denkfaulen, zu Allem sehr willigen Unterthanen einen selbstbewußten, denkenden Staatsbürger zu schaffen. Man mußte daher ein solches Gemeindegesetz geben, welches eine wirkliche Autonomie schafft. Sowie der einzelne Mensch nur dann frei genannt werden kann, wenn er sich selbst seinen Lebensgang festsetzt, so kann auch nur jene Gemeinde frei genannt werden, die ihr Leben mit eigenen Kräften führt und etwaige Unebenheiten in derselben mit eigenen Kräften auszugleichen sucht, ohne bevormundet zu werden.

Das war daher die Aufgabe; man wollte ein Gesetz schaffen, wodurch Bürger zu eigener Thätigkeit herangezogen werden sollten; es sollte Jedem nahe gelegt sein, daß seine Angelegenheiten am besten besorgt seien, wenn er selbst dabei mitwirkt, sowie daß die Angelegenheit des anderen in seiner eigenen ihren Schutz findet.

Allerdings hat man dabei eine Voraussetzung gemacht, die leider in der Form durchaus nicht eingetreten ist. Es ist gelungen, das Volk nach und nach zum Bewußtsein seiner Rechte zu bringen; es wurde mehr und mehr in das Bewußtsein der Bevölkerung gebracht, daß sie nicht mehr eine steuerzahlende Maschine sei, sondern selbstbewußte berechnigte Bürgerschaft ist. Allein nicht in dem Maße, wie das Bewußtsein der Rechte gestiegen ist, ist das Bewußtsein der Pflichten gestiegen (Bravo! Bravo!), nicht in dem Maße war man opferwillig, das zu leisten, was man leisten muß, um sich selbst zu regieren. Selbstregieren fordert Opfer an Geist, Zeit, Mühe und Arbeit, und man muß diese übernehmen, wenn man was Gutes schaffen will. Das war aber nicht der Fall; es war nicht allein im Volke nicht der Grundzug dazu — und wo hätte er auch sein sollen, nachdem so wenig für Unterricht und selbstthätiges Denken des Volkes geschehen war, nachdem man gewohnt war, unbedingt in Allem und Jedem bei jeder Kleinigkeit immer die Hilfe von oben und die Polizei in Anspruch zu nehmen und sich selbst nicht helfen durfte, wenn man auch wollte? Allein noch ein anderes Hinderniß war da, nämlich eine allmächtige Bureaucratie wollte keine selbstständige Gemeinde erwachsen lassen; man suchte den Gemeindevorstehern und Gemeinde-Ausschüssen, die anfangs mit gutem Willen und Opferfähigkeit ihren wichtigen und schweren Pflichten sich hingegeben haben, auf alle mögliche Weise Schwierigkeiten zu bereiten, und es wurden fort und fort Angriffe auf sie gemacht. Nach und nach suchte die Regierung sich immer mehr und mehr von Geschäften zu entlasten und sie hinüberzuwälzen auf die Gemeinden, um dem Staate dadurch Kosten zu ersparen, ohne aber den Steuerträgern damit eine Erleichterung zu verschaffen. Und so wurden die Gemeinden immer mehr von eigentlichen autonomen, selbstständigen, lebensfähigen Körperschaften zu bloßen Schleppträgern der Bureaucratie.

Unter solchen Umständen geschah es denn auch, daß nach und nach die denkenden, bewußten Gemeindevorsteher von ihren Posten zurückgetreten sind, und immer schwieriger wurde es — blicken Sie nur auf die Landeshauptstadt hin — Männer zu finden, welche Muth, Vertrauen und Hingebung genug hatten, sich der öffentlichen Interessen zu opfern. Da sitzt das Uebel, — dem muß abgeholfen werden, und dies erfolgt nicht dadurch, daß Sie an den Paragraphen des Gemeindegesetzes ändern.

Wie schwer die Abhilfe ist, hat sich gezeigt; seit sechs Jahren bemühen sich die Sonder-Ausschüsse dieses hohen Landtages damit, und haben sie etwas zu Tage gefördert, wodurch principiell etwas Anderes geschehen würde?

Man hat sich zu Verwaltungsgemeinden empor-

geschwungen. Meine Herren! Glauben Sie, daß dieß eine neue Erfindung ist? Im Jahre 1861, als das Gemeindegesetz im Reichsrathe berathen worden ist, wurde in erster Lesung beschlossen, Ortsgemeinden zu politischen Gemeinden umzubilden und ihnen die öffentliche Verwaltung zu übertragen; allein, nach näherer Erwägung wurde dieser Satz in der zweiten Lesung als unbrauchbar über Einsprache der Regierung verworfen, weil man dadurch die Gemeinden in ihrem eigenthümlichen Leben lahmgelegt hätte und dadurch eben den großen Zweck, den man erreichen wollte, gefährdet hätte.

Nun, meine Herren, ich glaube, wenn Sie dem Gemeindeleben aufhelfen wollen, geschieht es nicht durch Aenderung einiger Paragraphen, sondern durch die Art und Weise, wie die Bürger zu ihrer eigentlichen Thätigkeit heranzuziehen sind; das Heranbilden derselben, die Ueberzeugung davon, was dem Einzelnen Noth thut, Opferwilligkeit, Bürgertreue, Pflichtbewußtsein, das sind die Mittel, ein besseres Gemeindegewesen zu schaffen.

Es ist gesagt worden, die politische Verwaltung solle anders organisiert werden. Niemand hat uns aber ein eigentliches Bild dessen gegeben, wie man die politische Verwaltung künftig gestaltet wissen will. Nur einer der Herren that dies; allein man hätte glauben mögen, daß ein Geist der vergangenen Zeiten zu uns spricht, denn er findet z. B., daß man die „unpraktische Trennung der Justiz von der Administration“ beseitigen soll.

Meine Herren! Das ist doch eine Forderung, über die längst schon Alle, die nur irgend ein Urtheil haben, einig sind, daß die Rechtspflege, die nur Gesetz und Recht im Auge hat, nicht mit administrativen Geschäften überhäuft werden darf. Der Richter muß für seinen erhabenen Beruf allein hingestellt werden, und darf nicht auch mit anderen Agenden belastet werden. Eine Organisation, welche die Trennung zwischen Justiz und Administration aufhebt, wäre die unglücklichste, die man sich denken könnte.

Meine Herren! Jener verehrte Herr Redner denkt sich noch immer in die Zustände der älteren Zeit zurück; die Zeiten haben sich aber sehr geändert. Wo sind die servilen folgsamen Unterthanen von früher? Die socialen Verhältnisse haben sich geändert; bis in das kleinste Dorf ist das Bewußtsein gedrungen, daß Gesetz und Recht für Alle gleich gelten, und man kennt nicht mehr den Servilismus von früher. Es genügen darum auch nicht die Einrichtungen, wie sie vor dem Jahre 1848 genügt haben mögen.

Wenn ich nun betrachte, was uns heute der Ausschuß bietet, so muß ich wohl gestehen, daß ich an demselben wenig finde; ich kann aber sagen, es ist wenigstens insoferne Etwas darin, daß man dafür, was die wesent-

lichsten Klagen hervorruft, für den persönlichen Schutz in der Gemeinde Etwas thut.

Es ist wiederholt der Ausspruch entgegengetreten, die Ortspolizei sei Sache des Staates und nicht der Gemeinde. Meine Herren! Sowie der Mensch zunächst doch selbst berufen ist, sich selbst zu schützen, selbst Zimmer und Kasten abzuschließen und seine Person zu sichern, so ist die Gemeinde zunächst berufen, für die eigene Sicherheit zu sorgen. Dies geschieht durch die Localpolizei und diese gehört daher zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde, und daher ist es auch richtig, wenn der § 24 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1864 und das Gemeindegesetz vom März 1862 die Ortspolizei als in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig bezeichnet. In der Gemeindeordnung wäre nun allerdings in Consequenz dieses Grundsatzes durchgeführt, daß, weil die Ortspolizei zum selbstständigen Wirkungskreise gehört, die höheren Behörden nur autonome Organe sein können. Die Erfahrung aber, die manchmal der Theorie entgegensteht, hat gezeigt, daß dies schwer durchführbar ist. Wenn ich daher auch die Berufung an die politische Behörde als eine Störung des Principes anerkennen muß, des praktischen Erfolges wegen möchte ich sie doch als Palliativmittel hinnehmen, obwohl ich mir keine großen Erfolge davon verspreche.

Was die Resolution betrifft, lege ich überhaupt auf dergleichen Resolutionen nicht viel Gewicht; ihr Gegenstand ist doch ohnedies eine Sache, die erst die praktischen Erfolge zur Ausführung bringen.

Ich wollte nur zur Rechtfertigung jener, die das Gesetz seinerzeit geschaffen haben, klarstellen, welche Zwecke damit verbunden waren, und zugleich darstellen, daß es trotz vieler Fehler und Mängel, die es an sich trägt, doch keineswegs so schlecht sei, und ich möchte auf das Gemeindegesetz das banale Sprichwort anwenden: „Die schlechtesten Früchte sind es nicht, woran die Wespen nagen.“ Ich glaube, daß das Gemeindegesetz trotz vieler Fehler und Mängel, die es, wie jedes Menschenwerk, hat, an sich ein vollkommen gutes Gesetz ist, und es handelt sich nur darum, daß nach und nach — und Alles in der Welt braucht Zeit, und daher auch die Entwicklung im politischen Leben der Völker — daß nach und nach der Bürgersinn erstärke, daß Bildung und Aufklärung weiter dringen, daß das Bewußtsein nicht bloß von Rechten, sondern auch von Pflichten lebendiger wird (Bravo! Bravo!), daß Hingebung und Opferwilligkeit da seien, und dann wird man auch mit dem Gemeindegesetze, wie es jetzt besteht, auskommen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Neunter hat das Wort.

Abg. Reuter (St.-G. Marburg): Ich will nur mit wenigen Worten meine Abstimmung motiviren, die sich gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses richtet. Es wäre Raub an der kurzen Zeit, wollte man zurückgehen und immer die Gründe neuerdings anführen, welche dafür sprechen, daß eine Abhilfe innerhalb unserer Gemeinde-Ordnung nothwendig ist. Wie schon vorhin bemerkt wurde, ist diese Ansicht eine allgemeine und nur die Mittel und Wege, welche von den verschiedenen Parteien angestrebt werden, unterscheiden sich.

Ich habe schon im vorigen Jahre die Befürchtung gehegt, und sie ist Wirklichkeit geworden, daß der Weg, die einzelnen Gemeinde- und die Bezirksvertretungen um ihr Gutachten zu befragen, jedenfalls die Sache nicht vereinfachen, sondern nur noch complicirter machen würde.

Der Antrag, wie er von Seite des Sonder-Ausschusses gestellt wird, namentlich die Resolution 1 — und darin liegt ja der Schwerpunkt — geht darauf hinaus, daß man die Reform der Gemeinde-Ordnung abhängig mache von der Reform der gesammten politischen Verwaltung und daß diese selbstverständlich der Regierung anheimgegeben werde. Meine Herren! Wir stehen dadurch nicht am Anfang unserer Berathung über die Gemeinde-Ordnung, wir stehen nicht an dem Zeitpunkte vor 6 Jahren — wir werden dadurch vielleicht auf Decennien zurückversetzt, indem die Initiative jetzt ganz und gar in die Hand der Regierung gelegt würde.

Ich muß gestehen, daß die Vorschläge des Sonder-Ausschusses in der vorigen Session sehr viel Gutes in sich enthalten haben, und daß, wenn auch hie und da eine Abänderung als nothwendig sich ergeben hätte, dies im Wege der Vereinbarung jedenfalls hätte geschehen können. Es waren diese Vorschläge eine Art von Compromiß, das allen Hauptanforderungen der verschiedenen Parteien wenigstens theilweise Rechnung getragen hat, insoweit überhaupt ein Compromiß möglich war.

Der Hauptvorwurf, welcher gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses in der vorigen Session gerichtet war, bestand darin, daß durch die Ausführung desselben ein neues Glied in die Verwaltung eingeschoben und der an sich complicirte Mechanismus noch complicirter würde, und ich muß gestehen, daß dieser Vorwurf nicht ganz ungerechtfertigt war; allein ich glaube, daß diesem auch zu begegnen gewesen wäre.

Es ist gewiß, daß der jetzige Umfang der Bezirksvertretungen sich nicht dazu eignet, daß man jene Agenden, welche man den Verwaltungsgebieten hat überweisen wollen, auch auf die Bezirksvertretungen hätte übertragen können. Man hätte aber da nach meiner Ansicht zu einem entgegengesetzten und sehr nahe liegenden Resultate kommen können, wenn man auf Grund der Anträge des Sonder-

Ausschusses in der vorigen Session versucht hätte, die Agenden der Bezirksvertretungen den Hauptgemeinden zuzuweisen. Selbstverständlich hätten dann bei den Bezirksvertretungen bedeutende Veränderungen in territorialer Beziehung Platz greifen müssen: sie hätten nicht den bedeutenden Umfang haben dürfen, wie sie in der vorigen Session für die Verwaltungsgebiete in Aussicht genommen wurden.

Dieser Vorschlag hätte den Uebelständen, wie sie sich jetzt im Gemeindeleben zeigen, jedenfalls abgeholfen und ich, von meinem Standpunkte aus, muß offen gestehen, daß ich, wenn man den Gemeinden die Autonomie wahren will, überhaupt keinen besseren und passenderen Weg finden kann, als den der Zusammenlegung der Gemeinden.

Wenn man auch aus verschiedenen Gutachten von einzelnen Gemeindevertretungen hauptsächlich den Widerwillen gegen zwangsweise Zusammenlegungen herausieht, glaube ich, daß diese Antipathie abgeschwächt worden wäre, wenn man an eingeschränktere Bezirksvertretungen, mithin an etwas schon Bestehendes angeknüpft hätte. Ich glaube, daß auf Grund dieser von mir angedeuteten Momente zu einem Resultate zu gelangen möglich wäre, welches den schreiendsten Uebelständen Abhilfe verschaffen könnte. Es würde durch ein solches Vorgehen weiterhin — die Gemeindeautonomie — und darauf lege ich besonderes Gewicht, nicht geschwächt worden sein, es würde endlich auch die finanzielle Seite für die Bevölkerung keine drückende geworden sein; wohl würden durch Zusammenfassung der Bezirksvertretungen mit den Verwaltungsgemeinden die Kosten gegen jetzt etwas erhöht, doch würden sie nicht so groß geworden sein, daß man aus diesem Grunde die Ablehnung dießbezüglicher Vorschläge hätte ableiten können. Ich bedauere, daß von Seite des Gemeinde-Ausschusses der heurigen Session nicht die Anträge des Ausschusses in der vorigen Session als Grundlage angenommen wurden, und ich wiederhole, daß ich mich gegen die in Verhandlung stehende Vorlage aus den angedeuteten Gründen entschieden ablehnend verhalten muß.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Raft hat das Wort.

Abg. Freiherr v. Raft (St.-G. Windischgratz): Ich werde die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen; ich will einzig und allein den Grund angeben, warum ich gegen die Ausschlußanträge stimmen werde.

Der Sonder-Ausschuß beantragt eine Resolution, in welcher der hohe Landtag dem Wunsche nach einer Reform der gesammten politischen Verwaltung Ausdruck geben soll. Ich will anerkennen, daß die politische Verwaltung einer Reform bedürftig ist, ich glaube aber, daß es Sache des Ausschusses gewesen wäre, und Sache des hohen Landtages ist,

anzudeuten, in welcher Richtung die Reform der politischen Verwaltung eingeleitet werden, daß es mit der der Regierung unbestimmt hingeworfenen Anschauung, sie habe Reformvorschlüge zu machen, nicht abgethan ist, da daraus möglicher Weise abgeleitet werden könnte, daß sich der Landtag die Reform in dem Sinne denkt, wie sie von einem, Redner in der Generaldebatte des Näheren entwickelt wurde und gegen eine solche Unterstellung müßte ich wenigstens für meine Person eine energische Verwahrung einlegen.

Was den zweiten Theil der Vorschläge des Sonder-Ausschusses betrifft, so glaubt derselbe durch die Gesetzesnovelle den dringendsten Uebelständen unserer Gemeinde-Vertretung abzuhelpen. Nun glaube ich, daß sich der Sonder-Ausschuß dabei einer wesentlichen Inconsequenz schuldig gemacht hat. Es wurde allseitig anerkannt, daß die gegenwärtige Organisation der politischen Behörden einer Reform bedürftig ist, weil sie den jetzigen Aufgaben kaum gerecht werden kann, da einerseits die Bezirke zu groß sind, und ihnen andererseits nicht der gehörige Beamtenstatus zur Verfügung steht. Wenn man dies nun anerkennt, kann ich nicht begreifen, wie man den politischen Behörden doch noch ein größeres Maß von Arbeiten aufbürden kann.

Wenn man aus dem Gefüge der gegenwärtigen Gemeindegesetzgebung den Instanzenzug herausreißt, hat man den Grundstein des ganzen Gebäudes erschüttert. Es ist das ein logischer Aufbau gewesen, daß im selbstständigen Wirkungskreise die Recursinstanz eine autonome Behörde ist, während im übertragenen Wirkungskreise diejenige Behörde Recursinstanz ist, welche den übertragenen Wirkungskreis geschaffen hat.

Es wurde von Seite eines Herrn Vorredners bemerkt, das kaum 10 Gemeinden im Lande vorhanden sein werden, welche in die Lage kommen werden, daß gegen die Verfügungen ihrer Gemeindevorsteher Recurs an die politische Behörde ergriffen würde. Ich theile diese Ansicht nicht, und finde die Bestimmung, die der Sonder-Ausschuß durch die Gesetzesnovelle trifft, aus dem Grunde bedenklich, weil, wie der erste Redner in der General-Debatte gesagt hat: „die Gesetzesnovelle ist ein Angriff auf die halbe Autonomie, die andere Hälfte wird von selber folgen.“

Deshwegen werde ich sowohl gegen die Resolution, als gegen die Gesetzesnovelle stimmen.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg**: Ich beantrage Schluß der Debatte.

(Hierauf wird Schluß der Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der Herr Regierungsvertreter Statthaltereirath Kallina hat das Wort.

Statthaltereirath **Kallina**: Meine Herren! Der Standpunkt, welchen die Regierung gegenüber den Reform-

bestrebungen auf dem Gebiete der Gemeindegesetzgebung einnimmt, ist schon in der vorigen Session von diesem Tische aus durch Se. Excellenz den Herrn Statthalter in eingehendster Weise klargelegt worden. Auch aus Anlaß der Enquête, welche in Folge des vom hohen Hause damals gefaßten Beschlusses über diesen hochwichtigen Gegenstand eingeleitet worden ist, hat die Statthaltereie Gelegenheit gehabt, in der von ihr an den Landes-Ausschuß gerichteten Note ihre Anschauungen auszusprechen, in der nämlichen Note, welche dem Berichte des Landes-Ausschusses an das hohe Haus beige druckt ist, und auf welche ich mir daher, um Wiederholungen zu vermeiden, mich zu berufen erlaube.

Wenn ich dessenungeachtet mir heute noch das Wort erbitte, so geschieht dies in der Absicht, um das Interesse zu kennzeichnen, welches die Regierung an diesen Reformbestrebungen nimmt und unbedingt nehmen muß und andererseits aus dem Grunde, weil die Anträge des geehrten Sonder-Ausschusses in erster Linie einen Appell an die Regierung richten und die Abhilfe, die allerseits gewünscht wird, zunächst von der Regierung verlangen.

Der geehrte Sonder-Ausschuß hebt nämlich hervor, daß in erster Linie an die Reform der politischen Verwaltung gedacht werden müsse und glaubt, daß es „ein bedenklicher Fehler in der Methode“ wäre, die Reform der Gemeindeverfassung früher in Angriff zu nehmen, ehe die Reform der politischen Verwaltung stattgefunden hat.

Ich erlaube mir nun vor Allem auf die Genese der neuesten politischen Organisation zurückzuweisen. Als nämlich im Beginne des vorigen Decenniums dem Staate verfassungsmäßige Einrichtungen gegeben wurden, hat die Regierung nicht augenblicklich an die Reorganisation ihres Regierungsapparates Hand angelegt, sondern, sorgfältig lauschend dem damals überall ertönenden Rufe nach Selbstverwaltung, zuerst abgewartet, wie die Grundlagen sich gestalten werden, auf welche sie erst ihr Gebäude weiter aufrichten konnte. Das damals in den Vordergrund getretene Princip der Selbstverwaltung war — wie ich nebenbei bemerken muß — durchaus nicht, wie der Herr Abgeordnete Hermann glaubt, eine „administrative Bequemlichkeit“, es war die Erfüllung eines im Selbstbewußtsein der eigenen Volkskraft durch alle Völkerschaften Oesterreichs, von Gau zu Gau, von Land zu Land, mit Begeisterung ausgesprochenen Wunsches. Dieses Princip nun hat in einer Reihe von Gesetzen seinen präcisen Ausdruck gefunden, die man sich in ihrer Gesamtheit vor Augen halten muß. Diese Gesetze, welche eben die Thätigkeit der Selbstverwaltung zu regeln berufen waren, waren nicht nur die Landesordnungen, waren in weiterer Folge die Gemeindeordnungen und endlich das Gesetz über die Bezirksvertretungen vom Jahre 1866.

Hierin war erst die Grundlage gegeben, auf welche die Regierung ihren Organisationsbau aufstellen konnte, und darum wurde erst nach Abschluß dieser Geseze, also erst im Jahre 1868 zur politischen Organisirung geschritten. Ich glaube, daß dies der naturgemäße Gang war, denn selbstverständlich muß erst der Grundbau vollendet sein, bevor an den Oberbau Hand angelegt werden kann. Wenn also der geehrte Sonder-Ausschuß glaubt, es wäre eine verfehlte Methode, wenn die Gemeindeverfassung früher geändert werden sollte, bevor die politische Verwaltung geändert ist, so besorge ich, daß dieser Satz eigentlich umgekehrt richtiger wäre, und daß in dieser Forderung des Sonder-Ausschusses das Bedingte an Stelle des Bedingenden gestellt werde. Ich bitte nicht zu vergessen, meine Herren, daß durch das Princip der Selbstverwaltung neue Wirkungskreise geschaffen worden sind, daß die Gruppe der die Selbstverwaltung regelnden Geseze eine Demarcationslinie zwischen den Machtgebieten der Regierung und der autonomen Körperschaften gezogen hat, welche die Regierung unter allen Umständen, bei jeder Aenderung, die sie in der Reform ihrer Behörden vornehmen wollte, unzweifelhaft sich vor Augen halten mußte, und welche auch fortan zu respectiren sie ernstlich gewillt ist.

Wenn nun in dem angeführten Satze des Ihnen vorliegenden Ausschlußberichtes noch weiter ausgesprochen wird, die Reform der politischen Verwaltung müsse darum der Reform in der Gemeindeverfassung vorhergehen, weil die Aufgaben der Gemeindeverwaltung erst durch die Reform der politischen Verwaltung „definiert und begrenzt“ werden müssen, so besorge ich, daß in diesem so harmlos klingenden Satze ein großes Wort mit überraschender Gelassenheit ausgesprochen wird, (Rufe: Sehr richtig!) denn man könnte vermuthen, daß hier an die Regierung die Aufforderung gerichtet wird die durch Geseze früher gegebene Demarcationslinie zu verletzen. Diese Aufforderung, meine Herren, könnte doch nur dem Bewußtsein oder der Ueberzeugung entspringen, daß die Grenzen, die bisher der Selbstverwaltung gezogen worden sind, zu weit gezogen waren. Sollte diese Ueberzeugung wirklich in Ihnen zum Durchbruche gekommen sein, dann würde es wohl kaum genügen, dies nur in einem Vorlagsberichte des Ausschusses nebenher anzudeuten, es müßte ein solcher Ausspruch wohl offen und rückhaltslos von Ihnen erfolgen, in welchen die Regierung die verfassungsgemäß bestellten Güter des Selbstverwaltungsrechtes ehrt und achtet. (Bravo! Bravo!)

Nun, meine Herren, soll denn wirklich die Basis geändert werden, auf welche der damalige politische Organismus aufgebaut worden ist? Ich bezweifle, daß diese Ansicht

die Majorität des hohen Hauses hinter sich hat, wenn auch von mancher Seite behauptet wird, die Polizei könne nicht Sache der Gemeinden sein.

Wir haben von vielen gewiegten Staatsmännern in dieser Beziehung andere Anschauungen vertreten gehört und ich glaube, um nicht weitwendig werden zu müssen, mich geradezu darauf berufen zu sollen, was der Herr Abgeordnete Dr. Rechsauer eben erst in dieser Beziehung ausgesprochen hat, und dem ich, wenn auch nicht in allen, so doch in einigen Punkten beipflichten kann. Auch die Regierung hat die Ueberzeugung, daß die Handhabung der Localpolizei durch die Gemeinden jenes gesunde Wurzelsystem darstelle, durch welches der lebenskräftige Bau des ganzen Staats-Organismus im Boden haftet und im Boden gesund erhalten wird. Auf diese Mitwirkung wird die Regierung unter allen Umständen rechnen müssen, und wenn diese Mitwirkung eine wirkliche, frische, selbstthätige ist, wird der auf dieselbe angewiesene Organismus der Staatsbehörden in allen seinen Theilen auch jene Kraft entwickeln, die von ihm verlangt wird.

Ich glaube also, daß die Organisirung der politischen Behörden vor der etwa nöthig befundenen Aenderung der Gemeindegesetzgebung meines Erachtens denn doch ein nicht ganz naturgemäßer Weg wäre, ich glaube vielmehr, daß, wenn eine Reform der Gemeindegesetzgebung als nothwendig erkannt wird, diese der Reform der politischen Verwaltung schon darum vorhergehen muß, weil wir hier vor einer doppelten Gesetzgebung stehen. Bekanntlich ist das Gesetzgebungsrecht über die politische Organisirung Sache des Reiches, während die Aenderung der Gemeindeordnungen und der damit in Verbindung stehenden Geseze zur Competenz der Landtage gehört.

Eine Aenderung der politischen Verwaltung dürfte auch insolange nicht nothwendig erscheinen, als die Hoffnung denn doch nicht ganz aufgegeben werden sollte, in den Gemeinden ein frisches, selbstthätiges Leben sich noch entwickeln zu sehen.

Es ist nicht zu verkennen, daß 10 Jahre hinter uns liegen, welche in der Beziehung den Erwartungen nicht vollkommen entsprochen haben. Die Ursachen aber, warum diesen Erwartungen nicht ganz entsprochen werden konnte, hat gleichfalls der Herr Abgeordnete Dr. Rechsauer in einigen Punkten ganz richtig hervorgehoben. Es hat sich nicht überall das Pflichtgefühl in dem Maße gezeigt, als die erste Begeisterung es erwarten ließ; die Volksbildung hatte noch nicht jene Fortschritte gemacht, die damals vorausgesetzt worden sind, und ist in dieser Beziehung die Kraft der Gemeinden auch in materieller Beziehung vielfach überschätzt worden. Ich glaube aber, daß durch organische Aenderungen in den Einrichtungen der

Gemeinde noch immer solche Verbesserungen vorgenommen werden können, welche es möglich machen, auch ohne Umgestaltung des politischen Organismus, die Gemeinden wirklich zu dem zu machen, was sie sein sollen, nämlich zur Grundlage des Staates, und daß sie dadurch in die Lage kommen werden, das ihnen angedeutete Machtgebiet wirklich zu beherrschen und ihre Pflichten zu erfüllen.

Ich glaube, daß es kein richtiger Schluß wäre, aus dem Grunde eine Aenderung des politischen Organismus zu verlangen, weil die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht ausfüllen. Ich glaube, die Folgerung wäre vielleicht richtiger, vorher einen solchen Organismus der Gemeinden zu schaffen, der den ihnen gesetzten Aufgaben entspricht.

Ich muß darauf aufmerksam machen, daß auch die Anforderungen der einzelnen Länder an den Organismus der politischen Behörden möglichst gleichmäßige sein sollen; es können dem Staate für ein oder das andere Land nicht größere Opfer für die politische Verwaltung aus dem Grunde zugemuthet werden, weil in diesem Lande die Gemeinde-Einrichtungen unvollkommener sind, als in anderen Ländern, wo insbesondere die Vereinigung der Gemeinden, sei es in dieser oder jener Form, zur Durchführung gelangt.

Ich glaube in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in mehreren Ländern, so vielfach auch die Ansichten über die Reform der Gemeinden noch auseinandergehen, der Gedanke der Vereinigung der Gemeinden sich doch vielfach Geltung zu verschaffen beginnt. Es ist nicht nur in Nieder-Oesterreich ein Gesetz wegen Bildung der Verwaltungs-Gemeinden schon im vorigen Jahre angenommen worden, sondern es liegt dem Landtage von Nieder-Oesterreich heuer ein Gesetz über die Durchführung derselben vor. In Krain besteht ein Gesetz für die Bildung von Hauptgemeinden, und es ist auch dort dem Landtage in der jetzigen Session eine Gesetzesvorlage eingebracht worden, welche die Durchführung derselben zum Zwecke hat. In Galizien, wo gleichfalls das Bedürfnis einer Aenderung im Gemeindegesetze gefühlt wird, ist vom Landes-Ausschusse die Verwaltungsgemeinde dem Landtage direct empfohlen worden. In Ober-Oesterreich, in Salzburg kommen ebenfalls solche Vereinigungen von Gemeinden vor. Wo der Organismus der Gemeinden in dieser Beziehung an Umfang gewinnt, kann die politische Verwaltung ihrer Aufgabe leichter genügen, als in Ländern, wo die Gemeinden in ihrem, für die Zwecke der Gemeinde-Verwaltung völlig unzureichendem Zustande bleiben. Durch Vereinigung der Gemeinden zu gemeinschaftlicher Geschäftsführung würde schon der Verkehr der Behörden mit der Bevölkerung so sehr erleichtert, daß

unverkennbar der Weg sehr naheliegend ist, auf welchem zunächst an die Verbesserung in den Gemeinde-Einrichtungen zu schreiten wäre. Dieser Gedanke ist, wie schon der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hervorgehoben hat, nicht neu, er ist übrigens nicht wie behauptet wurde, bei den Verhandlungen über das Gemeindegesetz vom Jahre 1862 ganz fallen gelassen worden; dieser Gedanke ist vielmehr in dem jetzt bestehenden Gemeindegesetze wirklich ausgedrückt. Es hat dieser Grundgedanke sogar mit zu den Voraussetzungen gehört, unter welchen den Gemeinden ein so ausgedehnter Wirkungskreis eingeräumt worden ist. Es würde also eine gesetzliche Feststellung dieser Vereinigung, dieser Bildung von Gemeinde-Verbänden, wie sie die Verwaltungs-Gemeinde vor Augen hat, nur eine natürliche Fortbildung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gemeinbewesens sein.

Ich bedauere im hohen Grade, diese Gedanken hier unter Umständen vertreten zu müssen, die für das Gelingen einer derartigen Institution wenig Hoffnung bieten.

Die Stimmen, die hier im hohen Hause laut geworden sind, die Stimmen, die aus weiten Kreisen der Bevölkerung eingeholt wurden, sind entschieden dagegen, auch die mächtigen Worte, die schon in der vorigen Session in diesem hohen Hause aus dem Munde eines Mannes geflossen sind, welchem mit ehrfurchtsvoller Spannung zu lauschen das hohe Haus von jeher gewohnt war, zu dem auch ich, seitdem ich die Ehre habe, dem Lande anzugehören, stets nur mit Verehrung emporzublicken gewohnt bin, — alle diese Stimmen verwarfen diesen Gedanken.

Dessenungeachtet erlauben Sie mir wiederholt darauf hinzuweisen, daß das Project der Verwaltungs-Gemeinde ja doch nichts so erschreckendes an sich hat, als man demselben nachsagt. Bei näherer Erwägung zeigt es sich sogar, daß ja daselbe jeder der divergirenden Parteien etwas Befriedigendes biete. Der sensibelste Autonomist wird zugeben müssen, daß gerade in der Verwaltungs-Gemeinde die Existenzberechtigung auch der kleinsten Gemeinden verbürgt bleibt, denn die Ortsgemeinden als solche bleiben bestehen; nur für jene Zwecke, wo die beschränkten Mittel nicht ausreichen, sollen Associationen gebildet werden.

Für denjenigen, welcher als Freund radikaler Reformschritte weiter gehen zu müssen glaubt und welcher die vollständige imperative Zusammenlegung der Gemeinden als Heilmittel empfiehlt, für den bietet die Verwaltungs-Gemeinde wenigstens die sicherste Gewähr, die alten Zustände nicht wieder aufleben zu sehen, wenn nach erfolgter zwangswieser Vereinigung später die Trennungsgelüste bei einzelnen alten Gemeinden so lebendig werden, daß denselben nach einiger Zeit doch nichts mehr in den Weg gelegt werden kann. Selbst Jene, welche, ihren Blick in die

Vergangenheit richtend, den ehemaligen patrimonialen Bezirks-Obrigkeiten eine fromme Erinnerung bewahrten, müssen doch anerkennen, daß dasjenige, was unter den so sehr veränderten Zeitverhältnissen von der alten Bezirksobrigkeit gerettet oder wiederbelebt werden kann, eben in der Verwaltungsgemeinde verkörpert wäre, da an die Stelle der Patrimonial-Obrigkeit die Municipal-Obrigkeit treten würde.

Sie sehen, meine Herren, daß jede der Parteien, die sich in dieser Frage feindlich gegenüberstehen, in der Instruction der Verwaltungsgemeinde etwas finden müsse, das ihr von ihrem Standpunkte aus Befriedigung gewähren kann. Aber auch ein Blick in andere Staaten ist geeignet, in dieser Beziehung Muth einzusößen. Blicken Sie nach Deutschland, so werden Sie sehen, daß auch dort der Gedanke der Gemeindeverbände bereits zum Ausdruck gelangt ist. In Rheinpreußen besteht seit dem Jahre 1845 die Institution der Bürgermeistereien, als eine Verbindung kleiner selbstständiger Ortsgemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Besorgung der Ortspolizei. Diese Institution hat sich so sehr bewährt, daß sie auch in der für die östlichen Provinzen Preußens in neuester Zeit erlassenen Kreisordnung Aufnahme gefunden hat, wo sie in dem etwas kleineren „Amtsbezirke“ verkörpert ist. Selbst in Sachsen, sind es gerade die Verbände von Einzelngemeinden zur Besorgung der Ortspolizei, welche als Bedürfnis und als lebensfähig sich dort von selbst herausgebildet haben, und auf Grund der befriedigenden Erfahrungen, die in dieser Beziehung gemacht wurden, in der revidirten Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1873 zum Gesetze erhoben worden sind, und doch wird Niemand bestreiten, daß in allen diesen Ländern das Geäder der gesammten Verwaltung auch noch in seinen äußersten Ausläufern nicht frisch und kräftig pulst.

Die Regierung ist daher der Anschauung, daß, wenn dieser Gedanke nicht unbedingt von sich gewiesen worden wäre, jedenfalls ganz geordnete und erträgliche Zustände im Gemeindeleben sich hätten schaffen lassen, besonders wenn noch ein Schritt vorwärts gehend, auch dafür gesorgt würde, die Bezirksvertretungen derart mit den politischen Behörden in einen innigeren Verband zu bringen, daß erstere durch die Executivgewalt gekräftigt werden könnten, welche selbstverständlich der Staatsbehörde allein vorbehalten bleiben muß. (Rufe: Hört!)

Entschuldigen Sie meine Herren! daß ich es versucht habe, diese Idee der Gemeindeverbände, beziehungsweise der Verwaltungsgemeinde, nochmals zu vertreten, ungeachtet ein diesbezüglicher Antrag nicht vorliegt; ich glaube aber, daß die Statthalterei, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe, es dem hohen Landtage, trotz der vielfachen Stimmen, die gegen diese Institution laut geworden sind schuldig war, ihre Anschauung noch einmal zu begründen.

Uebergehend auf das Abhilfsmittel, welches von dem geehrten Sonder-Ausschusse hier empfohlen wird, — ich meine die Gesetzesnovelle — kann ich nicht umhin darauf aufmerksam zu machen, daß auch im Vorjahre eine Aenderung des Instanzenzuges vom Sonder-Ausschusse empfohlen wurde. Damals hat die Regierung diese Aenderung begünstigen können, ungeachtet dadurch eine ziemlich ansehnliche Vermehrung der Agenden für die politische Verwaltung zu erwarten war. Diese Zustimmung war aber damals an die Voraussetzung geknüpft, daß durch eine zweckmäßige organische Einrichtung in den Gemeinden die Zahl derselben vermindert, dafür aber jene Organe qualitativ besser werden, mit welchen die politische Behörde sich im steten Contacte zu erhalten hat, und daß hiedurch die zuwachsenden Agenden sich anderweitig compensiren werden. Diese Voraussetzung fällt nun aber weg, und in dieser Beziehung müßte die Regierung sich die endgiltige Würdigung dieses Gesetzentwurfes erst vorbehalten, obwohl nicht zu verkennen ist, daß die Bestimmung, welche jetzt in das Gemeindegesetz aufgenommen werden soll, sehr viel für sich hat. Denn die Herrn, welche an der Debatte über das Gemeindegesetz im Jahre 1863 theilgenommen haben, werden alle sich erinnern, daß damals schon Bedenken ausgesprochen wurden, daß die Bestimmungen über die Art der Berufung, wie sie in das Gemeindegesetz kamen, zu vieler Verwirrung Anlaß geben werden. Der Erfolg hat dies leider bestätigt, und kann in dieser Beziehung eine Vereinfachung erzielt werden, so dürfte sie unter allen Umständen nur mit Freuden begrüßt werden. Ich bin jedoch der Meinung, daß, wenn durch diese Novelle in den politischen Behörden eine neue Kraft hingestellt werden wolle, so müsse es eine ganze und nicht wieder eine gespaltene Kraft werden. Letzteres aber ist darum zu besorgen, weil die Berufungs-Instanz allein dem Uebel nicht abhelfen kann, welches thatsächlich in den Gemeinden besteht. Ich erinnere an die sehr gewichtigen Worte, die im vorigen Jahre im Herrenhause aus Anlaß der Behandlung des Vagabunden-Gesetzes in der Richtung ausgesprochen wurden, daß die negative Formulirung des Staats-Aufsichtsrechtes gegenüber der Gemeinde eine Prämie für die Unthätigkeit derselben ist. (Rufe: Sehr richtig, so ist es!)

Es war ein staatsmännischer Diagnostiker, der diese Worte gesprochen. Ich glaube, an diese Worte anknüpfen zu müssen, und muß erklären, daß, wenn nicht in dieser Beziehung gleichfalls ein Schritt weiter gegangen wird, und das Aufsichtsrecht nebst dem Ordnungsrechte in Sachen der Localpolizei der Staatsbehörde übertragen würde, jedenfalls nur eine halbe Kraft gewonnen wird. Ich glaube, es wird sogar unvermeidlich sein, wenn diese Novelle überhaupt von Erfolg sein soll, das Anordnungsrecht und eine Disciplinargewalt, wie sie jetzt dem Landes-

Ausschüsse vorbehalten ist, in eine und dieselbe Hand zu legen. Wenn also das hohe Haus der vom Sonder-Ausschüsse ausgesprochenen Ueberzeugung beipflichten sollte, daß damit wenigstens insoweit, als die Anschauungen über die etwa nöthigen Aenderungen in der Gemeinde-Ordnung sich nicht mehr geeinigt haben, vorläufig ein besserer Zustand angebahnt werden kann, so würde es sich ganz bestimmt empfehlen, diese Novelle in der von mir angedeuteten Richtung zu ergänzen.

Bevor ich schließe, kann ich nicht umhin, noch auf einige Bemerkungen zurückzukommen, welche vom Herrn Abgeordneten Hermann heute hier ausgesprochen wurden. Dieser Herr Abgeordnete hat den Zustand der jetzigen Verwaltung und die Thätigkeit der politischen Behörden als sehr traurig dargestellt. Ich glaube nicht, daß dieser Zustand ein gar so trauriger ist, selbst dann nicht, wenn, wie der Herr Abgeordnete behauptet, die politische Behörde hie und da genöthigt war, gegen clericale Uebergriffe einzuschreiten. Wenn die Behörden trotz der vielfachen Ueberbürdung nicht vergessen haben, von Fall zu Fall dem Geseze, Jedem gegenüber, wer es auch sei, Achtung zu verschaffen, so dürften sie in der Erfüllung ihrer Pflichten offenbar nicht säumig gewesen sein.

Wenn behauptet wird, die Gendarmerie sei ohne Fühlung, sie sei lahm, so muß ich darauf erwidern, daß bekanntlich sowohl von der Bevölkerung, als auch von allen Vertretungskörpern im Lande immer nur der Wunsch nach weiteren Vermehrungen der Gendarmerie laut wird, dieses Begehren aber ganz unerklärlich sein müßte, wenn Gendarmen wirklich „lahm“ wären.

Es wurde sogar darauf hingewiesen, daß die politische Behörde nicht in der Lage sei, die Ueberwachung der Sparkassen, dieser so wichtigen Institution, in dem Maße zu üben, wie es das Gesez verlangt, und daß in Folge dessen die Sparkassen viele Verluste erlitten.

Ich bin in der Lage, in dieser Beziehung die beruhigende Versicherung zu geben, daß unter mehr als 30 Sparkassen des Landes in einem Zeitpunkte, wo die finanzielle Veroute so fürchterlich gewüthet hat, nur bei 2 Sparkassen sich einige Verluste herausstellten, was gewiß kein schlechtes Zeugniß von der Wachsamkeit der l. f. Commisäre sein kann. Am meisten aber — ich muß es gestehen — haben mich die Bemerkungen über die im Lande bestehende Doppelregierung frappiren müssen, weil sie zu einer Auslegung Anlaß geben könnten, welche auf bestehende Differenzen zwischen dem Landes-Ausschusse und der Statthalterei schließen lassen.

Nicht ohne Stolz glaube ich darauf hinweisen zu können, daß in Steiermark zwischen der Statthalterei und dem Landes-Ausschusse seit jeher immer nur das freundlichste Einvernehmen bestanden habe, und wo eine der

beiden Behörden ihr Gebiet gegenüber den anderen zu wahren in die Lage kam, dies immer nur noch zur Stärkung der gegenseitigen Achtung geführt habe. Die anerkannte Thätigkeit Sr. Excellenz des Herrn Statthalters und die warme Vaterlandsliebe des Herrn Landeshauptmannes haben übrigens so oft schon gemeinsam zum Besten des Landes gewirkt, daß das Land und dessen Bevölkerung schon mehrere Anlässe fand, dies dankbar und ehrend anzuerkennen.

Darin, meine Herren, werden Sie die Statthalterei und den Landes-Ausschuß immer vereint finden, wenn es sich darum handelt, das Bessere zu finden und das Beste zu fördern. (Lebhafter Beifall.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Schoß**: Es ist keine leichte Aufgabe, welche mir heute obliegt, nach einer Debatte, in der so verschiedenartige, durcheinander schwirrende Ansichten und Bemerkungen vorgebracht worden sind, den Gegenstand so weit zu klären, daß in meiner Erwiderung für jeden der geehrten Zuhörer die Möglichkeit gegeben ist, das Für und Wider bezüglich der vorgebrachten Ansichten abzuwägen.

Meine Aufgabe ist aber auch aus dem Grunde nicht leicht, weil zwei jener geehrten Herren, welche für die Anträge des Gemeinde-Ausschusses eintraten, wohl mehr in negativer Weise sich gegen jene Vorschläge wendeten, die der Gemeinde-Ausschuß in der vorjährigen Session machte, weniger aber die Aufgabe erfüllten, die Resolutionen und den Gesezentwurf, welchen der heutige Gemeinde-Ausschuß Ihnen vorlegt, zu besprechen und zu vertheidigen.

Meine Aufgabe ist aber weiters noch wesentlich erschwert durch jenen geehrten Herrn Abgeordneten, der zuerst und zwar als Bundesgenosse des Gemeinde-Ausschusses für dessen Anträge eintrat.

Wenn ich es nun versuche, trotz des umfassenden Materiales, das mir im Laufe der Debatte vorliegt, mit einiger Uebersichtlichkeit die Einwendungen zu bekämpfen, welche in so verschiedener Art gegen die Vorschläge des Gemeinde-Ausschusses erhoben wurden, so beginne ich wohl in gebührender Weise zuerst mit der Antwort auf jene Bemerkungen, welche in so gewichtiger Weise vom Regierungstische aus an das hohe Haus gerichtet wurden.

Der Regierungsvertreter ist der Ansicht, daß die vom Gemeinde-Ausschusse sub I empfohlene Resolution von Seite der Regierung nicht befürwortet und der Landesvertretung nicht zur Annahme empfohlen werden könne. Der Herr Regierungsvertreter ist weiters der Ansicht, daß der vorgelegte Gesezentwurf, wenn auch in einiger Beziehung den Bedürfnissen entsprechend, doch auch nicht unbedingt annehmbar ist, und daß es sogar zweifelhaft sei, ob er so ohne weiters die Zustimmung der Regierung erhalten werde.

Der Herr Regierungsvertreter hat vor Allem hervorgehoben, daß es nicht der naturgemäße Weg zu sein scheint, wenn der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten die Reform der politischen Verwaltung in der Weise empfiehlt, daß diese der Reform des Gemeindefwesens vorangehen müsse. Da muß ich wohl bemerken, daß es in der Resolution nicht ausgesprochen wird, daß sie vorangehen müsse; allerdings wurde dies in dem Motivenberichte angedeutet.

Der Herr Regierungsvertreter hat weiters ein Bedenken darin gefunden, wenn die Landesvertretung die Reform der politischen Verwaltung aus dem Grunde wünsche, weil die politische Verwaltung auch gewisse Kompetenzgrenzen zwischen dem Gebiete der Gemeinde- und der Staatsregierung festgesetzt hat. Ich gestehe, daß ich gerade deshalb, weil durch das Gesetz solche Kompetenzgrenzen gezogen sind, es nothwendig finde, daß die Reform der politischen Verwaltung vorangehe und die Reform des Gemeindefwesens und der Gemeindeverfassung nachfolge. Die politische Verwaltung ist insoferne Angelegenheit der Reichsgesetzgebung, als es nach dem Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung dieser zukommt, Gesetze zu beschließen, durch welche die politischen Behörden organisiert und eingeführt werden, und als weiter durch die Staatsgrundgesetze die Bestimmungen über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt erlassen sind. Ich kann daher unmöglich zulassen, daß durch ein Landesgesetz, wenn es auch den Titel „Gemeindeordnung“ trägt, jenen allgemeinen Bestimmungen und Grundsätzen vorgegriffen wird, welche doch offenbar bei der Reform der politischen Verwaltung vor Allem beachtet werden müßten. Würde es zulässig sein, wie die Regierung anzunehmen scheint, daß zunächst die Landesvertretung über die Reform des Gemeindefwesens beschließt, dann könnte es geschehen, daß mit der Zeit ein wahres Chaos der verschiedenartigsten Gemeindeordnungen in den verschiedenen Ländern beschloffen würde. Die Folge davon würde sein, daß die Regierung sich gegenüber den mannigfachen verschiedenen Gemeindeordnungen der einzelnen Provinzen entschieden in Verlegenheit befinden müßte, und daß es gewiß sehr schwer wäre, diese Gemeindeordnungen unter das gemeinsame Dach der politischen Verwaltung zu bringen, und dies läge doch gerade im Interesse der von dem Herrn Regierungsvertreter gewünschten Demarcationslinie.

Es scheint mir daher, daß die Reform der politischen Verwaltung jener des Gemeindefwesens vorangehen müsse, da es für uns gar nicht gleichgiltig ist, ob die politische Verwaltung in den verschiedenen Ländern nach verschiedenen Grundsätzen geregelt wird; dies wäre aber möglich, wenn man überhaupt die Grundsätze des Gemeindefwesens und

der Gemeindeverfassung so ohne weiters der Landesgesetzgebung überläßt. Nebenbei will ich nur bemerken, daß jener Gesetzentwurf, welcher eben die neue Organisation des Gemeindefwesens in Krain bezwecken sollte und auf welchen der Herr Regierungsvertreter anspielte, in der heurigen Session — wenn ich nicht irre — vom krainerischen Landtage nicht angenommen, sondern abgelehnt wurde.

Ich glaube daher mit voller Ueberzeugung die Meinung aussprechen zu dürfen, daß der Weg, welchen der Gemeinde-Ausschuß durch seine Resolution andeutete, kein so verfehlter ist, wie er zu meinem größten Bedauern vom Regierungstische aus bezeichnet wurde. Ich glaube aber auch, daß eine solche Resolution nicht so ganz erfolglos und vergeblich sein wird. Die Wünsche, welche sich auf die Reform der gesamten politischen Verwaltung beziehen, sind heute keine vereinzelten mehr; in mehreren Ländern wurden sie erhoben und in andern Ländern werden solche gewiß nachfolgen. Ich glaube, daß es keine anmaßende Behauptung ist, wenn ich sage, daß die Erfüllung solcher, von vielen Seiten erhobenen und wohlbegründeten Wünsche mit der Zeit erfolgen müsse, und daß, wenn eine Landesvertretung aus voller Ueberzeugung eine so wichtige Resolution, wie die uns heute vorliegende, beschließt, die Regierung nicht leicht hin über dieselbe wird hinweggehen können.

Wenn der Herr Regierungsvertreter weiter die Gesetzes-Novelle, wie sie der Gemeinde-Ausschuß vorlegt, wenigstens theilweise bekämpft, so muß ich dies schon aus dem Grunde bedauern, weil mir darin allerdings eine gewisse Inconsequenz zu liegen scheint, da derselbe Grundsatz, welcher in dieser Gesetzesnovelle ausgesprochen wird, in der vorigen Session nicht bloß vom Landes-Ausschusse und vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten, sondern auch von der Regierung als zweckmäßig und nützlich bezeichnet wurde und die Verhältnisse sich derzeit nicht so geändert haben, um diesen Grundsatz in Folge der geänderten Verhältnisse nicht mehr als richtig ansehen zu können.

Wenn der Herr Regierungsvertreter meint, daß diese Aenderung der bisherigen Gemeinde-Ordnung nur dann vollkommen annehmbar wäre, wenn die Verwaltungsgemeinden die Voraussetzung einer solchen Gesetzesnovelle wären, so möchte ich dies bestreiten.

Wenn der Herr Regierungsvertreter behauptet, daß die Geschäfte, welche durch die Uebertragung der Entscheidungen über ortspolizeiliche Angelegenheiten an die politischen Behörden diesen letzteren zuwachsen müssen, ganz enorm groß seien, weise ich nur darauf hin, daß dieselben Geschäfte jetzt vom Landes-Ausschusse anstandslos erledigt werden, und daß der Landes-Ausschuß, welcher nur aus

sechs Mitgliedern und einigen Hilfsbeamten besteht, doch offenbar schwerer in der Lage ist, alle diese einlaufenden Recurse und Beschwerden zu entscheiden, als die politischen Bezirksbehörden I. Instanz, deren es so viele gibt, daß sich das Gesamtquantum der an sie gerichteten Beschwerden und Recurse ganz gewiß recht gut unter sich vertheilen wird.

Ich kann aber auch nicht die Einwendung gelten lassen, daß die Verwaltungs-Gemeinde die einzig richtige Voraussetzung für die Uebertragung des Instanzenzuges ist, weil die Last der dadurch den Behörden erwachsenden Geschäfte nicht nach der Anzahl jener Behörden zu messen ist, gegen welche die Recurse und Beschwerden gerichtet werden, sondern nach der Anzahl der Beschwerdefälle und der Parteien, welche solche Beschwerden an die höheren Behörden richten. Ich glaube daher nicht, daß dadurch den politischen Behörden mehr Geschäfte erwachsen, wenn ihnen dann die Entscheidung solcher Beschwerden und Recurse in höherer Instanz zukommt.

Derjenige, der vielleicht zwischen den Zeilen zu lesen versteht, dürfte wohl auch die Intention des Gemeinde-Ausschusses erkennen, welche derselbe in der Form der Resolution I aussprach, die so kurz und allgemein stylisirt ist. Diese allerdings keinem Programm präjudicirende Stylisirung wurde der Resolution zum Vorwurf gemacht; ich sehe sie aber als ihren größten Vorzug an. (Heiterkeit.) Gerade diese allgemeine Stylisirung ermöglicht jenes Compromiß, auf welches einige der geehrten Herren Redner in der vorangegangenen Debatte so eifrig hingewiesen haben. Durch diese Resolution wird allerdings die Initiative der Regierung überlassen, und mit gutem Grunde; denn wir würden schwerlich dazu kommen, einen Beschluß zu fassen, wodurch die Grundzüge der künftigen politischen Verwaltung festgesetzt würden. Die Erfahrungen und Debatten in der vorjährigen Session über die Gemeindereform haben dies zu Genüge bewiesen.

Ich glaube daher, daß der Gemeinde-Ausschuß sehr gut daran thut, in dieser Resolution nicht schon ein bestimmtes Programm anzudeuten, und dies um so mehr, als ihm dies nicht zukommt und es mir entschieden zweckmäßig erscheint, wenn die Ausführung eines solchen Vorschlages denjenigen überlassen bleibt, welche im Gesetzgebungswege darüber zu beschließen haben, d. i. die Regierung und die Reichsvertretung. Dasjenige, was ganz entschieden, wenn es sich um die Frage der Reform des Gemeindefens und der Gemeindeverfassung handelt, angestrebt werden muß, ist — man möge sagen was man will — die Schaffung eines innigen Zusammenhanges zwischen der Regierungsgewalt und demjenigen, was man bis jetzt eine Gemeinde nannte. Es ist ein vielfach und

irrig erhobener Vorwurf, daß man bei einer Reform des Gemeindefens in der hier angedeuteten Richtung die Gemeinden der Regierung überantworten wollte. Eine solche Befürchtung beruht auf dem langjährigen Irrthum, daß die Gemeinde-Regierung etwas der Staatsregierung entgegengesetztes sei. Im Laufe der vorjährigen Debatte wurde schon auf das Irrige einer solchen Befürchtung hingewiesen. Die Furcht vor einem Rückschritte in absolutistischen Sinne, welche immer durchschlägt, wenn man von einer Reform der Gesetzgebung im Sinne einer Stärkung der Regierungsgewalt spricht, scheint mir ganz unbegründet, und wenn man heute die autonome Gemeinde als Bollwerk für den Verfassungsstaat ansieht, so gestehe ich, daß mir eine solche Ansicht eine etwas naive zu sein scheint.

Ich glaube, daß es sehr schlimm um die Sicherung unserer verfassungsmäßigen Zustände stünde, wenn dieselben von unseren sogenannten autonomen Gemeinden abhinge. Schon jetzt gewährt ja die Gesetzgebung der Staatsgewalt ein weit gehendes Aufsichtsrecht über communale Körperschaften, und ich kann nur auf das tiefste bedauern, wenn von diesem Aufsichtsrechte nach § 89 ff. der jetzigen Gemeindeordnung nicht in jenem Umfange Gebrauch gemacht wird, wie es alle Jene wünschen, denen es um geordnete Communalzustände, um eine energische Ausführung der Gesetze zu thun ist.

Ich kann nicht unterlassen, auf einige Bemerkungen jenes geehrten Herrn Abgeordneten zurückzukommen, welcher sich als Bundesgenosse des Gemeinde-Ausschusses und des Berichterstatters selbst bekannte. Ich gestehe, daß ich über diese Bundesgenossenschaft nicht sehr erfreut bin, weil das positive Programm, welches der geehrte Herr Abgeordnete andeutete, gewiß nicht dasjenige ist, welches der Gemeinde-Ausschuß bei Vorlage dieser Resolution im Auge hatte. Wenn dieser geehrte Herr Abgeordnete an den Berichterstatter gleichsam die Aufforderung richtete, zu sagen was er bei dieser Resolution sich denke, was er sich für ein Bild von der Reform der politischen Verwaltung mache, so kann ich einen solchen Wunsch wohl nicht als einen begründeten bezeichnen, denn es liegt mir nicht ob, und ich habe als Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses nicht die Aufgabe übernommen, ein Programm zu entwickeln, welches wir eben deshalb in die Resolution nicht aufnahmen, um die Beschlußfassung über dieselbe zu erleichtern. Ich weiß allerdings recht gut, was ich mir unter der Reform der politischen Verwaltung denke, das ist aber sehr verschieden von dem, was der geehrte Herr Abgeordnete Herman andeutete (Bravo!), ich bin aber nicht darum Berichterstatter, um hier meine persönlichen Anschauungen kund zu geben.

Wenn der geehrte Herr Abgeordnete meint, daß es ein unpraktischer Grundsatz sei, die Justiz von der Verwaltung zu trennen und die Geschäfte der öffentlichen Verwaltung durch gewählte Organe versehen zu lassen, so möchte ich daran die Vermuthung knüpfen, daß ihm die Einrichtungen vieler Länder offenbar nicht bekannt sind, in denen solche Institutionen nicht erst seit heute und gestern, sondern seit einer langen Reihe von Jahren zum großen Nutzen dieser Länder bestehen und bestanden haben. Der geehrte Herr Abgeordnete hat dabei dem constitutionellen Regime den Vorwurf gemacht, daß es alle vier gerade sein läßt. Ich gestehe, daß mir dies ein entschieden-Compliment für das constitutionelle Regime zu sein und der Wahrheit zu entsprechen scheint, da selbstverständlich „vier“ gerade sind.

Jene Competenz für die Landes-Vertretung, wie sie der Herr Abgeordnete Herman als Programm des Grafen Hohenwart andeutete, wünsche ich nicht, im Gegentheile, ich glaube, daß die Competenz über die Einrichtung inclusive der Gemeinde-Verfassung recht gut schon nach den jetzigen Staatsgrundgesetzen über die Reichsvertretung zum Theile der Reichsvertretung selbst zukommt. Ich will jedoch auf dieses Gebiet, welches uns heute nicht vorliegt, nicht eingehen, befürchte aber nicht, daß, wie der Herr Abgeordnete Herman sagte, durch die Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses ein „Systemwechsel“ inaugurirt werde, im Gegentheile, ich glaube aussprechen zu dürfen, daß, wenn die Reform der politischen Verwaltung in dem Sinne beschlossen wird, wie sie der Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses vorgeschwebt haben dürfte, damit ganz gewiß nur eine Befestigung des jetzigen „Systemes“ erzielt werden wird.

Der Herr Abgeordnete Brandstetter hat ein scharfes durchblicken lassen, daß auf ihn die Vorschläge des Gemeinde-Ausschusses einen traurigen Eindruck gemacht hätten. Mir steht kein Einfluß auf die Gemüthsstimmung jedes Einzelnen zu, es läßt sich auch nicht darüber streiten; so viel kann ich aber constatiren, daß der Eindruck, welchen die Vorschläge des im vorigen Jahre eingesetzten Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten auf die Bevölkerung machten, ganz gewiß mindestens ein ebenso trauriger war, als jener, welchen die diesjährigen Vorschläge auf den Herrn Abgeordneten Brandstetter machten.

Wenn ferner dieser Herr Abgeordnete bezweifelte, daß diese Anträge des Gemeinde-Ausschusses, wie in einem weit verbreiteten Blatte schmeichelhafter Weise gesagt wurde, den Nagel auf den Kopf treffen, so kann ich diesem Zweifel auch nicht entgegentreten, aber so viel muß ich wieder dabei constatiren, daß die weitaus größte Mehrzahl der Bevölkerung im Lande darüber vollkommen im Klaren war,

daß die Vorschläge des Sonder-Ausschusses in der vorigen Session ganz gewiß den Nagel nicht auf den Kopf trafen. (Rufe: Sehr gut!)

Nachdem ich hiemit den leichtern Theil der im Laufe dieser Debatte vorgebrachten Argumente einigermaßen erledigt zu haben glaube, wende ich mich zu jenem Theile, welchen die Franzosen in ihrem Speisetzettel „pièce de resistance“ nennen, womit ich aber nicht den Herrn Abgeordneten Seidl, sondern seine Rede meine. (Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Seidl liebt es, seine Reden mit dem Salze attischen Witzes zu würzen, und man wird es gerechtfertigt finden, wenn ich in meiner Erwiderung auf seine Rede einige vielleicht scherzhafte, vielleicht auch zur Wichtigkeit dieses Gegenstandes nicht völlig passende Bemerkungen einfüge.

Als der Herr Abgeordnete Seidl in der vorigen Session als Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses von diesem Platze aus das Schlußwort sprach, hatte er die Freundlichkeit, mir, der ich eine opponirende Rede hielt, das Compliment zu machen, daß er meine Rede eine „fein gedrechselte“ nannte. Ich bin zu meinem größten Bedauern nicht in der Lage, dem geehrten Herrn Abgeordneten heute dieses Compliment zu erwidern, was ich um so mehr beklage, als der Diamant erst dann seinen vollen Werth erhält, wenn auch seine Oberfläche geebnet und geglättet ist. Am besten ließe sich vielleicht die Rede des Herrn Abgeordneten Seidl mit jenen Unheil drohenden Geschossen vergleichen, welche die Artillerie der Neuzeit aus Monstre-Geschützen entsendet, wobei gewaltig viel Lärm, Feuer und Rauch entwickelt wird, und welche Geschosse auch ganz verheerende Wirkungen anrichten, wenn sie das Object, auf welches sie gezielt waren, treffen.

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich muß doch den Herrn Berichterstatter ersuchen, bei der Sache zu bleiben, und nicht persönlich zu werden. (Bravo!)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Schoß** (fortfahrend):

Ich entspreche dem Wunsche des Herrn Landeshauptmannes mit dem größten Vergnügen, obwohl ich gestehe, daß manche Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Seidl eine etwas persönliche Erwiderung hervorzurufen geeignet waren.

Der Herr Abgeordnete Seidl hat als Ziel der ihm vorgeschwebenden Reform des Gemeindefwesens und der Gemeindeverfassung die Bildung von Hauptgemeinden hingestellt, hat aber diesen Wunsch, welcher vielleicht recht begründet sein mag, nicht in der Form eines Antrages gekleidet, was ich sehr bedauere, weil dann ein solcher Antrag mehr in Debatte hätte gezogen werden können, als ich es jetzt zu thun im Stande bin, wo ein solcher Antrag nicht vorliegt. Allein ich glaube, daß ein solches

Ideal auch dadurch nicht ausgeschlossen ist, wenn eine Resolution, wie die sub 1 vorliegende, angenommen wird. Ist die Reform der politischen Verwaltung vorangegangen, und hat sie die Kompetenz-Grenzen zwischen der Staats- und den Communal-Behörden geordnet, so können ja Hauptgemeinden im Sinne des Herrn Abgeordneten Seidl gebildet werden. Das scheint mir also kein Grund zu sein, um gegen die Resolution I zu stimmen.

Der Herr Abgeordnete Seidl bezeichnet das vom Gemeinde-Ausschusse vorgeschlagene Gesetz als ein überflüssiges. Ich habe mir schon vorher die Bemerkung erlaubt, daß dieses Gesetz doch geeignet ist, manche Beschwerden und Recurse von Parteien in ortspolizeilichen Angelegenheiten schneller und vielleicht in eine den Wünschen der Parteien entsprechender Weise zu erledigen wenn der Instanzenzug an die politischen Behörden übertragen wird, und ich sehe daher keinen Grund, um, wie der Herr Abgeordnete Seidl angekündigt hat, gegen dieses Gesetz zu stimmen, welches vollständig mit den Vorschlägen des Sonderausschusses der vorjährigen Session übereinstimmt.

Der Gemeinde-Ausschuß gibt sich gewiß nicht der Illusion hin, durch die dem hohen Hause vorliegenden Vorschläge etwa schon etwas Großes erreicht zu haben; er glaubt aber, daß damit ein, wenn auch kleiner Schritt gethan wird, zu dem richtigen Ziele und auf dem richtigen Wege, ein Schritt, den man später nicht mehr zurückgehen müssen, und ein Schritt, auf den vielleicht weitere, größere und energischere folgen können. Entschließt sich die Regierung zu einer energischen Initiative in dieser Frage, und wird sie, wie nicht anders zu erwarten ist, dabei von der Reichsvertretung entsprechend unterstützt, dann dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, daß in nicht allzuferner Zeit eine bessere Zukunft für unser Gemeinwesen blühen wird.

Ich kann daher als Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses dem hohen Hause nur die Annahme sowohl der Resolution als des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes auf das Wärmste empfehlen. (Beifall).

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg): Ich bitte um das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung.

Die Replik des Herrn Berichterstatters gegen meine heutigen Ausführungen scheint schon früher gemacht gewesen zu sein, denn ich habe — ich bitte mir diese Bemerkung zu gestatten — in meiner heutigen Rede nach keiner Seite hin verlegt, indem ich mich vollkommen objectiv an die Sache gehalten habe. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Specialdebatte über.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Bischof** (liest Artikel 1 des Gesetzes aus Beilage Nr. 70).

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Artikel die Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Ich habe mir zu Artikel 1 das Wort erbeten, weil mir das, was ich in Betreff dieses Artikels zu sagen beabsichtige, in die Specialdebatte zu gehören scheint. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat im vorigen Jahre eine ähnliche Bestimmung, wie sie hier beantragt wird, vorgeschlagen; er ist aber dabei von einer anderen ersten Instanz ausgegangen, als von welcher der Sonder-Ausschuß heuer ausgeht. Der Sonder-Ausschuß hat im vorigen Jahre vorgeschlagen, Verwaltungsgemeinden als erste Instanz zu bilden, d. h. eine Behörde oder ein Collegium, auf welches man sich ziemlich verlassen kann, daß es richtige ortspolizeiliche Anordnungen trifft. Nachdem in der bisherigen Gemeinde-Ordnung der Berufungsweg ein bedeutend entwickelter und an den Landes-Ausschuß gerichtet war, dessen ungeachtet aber die Ingerenz der politischen Behörde nicht ausgeschlossen war, glaubt der Sonder-Ausschuß diesen Weg in der Voraussicht betreten zu können, daß die Entscheidungen der ersten Instanz verläßlich genug sein werden, um diese Vereinfachung zuzulassen. Anders steht aber die Sache jetzt. Wir sollen einen Artikel annehmen, nach welchem die Berufung an die politische Bezirksbehörde, also an eine einzelne Person gehen soll, ohne daß wir die Gewähr haben, daß die erste Instanz gut und richtig entschieden hat. Bisher ging die Berufung an den Landes-Ausschuß, und ich muß offen gestehen, daß mir der Landes-Ausschuß als Berufungs-Instanz lieber ist.

Ich glaube aus diesem sachlichen Grunde, daß dieser Artikel keine Verbesserung enthält, und ich werde daher gegen die Annahme desselben stimmen.

Statthaltereirath **Kallina:** Ich werde mir erlauben, zu diesem Artikel eine kleine Einschaltung vorzuschlagen. Ich würde bitten, bei dem Schlusssatz des Artikels 1, welcher lautet: „Sind an die politische Bezirksbehörde zu richten, welche nach Anhörung des Gemeindevorstehers entscheidet“, den Fall zu bedenken, daß Beschwerden über Anordnungen vorkommen können, die eine dringende Abhilfe durch die politische Behörde erheischen, da diese Anordnungen eminent verfehlt waren, daß also Gefahr am Verzug ist, wenn nicht augenblicklich eine Abänderung getroffen wird.

In der Regel wird es allerdings am Plage sein, daß die politische Behörde die Rechtfertigung dessen, über was eine Beschwerde vorliegt, durch den Gemeindevorsteher einbringt; aber ich glaube, der Fall soll nicht von vornherein ausgeschlossen sein, daß, wo eine Verfügung augenblicklich nothwendig ist, die politische Behörde an derselben durch die Fassung des Gesetzes gehindert sein dürfte,

welches es ihr zur Pflicht macht, unter allen Umständen den Gemeindevorsteher zu hören.

Ich würde daher ersuchen, eine Einschaltung zu machen, welche für Fälle dringender Gefahr ein augenblickliches Einschreiten der politischen Behörde auch ohne vorherige Einvernehmung des Gemeindevorstehers zuläßt.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Bischoff:** Die Einwendung, welche der Herr Abgeordnete Dr. Sernec gegen Artikel I erhoben hat, glaube ich schon im Laufe der Generaldebatte widerlegt zu haben, indem ich hervorhob, daß die Verwaltungsgemeinden ganz entschieden mit der Frage, wer in zweiter Instanz gegen ortspolizeiliche Anordnungen entscheidet, in gar keinem Zusammenhange steht.

Was aber die Bedenken des Herrn Regierungsvertreter's betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn die ortspolizeilichen Anordnungen gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die politische Bezirksbehörde kraft ihres Aufsichtsrechtes ohnehin berechtigt und verpflichtet ist, die Ausführung einer solchen Anordnung zu sistiren, und daß es ferner nach dem jetzt bestehenden Gesetze dem Landes-Ausschusse noch viel schwerer ist, dem Recurirenden schnell Recht zu verschaffen, weil der Landes-Ausschuß noch viel weiter entfernt von dem betreffenden Gemeinde-Ausschusse ist.

Ich glaube daher, daß in der Bestimmung des Gesetzes, daß die politische Behörde nach Anhörung des Gemeindevorstehers entscheiden kann, kein Bedenken liegt, um so weniger, als in dringenden Fällen und im Falle, wo die politische Bezirksbehörde nicht schon kraft ihres Aufsichtsrechtes einschreiten kann, es ihr freisteht, in nicht allzu langer Zeit den Gemeindevorsteher an den Sitz der politischen Bezirksbehörde zu citiren und zu verhören.

Ich bin daher nicht in der Lage, Namens des Gemeinde-Ausschusses eine andere Fassung des Artikel I zu beantragen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung über Artikel I des Gesetzes. Ich werde die namentliche Abstimmung vornehmen lassen, und ersuche die Herren, welche den Artikel I in der von dem Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung annehmen, über Namensaufruf mit „Ja“; jene, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu antworten.

Es stimmten mit „Ja“ die Herren:

Allinger.	Carneri, Ritter.
D'Avernas, Alfred Graf.	Fleisch, Dr.
Bärnfeind.	Gleispach, Graf.

Hackelberg, Freiherr v.	Neupauer, Edler v., Dr.
Hammer-Purgstall, Fhr. v.	Pairhuber.
Herman.	Pauer.
Kahr.	Platz, Graf v.
Kaiserfeld L., Edl. v.	Dr. Remischmidt.
Kaiserfeld M., Edl. v., Dr.	Schlosser, Dr.
Kottulinsky, Graf.	Schmitt.
Dr. Lehmann.	Washington, Fhr. v.
Lohninger	Bischoff, Freiherr v.
Michel Dr.	

Mit „Nein“ stimmten:

Aschauer.	Nedermann, Dr.
Boesl, Dr.	Oberanzmayer.
Brandstetter.	Rast, Freiherr v.
Dominkus, Dr.	Rechbauer, Dr.
Gmeiner, Dr.	Reuter.
Grogger.	Seidl.
Heilsberg, Dr.	Sernec, Dr.
Kellersperg, Freih. v.	Snideršic.
Lipp, Dr.	Schz.
Miller, Ritter v.	Wannisch.
Muschler, Dr.	Bošnjak, Dr.

Abwesend waren:

Zwenger, Dr., Fürstbisch.	Gudenus, Freiherr v.
Stepischnegg, Dr., Fürstbisch.	Karlson.
Dr. v. Selly, Rector magnificus.	Nagele.
Attems, Graf.	Portugall, Dr.
D'Avernas, Heinrich, Graf.	Scholz.
Conrad, Dr., Freiherr v.	Schreiner, Ritter v., Dr.
	Stremayr, Edler v., Dr.
	Walterskirchen, Fhr. v.
	Weinhandl.
	Wretschko, Dr.

Der Artikel I ist mit 25 gegen 22 Stimmen angenommen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Bischoff** (liest Artikel II des Gesetzes aus der Beilage Nr. 70).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Artikel das Wort?

Abg. Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Nach diesem Artikel scheint es mir nicht klar zu sein, ob bloß die Beschwerden, von denen im Artikel II die Rede ist, oder auch jene, die im Artikel I erwähnt werden, oder ob beide binnen 14 Tagen einzubringen seien. Wie der Artikel II hier stylisirt ist, könnte man glauben, daß diese sich nur auf den Artikel II beziehen. Es wäre daher deutlicher, wenn man aus dem zweiten Alinea des Artikels II einen eigenen Artikel bilden würde, dann wäre es klar,

daß „solche Beschwerden sind einzubringen“ sich auf beide Artikel beziehe, so ist es aber zweifelhaft.

Ich würde mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, daß das zweite Alinea des Artikels II als ein besonderer Artikel in das Gesetz aufgenommen wurde.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Bischof**: Dies zweite Alinea des Artikels II soll sich nur auf die Beschwerden gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Gemeindevorstehers beziehen. Daß dieses Alinea nicht als eigener Artikel behandelt wurde, geschah nicht irrtümlich, sondern absichtlich, weil es nicht passend ist, eine Frist für die Einbringung von Recursen gegen ortspolizeiliche Anordnungen, welche der Gemeindevorsteher erläßt, zu bestimmen, nachdem der Grund der Beschwerden gegen solche Anordnungen der Ortspolizei vielleicht erst nach 14 Tagen oder gar nach mehreren Wochen eintritt und es der Partei nicht verwehrt sein soll, den Recurs auch dann dagegen einzubringen.

Abg. Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Nach der erhaltenen Aufklärung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Ich werde wieder die namentliche Abstimmung vornehmen lassen. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel II des Gesetzes in der vom Herrn Berichterstatter vorgelesenen Fassung annehmen wollen, über Namensaufruf mit „**Ja**“, jene, welche dagegen sind, mit „**Nein**“ zu antworten.

Es stimmten mit „**Ja**“ die Herren:

Helly , Dr. von, Rector Kaiserfeld Moriz, Edler magnificus.	v., Dr.
Allinger .	Karlson .
Attems , Graf.	Kottulinsky , Graf.
D'Avernas-Desenffans ,	Lehmann , Dr.
Alfred , Graf.	Lohninger .
Bärnseind .	Michel , Dr.
Carneri , Ritter v.	Neupauer , Edler v., Dr.
Conrad , Dr., Freiherr v.	Pairhuber .
Fleckh , Dr.	Pauer .
Gleispach , Graf.	Platz , Graf.
Hackelberg , Freiherr v.	Remschmidt .
Hammer-Purgstall ,	Schlosser , Dr.
Freiherr v.	Schmitt .
Herman .	Schreiner , Ritter v., Dr.
Kahr .	Washington , Freiherr v.
Kaiserfeld Josef , Edler	Bischof , Freiherr v.
v., Dr.	

Mit „**Nein**“ stimmten die Herren:

Aschauer .	Dominkus , Dr.
Boes , Dr.	Gmeiner , Dr.
Brandstetter .	Grogger .

Heilsberg , Dr.	Rechbauer , Dr.
------------------------	------------------------

Kellersperg , Freiherr v.	Neuter .
----------------------------------	-----------------

Lipp , Dr.	Seidl .
-------------------	----------------

Miller , Ritter v.	Sernec , Dr.
---------------------------	---------------------

Muschler , Dr.	Snideršic .
-----------------------	--------------------

Neckermann , Dr.	
-------------------------	--

Oberranzmeyer .	Schj .
------------------------	---------------

Portugall , Dr.	Wannisch .
------------------------	-------------------

Rast , Freiherr v.	Bošnjak , Dr.
---------------------------	----------------------

Abwesend waren die Herren:

Zwenger , Dr., Fürst-	Nagele .
------------------------------	-----------------

bischof.	Scholz .
----------	-----------------

Stepischnegg , Dr., Fürst-	Stremayr , Edler v., Dr.
-----------------------------------	---------------------------------

bischof.	Walterskirchen , Frei-
----------	-------------------------------

D'Avernas-Desenffans	herr v.
-----------------------------	---------

Heinrich , Graf.	Weinhandl .
-------------------------	--------------------

Gudenus , Freiherr v.	Wretschko , Dr.
------------------------------	------------------------

Der Artikel II ist mit 30 gegen 23 Stimmen angenommen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Bischof** (liest Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 70).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes, das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes, sind mit 29 Stimmen angenommen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Bischof** (liest die Resolution 1 aus Beilage Nr. 70)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über Resolution 1 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Ich werde wieder die namentliche Abstimmung vornehmen lassen und ersuche jene Herren, welche die Resolution I in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, über Namensaufruf mit „**Ja**“, jene, welche dagegen sind, mit „**Nein**“ zu antworten.

Es stimmten mit „**Ja**“ die Herren:

Rector magnificus Dr.	Hammer-Purgstall ,
Helly .	Freiherr v.
Allinger .	Herman .
Attems , Graf.	Kahr .
D'Avernas-Desenffans	Kaiserfeld Josef , Edler
Alfred , Graf.	v., Dr.
Bärnseind .	Kaiserfeld Moriz , Edler
Carneri , Ritter v.	v., Dr.
Conrad , Dr., Freih. v.	Karlson .
Gleispach , Graf.	Kottulinsky , Graf.
Hackelberg , Freih. v.	Lehmann , Dr.

Lohninger.	Remschmidt.
Michel, Dr.	Schmitt.
Neupauer, Edler v., Dr.	Schreiner, Ritter v., Dr.
Paichuber.	Snider sic.
Pauer.	Washington, Freih. v.
Platz, Graf.	Zischock, Freiherr v.

Mit „**Nein**“ stimmten:

Aschauer.	Muschler, Dr.
Boß, Dr.	Oberanzmeyer.
Brandstetter.	Portugall, Dr.
Dominkus, Dr.	Rast, Freiherr v.
Fleisch, Dr.	Rechbauer, Dr.
Gmeiner, Dr.	Schlosser, Dr.
Grogger.	Seidl.
Heilsberg, Dr.	Sernec.
Kellersperg, Freiherr v.	Syz.
Lipp, Dr.	Wannisch.
Miller, Ritter v.	Vošnjak, Dr.

Abwesend waren:

Zwerger, Dr., Fürstbisch. Reuter.	
Stepischnegg, Dr., Fürst-	Scholz.
bischof.	Stremayr, Edler v., Dr.
D'Avernas-Desenffans	Walterskirchen, Frei-
Heinrich, Graf.	herr v.
Gudenus, Freiherr. v.	Weinhandl.
Nagele.	Wretschko, Dr.
Neckermann, Dr.	

Die Resolution 1 ist mit 29 gegen 22 Stimmen angenommen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses, Freiherr v. **Zischock** (liest Resolution 2 aus der Beilage Nr. 70).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu dieser Resolution zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche die Resolution 2 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Resolution 2 ist angenommen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses, Freiherr v. **Zischock:** Mit dieser Vorlage erledigt sich auch die Petition des politisch-volkswirtschaftlichen Vereines in Pettau, welche das Begehren stellt, es sei auf die Bildung von Verwaltungsbehörden nicht einzugehen.

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft. Als nächsten Sitzungstag bestimme ich morgen um 10 Uhr Vormittag und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Stadtgemeinde Graz wegen Leistung einer Ararial-Caution.
2. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regulirung der Beamten-Gehalte für die Versorgungsanstalten-Verwaltung. (Beilage Nr. 83.)
3. Antrag des Finanz-Ausschusses zum Landesfonds-Voranschlag pro 1875, Cap. V, Beilage 22, Titel 10, Fußbeschlages-Lehranstalt, und Rechenschafts-Berichte, Seite 12. (Beilage Nr. 93.)
4. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Regierungs-Vorlage über den Gesepentwurf, betreffend die Schonzeit des Wildes, und den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Zischock, bezüglich eines Gesetzes über die Erhebung, Abschätzung und Vergütung des Wildschadens. (Beilage Nr. 91.)
5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Landesfondes für das Solarjahr 1873. (Beilage Nr. 78.)
6. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses und zwar zu den Partien: Unterstützung aus Anlaß von Feuerschäden, Reform der Grundbücher, Landesschulden und Erzherzog-Johann-Monument. Ergebnisse der finanziellen Gebahrung, (Beilage Nr. 90.)
7. Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend die Irrenanstalt. (Beilage Nr. 82.)
8. Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Vereinfachung der Controlsgeschäfte bei der Buchhaltung und deren Verbindung mit der Liquidatur. (Beilage Nr. 89.)
9. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses vom September 1874 in Betreff der Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf Staatskosten. (Beilage Nr. 87.)
10. Bericht des Landes-Ausschusses über die Verleihung des Mauthbezugsrechtes an die Bezirksvertretung von Pettau für eine über die Drau zu erbauende Brücke. (Beilage Nr. 69.)
11. Bericht des Landes-Ausschusses, womit der Stadtgemeinde Gills die Einhebung von Zinskreuzern für fünf Jahre bewilligt wird. (Beilage Nr. 86.)
12. Wahl eines Landes-Ausschuß-Beisitzers.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr Abends.)